

Eingang am: 15.11.23
Fachbereich Stadtplanung
Durchschrift an 61 z. K.

P ④

Klebba, Torsten

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 22:09
An: _FB-61-Bauleitplanung
Cc: Klebba, Torsten; Bauer, Juergen
Betreff: Einwendungen | postalisch | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla...>

Einwendungen | postalisch | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368>

Bemerkung:

Da die Mail an die Bauleitplanung am 14.11.2023 zurückgekommen ist sende ich meine Einwendungen auch an die info-Adresse der Stadt Wilhelmshaven, mit der Bitte, meine Unterlagen an die Bauleitplanung weiterzureichen.

To:
Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bauleitplanung, Regionalplanung
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven
Tel. 0 44 21 / 16 - 26 30
Fax 0 44 21 / 16 - 41 26 30
bauleitplanung@wilhelmshaven.de

Be.:
Einwendungen | Teil 1 | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368>

+++ 15-11-2023 +++ 22:08 Uhr +++

Moin,
im Anhang finden zur Sie Betätigung der fristgerechten Einreichung die Bilder, die [REDACTED] und ich bei der postalischen Einreichung am 15. 11.2023 um 21:29 Uhr und um 21:30 Uhr gemacht haben.

:)





Anlagen:

02 x Verchiedenes_Klimawandel_WDH_aff .pdf

Lets_make_money_WDH_aff .pdf

Wachstum._WDH_xsafpubx.pdf

USB Stick (4 GB)

mit audiovisuellen Unterlagen sowie Originalartikel zur Vervollständigung der Ausführungen und Interpretationen. Den USB-Stick hätte ich gerne zurück (Adresse s. o. oder ich hole ihn persönlich ab :)

Disclaimer:

Diese Mail ist vertraulich. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie die Informationen nicht offen legen oder benutzen. Wenn Sie diese Mail durch einen Fehler bekommen haben, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit, indem Sie diese Mail an den Absender zurücksenden. Bitte löschen Sie danach diese Mail.

This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, please tell us immediately by return email and delete the document.

Be.:

Einwendungen | Teil 1 | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des-Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368>

+++ 14-11-2023 +++ 22:15 Uhr +++

Moin,

anbei erhalten die die erste Tranche meiner Einwendungen (46 Seiten). Zusätzlich werde ich zum 15. November noch audiovisuelle Dokumente einreichen, die im Zusammenhang mit den Ausführungen zu betrachten sind.

Die Vervollständigung erfolgt am 15. November 2023.

Ich bitte mir, die Einreichung meiner Einwendungen zu bestätigen (Adressdaten siehe unten).

:)



8 Anlagen

Anlagen:

- ✓ Wasser_Einwendungen_WDH_2s.pdf
- ✓ Standort_nicht_alternativlos_WDH_8s.pdf
- ✓ EU_Vogelschutzgebiet_Bauvorhaben_Meldung_WDH_1s.pdf
- ✓ Bürgerinnen_nicht_gefragt_WDH_1s.pdf
- ✓ Biodiversität_Gesetze_34s.pdf

✓ Verschiedenes
✓ Life make money
✓ Waldheim

Disclaimer:

Diese Mail ist vertraulich. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie die Informationen nicht offen legen oder benutzen. Wenn Sie diese Mail durch einen Fehler bekommen haben, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit, indem Sie diese Mail an den Absender zurücksenden. Bitte löschen Sie danach diese Mail.

This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, please tell us immediately by return email and delete the document.

Klebba, Torsten

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 07:24
An: Klebba, Torsten
Betreff: WG: Einwendungen | Teil 1 | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.h>
Anlagen: Biodiversität_Gesetze_34s.pdf; Bürgerinnen_nicht_gefragt_WDH_1s.pdf; EU_Vogelschutzgebiet_Bauvorhaben_Meldung_WDH_1s.pdf; Standort_nicht_alternativlos_WDH_8s.pdf; Wasser_Einwendungen_WDH_2s.pdf

Hallo Torsten,
mit dem Paket weiß ich dann Bescheid.
Gruß Moni

Von: _FB-10 Info <info@wilhelmshaven.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 06:54
An: Eilts, Monika <Monika.Eilts@wilhelmshaven.de>
Betreff: WG: Einwendungen | Teil 1 | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.h>

Gesendet: Dienstag, 14. November 2023 22:24
An: _FB-10 Info <info@wilhelmshaven.de>; _FB-61-Bauleitplanung <bauleitplanung@wilhelmshaven.de>
Betreff: Einwendungen | Teil 1 | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.ht...>

Einwendungen | Teil 1 | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368>

Bemerkung:
Da die Mail an die Bauleitplanung zurückgekommen ist sende ich meine Einwendungen auch an die info-Adresse der Stadt Wilhelmshaven, mit der Bitte, meine Unterlagen an die Bauleitplanung weiterzureichen.

To:
Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bauleitplanung, Regionalplanung
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven
Tel. 0 44 21 / 16 - 26 30
Fax 0 44 21 / 16 - 41 26 30
bauleitplanung@wilhelmshaven.de

Anlage 1

Eingang am: 15.11.23
Fachbereich Stadtplanung
Durchschrift an 61 z. K.

P ④

-> Einwendungen | Unterlagen zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes | Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 225 | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368> | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | [REDACTED]

Wasser

Die Entnahme von Grundwasser zur Herstellung von Wasserstoff kollidieren mit der Landwirtschaft, den natürlichen Ressourcen der Lebewesen und Pflanzen in der Natur und der quantitativen und qualitativen Trinkwasseraufbereitung für die Bevölkerung. In absehbarer Zeit ist ein Wassermangel wegen des Klimawandels zu erwarten (Stichwort: Dürren).

Wasser ist somit ein sehr hohes und essentielles Gut, das z. B. beim Industriegebiet von Tesla (Grünheide) inmitten eines Wasserschutzgebietes mit Blick auf die Zukunft und dem rasant fortschreitenden Klimawandel nicht genügend berücksichtigt wurde. In diesem Rahmen gilt es nicht, den Ist-Zustand zu bewerten, sondern den fragilen und dynamischen einer zukünftigen Entwicklung und damit der Zukunft, der in Bezug auf das Bauvorhaben des Finanzkonsortiums TES als prägendes Element mit einbezogen werden muss.

TES muss verpflichtet werden, das Wasser zur Herstellung von Wasserstoff gänzlich aus aufgefangenem Regenwasser oder Wasser aus der Nordsee zu generieren. Dass zu investierende Geld und eine damit einhergehende negativere Gewinnerwartung zur Reinigung von Salz-, Braucht- oder Niederschlagswasser zur Herstellung von Wasserstoff, darf kein Kriterium zur Nutzung von Grundwasser sein, das auch wegen des ansteigenden Meeresspiegels und den dadurch ansteigenden Druck langfristig immer mehr versalzen wird, während der Anspruch zur Nutzung von Grundwasser dann bestehen bleibt, was bei einer möglichen Konzernklage monetäre Konsequenzen nach sich ziehen würde (Stichwort: Stranded Assets).

Wir möchten, auch auf die Gefahr uns zu wiederholen, dass dieses Szenario einer zunehmenden zukünftigen Versalzung massgeblich in die Betrachtung des Industrievorhabens des Finanzkonsortiums TES auf dem Voslapper Groden mit einbezogen wird, ebenso wie die Bewertung von drohenden Konzernklagen im Rahmen der Nutzung von Wasser.

Zur Erläuterung:

Das Finanzkonsortium TES verfolgt eine gewinnbringende Produktion von Wasserstoff und der „vorübergehenden“ Anlandung von LNG auf Kosten der Natur. Die Gewinnmagen sind exorbitant: Zitat: „... Eine Ladung Flüssigerdgas kostet 200 Millionen Euro. Der Preis hat sich im Zuge des Ukraine Krieges mehr als verfünffacht. Verständlich, dass der Betreiber den Betrieb schnellstmöglich wieder aufnehmen wollte, der nach der Explosion 8 Monate ruhen musste. Die Sicherheit bereitet jedoch immer noch Sorgen, vor allem wegen der anhaltenden Dürre. ...“
(Quelle: LngFreeportArte10-11-2023 | Stream/Datei auf dem Stick)

Vorstellbar ist also auch eine weitere Anlandung von LNG über den vorgegebenen Zeitraum zur Erreichung der Klimaziele hinaus. Die Zeitpunkte in der TES-Zeitleiste sind lediglich formulierte Absichtserklärungen, keine gesetzlich festgeschriebenen Dokumente mit Haftungsbeschränkungen im Sinne des Gemeinwohls.

Die weitere Anlandung von LNG, die Regasifizierung und der sogenannte Schlupf, also das Entweichen von LNG während der Schifffahrten vom Hersteller/Lieferanten zum Anleger, der allein aus den USA mit etwa 30 Prozent dargestellt wird (siehe: LNG um jeden Preis | ARD Story: LNG um jeden Preis | Wie schmutzig ist das US-Gas? | <https://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/Ing-um-jeden-preis-100.html> | oder einsehbar auf dem mit eingereichten Stick) würde dem Klimawandel, dem Artensterben weiteren Vorschub leisten und dürfte langfristig erhebliche bis dramatische Auswirkungen auf die lokale und weltweite Biodiversität haben, die wir in einem Extrakapitel betrachten.

Ein weiterer Verweis über die Gewinne aus der Heute Show vom 29. September 2029 belegt die üppig ausgestattete Finanzsituation des Finanzkonsortium TES durch die Gewinne aus der Vergangeheit und zu erwartende in der Zukunft:

Zitat: „... Ich kann Ihnen sagen, wir leben insgesamt in seltsamen Zeiten. Wettermoderatoren werden inzwischen bedroht, weil sie es wagen, den Klimawandel auch nur zu erwähnen. Gleichzeitig juckt es aber keinen, dass die großen Öl- und Gaskonzerne letztes Jahr unfassbare 4 Billionen Dollar Gewinn gemacht

haben, auch Dank staatlicher Subventionen auf Rekordniveau, für die Fossile Industrie mitten im Klimawandel ..."

(Quelle: heute-show vom 29. September 2023 | Stream/Datei auf dem Stick oder abrufbar im Internet unter: <https://www.zdf.de/comedy/heute-show/heute-show-vom-29-september-2023-100.html> | Minute 5:24)

Die vom Finanzkosortium TES geforderte Zügigkeit in der Bearbeitung des vorgesehenen Projektes auf dem Voslapper Groden Nord ist insbesondere mit hohen Gewinnerwartungen verknüpft, was weder zu Lasten der Natur, noch zu Lasten der Gesellschaft gehen darf. Wir beziehen uns hier auch auf die sogenannte Gemeinwohlwirtschaft, die wegen der schwächelnden Wirtschaft, die sich auf absehbare Zeit nicht erholen wird, Vorrang vor versteckten und geduldeten Subventionen für zweifelhafte Industrievorhaben und einer Industriepolitik, die das Gemeinwohl und EU Vogelschutzgebiete sowie Naturräume in Mitleidenschaft zieht, haben muss.

Diese versteckten und geduldeten Subventionen können dazu führen, dass ausfallende Gewinne per Konzernklage an den Bund weitergerichtet werden, was auszuschließen ist (Stichort: Stranded Assets). Wir erinnern auch an die derzeitige Haushaltssperre in Wilhelmshaven (Stand: 14.11.2023) und den nicht mehr vorhandenen finanziellen Spielraum, der immer mehr in Kürzungen von Bildungs- und Sozialapparaten mündet.

Eine Übernahme der Gesamtkosten für die Aufbereitung ohne die Entnahme von Grundwasser, ist somit durch die zukünftig zu erwartenden Gewinne, erst recht im Bereich Wasserstoff, zumutbar.

Der Landwirtschaft und damit der Nahrungsmittelbedarf bzw deren Produktion ist beim Thema Wasser und einer zukünftig zu erwartenden Knappheit absoluter Vorrang einzuräumen.

Verdunstung:

Durch eine etwaige Verlegung des Europäischen Vogelschutzgebietes verliert Wilhelmshaven eine Verdunstungsfläche von Wasser, die im Rahmen des fortschreitenden Klimawandels wichtig für das unmittelbar umliegende und städtische Klima sein wird und nicht als marginal bewertet werden darf. Der Natur und den Lebewesen geht ein wichtiges und essentielles Gebiet verloren das in seiner Gesamtheit mit den umliegenden Naturräumen, wie z. b. dem UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer zu betrachten ist.

Gesetzesänderungen

Die EU hat jüngst das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur verabschiedet, die wir in einen anderen Kapitel intensiver „beleuchten“. Die beinhalteten Kriterien müssen in Anbetracht gravierender Klimaveränderungen mit erheblichen Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen zwingend gesamtheitlich in die Betrachtung des Bauvorhabens des Finanzkonsortiums TES auf dem Voslapper Groden einbezogen werden und dürfen nicht durch die Nationale Wasserstoffstrategie in Verbindung mit dem LNG Beschleunigungsgesetz ausgehebelt werden.

Anlage 2

Eingang am: 15.11.23
Fachbereich Stadtplanung
Durchschrift an 61 z. K.

P ④

-> Einwendungen | Unterlagen zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes | Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 225 | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368> | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | [REDACTED]

Standort nicht alternativlos

Der Hinweis auf die Alternativlosigkeit des Standortes zur Produktion von Wasserstoff erübrigt sich, wenn man das Wassertoffgewinnungsprojekt in Sande hinzufügt (<https://friesen-elektra.de/> | https://www.nwzonline.de/friesland/elektrolysepark-in-goedens_a_4,0,2943641680.html).

-> Zitat/Dokument: „Friesen Elektra – erneuerbare Energien seit 1999

Der ursprünglich rein landwirtschaftliche Betrieb Gödens hat sich über die letzten 20 Jahre zu einer breit aufgestellten Unternehmensgruppe in Niedersachsen diversifiziert.

Über neun Unternehmen aus sechs verschiedenen Geschäftsfeldern bilden das stabile Fundament der Unternehmensgruppe Gödens mit Hauptsitz in Friesland.

Die Friesen Elektra ist Teil der Gruppe Gödens und gewinnt bereits seit 1999 erneuerbare Energien aus einem Windpark in Norddeutschland.

Schloss Gödens

Die Erreichung der Klimaziele der EU und der Bundesrepublik Deutschland verlangt einen massiven Ausbau an erneuerbaren Energien. So plant die Friesen Elektra den Ausbau eines Windparks am Standort Sande zum Hybriden Energiepark. Dieser ermöglicht die Energiegewinnung aus Windkraft und Photovoltaikanlagen.

„Wir bringen Innovation und Tradition in Einklang und schaffen durch nachhaltiges Denken Sicherheit und Perspektiven für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

– Maximilian von Wedel | Geschäftsführer Gruppe Gödens

<- Zitat/Dokument Ende

-> Zitat/Dokument: „Die Schloss-Gödens-Gruppe plant einen Elektrolysepark mit einer Leistung von bis zu 400.000 Tonnen Wasserstoff. Das benötigte Wasser könnte zumindest zum Teil der Ems-Jade-Kanal liefern.“

<- Zitat/Dokument Ende(NWZ | https://www.nwzonline.de/friesland/elektrolysepark-in-goedens_a_4,0,2943641680.html# | Elektrolysepark in Gödens Kann der Ems-Jade-Kanal das nötige Wasser liefern?)

Die Frage nach der Überbauung des vorhandenen Europäischen Vogelschutzgebietes erübrigt sich somit, weil es möglich ist, angelandetes Erdgas oder Derivate über Pipelines zu den eigentlichen Verarbeitungsstätten zu transportieren. Der Standort könnte somit auch weit ins Hinterland „exportiert“ werden. Das wird auch dadurch belegt, dass stahlverarbeitende Betriebe, wie die Salzgitter AG (<https://salcos.salgitter-ag.com/de/windh2.html> | Stichwort: Salcos - United.Steelmaking.Reinvented), einen Teil des Wasserstoffs selbst vor Ort mit Elektrolyseuren erzeugen wird:

-> Zitat: „Windwasserstoff Salzgitter - das Projekt

Ziel des Sektorkopplungsprojekts „Windwasserstoff Salzgitter“ ist es, in Salzgitter Wasserstoff mittels Elektrolyse und Strom aus Windkraft zu erzeugen. Damit soll eine wichtige Grundlage für den zukünftigen Einsatz größerer Mengen an Wasserstoff zur Verringerung direkter CO₂-Emissionen bei der Stahlherstellung geschaffen werden. Avacon hat auf dem Gelände des Salzgitter-Konzerns sieben Windkraftanlagen mit einer Leistung von 30 Megawatt errichtet, drei von ihnen befinden sich auf dem Areal des Hüttenwerks. Der Industriegaslieferant Linde sichert die kontinuierliche Versorgung des Wasserstoffbedarfs ab. Im Rahmen dieses Projektes wollen die Partner Know-how für eine klimafreundliche Wasserstofferzeugung aufbauen sowie Erfahrungen mit der Vor-Ort-Produktion von Wasserstoff und dessen Einbindung in ein integriertes Hüttenwerk mit seinen komplexen Produktionsprozessen sammeln.

Schon heute wird in der Stahlherstellung bei Glühprozessen Wasserstoff verwendet, den Linde anliefert. Darüber hinaus bietet der Einsatz von Wasserstoff in Hüttenwerken das Potential, die prozessbedingten

CO₂-Emissionen der Stahlerzeugung künftig signifikant zu verringern.

Zur Erreichung dieses Ziels hat die Salzgitter AG das Projekt SALCOS® (Salzgitter Low CO₂ Steelmaking) konzipiert, das einen realistischen Weg zu einer schrittweisen CO₂- Reduzierung, langfristig sogar zu einer fast CO₂-freien Stahlherstellung aufzeigt. Dabei soll auf Basis regenerativer Energien erzeugter Wasserstoff den bislang für die Verhüttung von Eisenerzen erforderlichen Kohlenstoff ersetzen.

Mit diesem Projekt will Salzgitter Flachstahl Betriebserfahrung in dem für SALCOS® wichtigen Themenbereich „Wasserstoff aus erneuerbaren Energien“ sammeln, auf der später eine Umsetzung in großindustrielle Maßstäbe fußen könnte. Obwohl die heutigen Rahmenbedingungen noch keinen wirtschaftlichen Betrieb einer direkten Kopplung von Windstromerzeugung und Elektrolysebetrieb ohne Förderung ermöglichen, sind die drei Partner entschlossen, diese für die Zukunft bedeutsame, klimaschonende Technologie weiterzuentwickeln.“

(Quelle: <https://salcos.salzgitter-ag.com/de/windh2.html>)

Auch bei Salcos wird angedeutet, dass die Stahlfertigung der Zukunft nicht gänzlich CO₂-frei sein wird und zumindest in diesem Text wird das Wort „Klimaneutralität“ vermieden und durch „klimaschonend“ ersetzt.

Durch eine sukzessive gesteigerte standortnahe Produktion von Wasserstoff und eine an der Küste Norddeutschlands verringerte, diversifizierte und quantitativ besser einschätzbare Meng, in Hinsicht auf die finale Kapazitätserzeugung von Wasserstoff, könnten Konzernklagen minimiert werden, sollte der von TES prognostizierte Bedarf reduziert werden können, der hauptsächlich der Industrie zukommen soll.

Dazu empfiehlt sich ein „kleiner Ausflug“ in die Sonderklagerechte von Konzernen, die ausserhalb der Europäischen Union liegen“ (Stichwort: Investitionsschutzabkommen | <https://www.attac.de/kampagnen/handelsabkommen/hintergrund/isds-sonderklagerechte-fuer-konzerne/>):

„Sonderklagerechte für Konzerne Februar 2021

Ausländische Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment, FDI) gelten neben Exporten als wichtigster Faktor kapitalistischer Globalisierung und Verflechtung.¹ Zwischen 1990 und 2018 weltweit um das Vierzehnfache angestiegen, machten FDI im Jahr 2018 bereits 36,7 Prozent der Weltwirtschaftsleistung aus.² Ein Großteil der Investitionen wird immer noch durch multinationale Konzerne aus Industriestaaten getätigt, die in anderen Ländern neue Tochterfirmen gründen, sich in Unternehmen einkaufen, Produktionsstätten dorthin auslagern oder Dienstleistungs-, Agrar- und Immobilienwirtschaft betreiben. Motive können das Ausnutzen von Standortvorteilen, das Erschließen neuer Märkte oder auch Steuervermeidung sein.

Neben wirtschaftlicher und sozialer Macht haben ausländische Investoren auch erheblichen Einfluss auf die Politikgestaltung der Gaststaaten. Denn als ausländischen Investoren kommt ihnen weltweit das Privileg zu, Staaten unter Umgehung von nationalem Recht vor internationalen Sondergerichten verklagen, wenn sie ihre Gewinnerwartungen durch stärkere umwelt-, klima- oder sozialpolitische Regulierungen gefährdet sehen. Betroffen sind auch Staaten mit entwickelten Rechtssystemen, die ausländischen wie inländischen Investoren rechtsstaatliche Verfahren zum Investitionsschutz gewähren.

Bekanntestes Beispiel für derartige Investorenklagen ist das Vorgehen des schwedischen Energie-konzern Vattenfall, der Deutschland im Jahr 2012 gleich zweimal wegen des Atomausstiegs verklagte. Nach einer erfolgreichen Entschädigungsklage vor dem Bundesverfassungsgericht nutzte Vattenfall noch sein Klageprivileg und reichte vor einem internationalen Schiedsgericht eine Schadensersatzklage für entgangene Gewinne in Höhe von insgesamt 6,1 Milliarden Euro ein.³ Die Möglichkeit, nationales Recht zu umgehen, nutzte auch der US-amerikanische Energiekonzern Chevron, als er 2009 Ecuador verklagte, um eine Zahlungsforderung wegen Umweltverschmutzung abzuwehren. Das ecuadorianische Verfassungsgericht hatte Chevron wegen des Einleitens giftiger Abwässer in die Natur zu einer Wiedergutmachung von 9,5 Mrd. US-Dollar verurteilt. Chevron entzog sich dieser Forderung durch eine Klage vor einem internationalen Schiedsgericht, das den Streitfall zu Gunsten des Konzerns entschied. Mit Zunahme der grenzüberschreitenden Direktinvestitionen sind Investitionsschutzklagen in den letzten 15 Jahren stark angestiegen. Einen großen Teil machen Klagen in den klima- und umweltsensiblen Bereichen Bergbau, Wasser, Elektrizität, Land- und Forstwirtschaft aus.

So wurde Italien 2017 vom britischen Ölkonzern Rockhopper verklagt, weil das Land Ölbohrungen in Küstennähe verboten hat. Rockhopper fordert 350 Millionen Euro Schadensersatz für Investitionen und entgangene Gewinne. Dabei hatte der Konzern in seine Probebohrungen nur rund 50 Millionen Euro investiert. Der internationale Öl- und Erdgaskonzern Vermilion mit Hauptsitz in Kanada brachte 2017 alleine durch Androhen einer Investitionsschutzklage vor einem internationalen Schiedsgericht ein ambitioniertes Klimaschutzgesetz des französischen Umweltministers Hulot zu Fall: Hatte der erste Entwurf den stufenweisen Ausstieg aus der Öl- und Erdgasförderung ab 2021 vorgesehen, wurde nach der Klagedrohung ein entschärftes Gesetz verabschiedet, das die Förderung bis 2040 und darüber hinaus zulässt.

Die Grundlage solcher Investorenklagen außerhalb des nationalen Rechtswegs sind Investitionsschutzabkommen, die seit den 1960er Jahren als völkerrechtliche Verträge zwischen Staaten geschlossen werden. Sie bilden gegenwärtig das wichtigste Element des internationalen Investitionsschutzes (Krajewski 2017) und sind häufig, z.B. in Deutschland, Voraussetzung für die Vergabe von staatlichen Investitionsgarantien. Da Versuche, ein umfassendes Investitionsabkommen auf WTO-Ebene zu installieren, Anfang der 2000er Jahre am Widerstand der Entwicklungsländer gescheitert sind, existieren die Abkommen überwiegend als bilaterale Verträge (BITs) oder als regionale Verträge zwischen mehreren Staaten wie z.B. der Energiecharta-Vertrag. Nach Angaben der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD 2020) 6 gibt es derzeit weltweit um die 3.300 BITs. Hinzu kommen etwa 300 internationale Verträge mit Investitionsschutzregeln, darunter eine zunehmende Zahl von Freihandelsabkommen.⁷ Die Zahl der bekannten Verfahren wuchs bis Ende 2019 auf 1.023 Fälle an (UNCTAD 2020).

Die meisten Verträge schreiben einen Investor-Staats-Klagemechanismus (Investor-State-Dispute Settlement, ISDS) fest, der ausländischen Investoren exklusive und einseitige Klagerechte gegen Staaten vor internationalen Schiedstribunalen einräumt. Die Urteile dieser Schiedsribunale sind ohne Wenn und Aber international vollstreckbar und können von nationalen Gerichten nicht angefochten werden. Möglich ist das aufgrund internationaler Übereinkommen zur Anerkennung solcher Urteile, so dem von 154 UN-Mitgliedern unterzeichneten New Yorker Übereinkommen der UN über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1959 sowie dem ISCID-Übereinkommen von 1965, dem bis dato 159 Länder beigetreten sind.

Ausländische Investoren können somit tief in die staatlichen Regulierungsrechte der Gaststaaten eingreifen und parlamentarische Entscheidungen untergraben. Zwar vermag ein solches Schiedsgericht nicht, die Rücknahme von Gesetzen zu verfügen. Doch kann – wie das Beispiel Vermilion gegen Frankreich zeigt – schon das Androhen einer solchen Klage zum Unterlassen oder Verwässern von Gesetzesvorhaben führen. Gegner*innen solcher Investorenklagerechte sprechen von Regulatory-Chill (Regulierungsbremse).

Investorenfreundliche Paralleljustiz

Besagte Schiedsribunale operieren in der Regel unter dem Dach von internationalen Organisationen:

->Die Mehrzahl der bekannten Verfahren werden beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) ausgetragen, einer Unterorganisation der Weltbank mit Hauptsitz in Washington. Das ICSID spricht selbst nicht Recht, stellt aber ein Richterpanel sowie einen Verwaltungsapparat zur Verfügung und definiert die rechtliche Durchsetzung der Schiedssprüche auf der Basis des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten von 1965.

->Sehr häufig werden auch die Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) mit Sitz in Wien angewandt. Die UNICITRAL-Schiedsordnung von 1976 (zuletzt geändert 2010) bietet variierbare Verfahrensregeln für frei wählbare Schiedsgerichte. Ein Fortschritt gegenüber ICSID sind die 2013 veröffentlichten UNICITRAL-Transparenzregeln. Sie legen fest, dass sowohl die Verhandlung als auch die verfahrensrelevanten Dokumente von ISDS-Verfahren grundsätzlich öffentlich zugänglich sind. Bislang sind die Transparenzregeln von 22 der 193 UN-Staaten unterschrieben, von der EU und Kanada wurden sie im Verlauf der Auseinandersetzungen um die Investitionsschutzbestimmungen des CETA-Abkommens anerkannt.

->Weitere relevante internationale Schiedsgerichte sind u.a. die Internationale Handelskammer (ICC), der London Court of International Arbitration (LCIA) oder die Stockholmer Handelskammer (SCC). Obwohl die Schiedsribunale über Fragen von sehr weitreichender gesellschaftlicher Bedeutung – etwa den Ausstieg aus fossilen Energien – entscheiden, gibt keine dieser Institutionen Verfahrensregeln vor, die

denen eines ordentlichen Gerichts vergleichbar sind: Für jeden Streitfall wird ein gesondertes Tribunal gebildet, das in der Regel aus drei Anwält*innen besteht. Die Streitparteien bestimmen selbst die Mitglieder der Schiedsgerichte. Die Verfahren sind darauf ausgerichtet, schnell und ohne öffentliches Aufsehen zur Urteilsfindung zu gelangen und finden überwiegend im Geheimen statt. Eine ordentliche Berufungsinstanz zur rechtlichen oder sachlichen Überprüfung der Urteilsfindung gibt es nicht. Nur bei sehr groben Verfahrensfehlern und Rechtsverstößen wie Bestechlichkeit räumen die ICSID-Regeln ein Annulierungsverfahren durch ein anderes Schiedsgericht ein. Möglichkeiten von Staaten oder Bürger*innen, ausländische Konzerne wegen Umweltraubau oder Menschenrechtsverletzungen zu verklagen, sieht das System nicht vor.

Mit dem ISDS-System wurde ein gesonderter Rechtsraum etabliert, der ausschließlich ausländischen Investoren zugutekommt. Während nationale Gerichte auf der Grundlage gesellschaftlich ausgehandelter und parlamentarisch beschlossener Gesetzessysteme Recht sprechen, die – wie z.B. die deutsche Verfassung – eine Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums beinhalten, urteilen Schiedstribunale lediglich auf der Basis von Investitionsschutzverträgen und einer darauf beruhenden Urteilspraxis. Zentriert auf die Frage, ob ausländische Investoren durch staatliches Handeln Gewinneinbußen erleiden, sehen diese Verträge meist unbestimmte Rechtsbegriffe wie "gerechte und billige" Behandlung, "indirekte Enteignung" oder "legitime Erwartungen" von Investoren vor, die große Spielräume für investorenfreundliche Entscheidungen bieten.

Liberalisierungsverpflichtungen wie Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und Marktzugang, die bei den WTO-Übereinkommen getroffen und in den Verträgen implementiert sind, geben den Gastländern ein enges Korsett staatlichen Handelns vor und sind häufig genutzte Einfallstore für Investitionsschutzklagen. Viele Verträge enthalten einen auslegbaren Investitionsbegriff, der alle Arten von Vermögensübertragung inklusive des Erwerbs von Wertpapieren, Konzessionen und Lizenzen umfasst. Auch geistiges Eigentum und patentierte technische Verfahren fallen unter den Schutz der meisten Abkommen. Wollen Staaten beispielsweise ein Medikament resp. einen Impfstoff im Inland herstellen lassen, ist das solange durch Investitionsschutzklagen anfechtbar, wie das Patent eines auswärtigen Investors läuft, der darauf ein Monopol hat. Preisobergrenzen für Medikamente und Lockerungen des Patentschutzes auf medizinische Geräte, wie sie u.a. Deutschland wegen der Corona-Pandemie erlassen hat, können als Enteignung angegriffen werden.

ISDS als Geschäftsmodell

Seit den 1990er Jahren ist aus der ISDS-Praxis ein lukrativer und einflussreicher Geschäftsbereich erwachsen: Schiedsrichter*innen werden pro Tag und Fall bezahlt. Ihr Tageshonorar kann bis zu 3.000 US-Dollar betragen.

Einer Studie von Corporate Europe Observatory (CEO) und Transnational Institute (TNI) zufolge wird die internationale Schlichtungsbranche von einer kleinen Elite von Fachanwält*innen und hoch-rangigen Schiedsrichtern*innen dominiert, die oft mit großen Industrieverbänden verflochten sind und den wissenschaftlichen Diskurs zum Investitionsrecht majorisiert. Vor dem Hintergrund eigener wirtschaftlicher Interessen ist dieser Branche daran gelegen, Investoren auch zu Klagen gegen Regierungen motivieren. Zum Beispiel gab es Überlegungen internationaler Anwaltskanzleien, mit Investorenklagen auf staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der gesundheitlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise zu reagieren.

Vom postkolonialen zum neoliberalen Instrument

Historisch erweisen sich Investitionsschutzabkommen als Relikte des Postkolonialismus, die Instrumente neoliberaler Globalisierung geworden sind. Entstanden in den 1950er und 1960er Jahren zur Zeit der Dekolonialisierung, wurden solche Verträge zunächst nur zwischen westlichen Industriestaaten und Entwicklungsländern geschlossen, um Investoren vor Enteignungen in den neuen Staaten zu schützen. Das erste BIT vereinbarte die deutsche Adenauer-Regierung 1959 mit Pakistan. Das erste Abkommen, das nicht nur einen zwischenstaatlichen Schiedsmechanismus enthielt, sondern auch ein Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren, schlossen 1969 die Niederlande mit Indonesien. Die den ICSID-Schiedsregeln zugrunde liegende Übereinkunft zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehöriger anderer Staaten war 1965 bei der Weltbank verabschiedet worden. Die Weltbank, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die "Anregung und Förderung von privaten ausländischen Investitionen" gehört, 13 etablierte Kapitaltransfer- und Konzernklagerechte gewissermaßen als Gegenprogramm zur damaligen Forderung der blockfreien Staaten, eine "neue internationale Wirtschaftsordnung" unter dem Dach der UN zu errichten.¹⁴ Die Staaten des globalen Südens, die sich bis in die 1980er Jahre bei der Unterzeichnung von BITs zurückhielten, wurden in den 1990er Jahren zuerst durch die Schuldenkrise und

dann durch Strukturanpassungsaufgaben von Weltbank und IWF zur Unterzeichnung gedrängt. Nach der Selbstauflösung der Sowjetunion 1989 schoss die Zahl der bilateralen Investitionsabkommen von 358 im Jahr 1989 auf 2.946 im Jahr 2015 in die Höhe. Klagerechte für Investoren, von denen zuvor ausschließlich die Entwicklungsländer betroffen waren, wurden nun auch zunehmend zwischen Industriestaaten eingeführt. Zu den bekanntesten Beispielen aus den 1990er Jahren zählen der Energie-Charta-Vertrag von 1994,¹⁷ das NAFTA-Abkommen zwischen den USA, Kanada und Mexiko von 1995, sowie das – 1998 am zivilgesellschaftlichen Protest gescheiterte – Multilaterale Abkommen über Investitionen (MAI) der OECD.

Die Europäische Union, die im Vertrag von Lissabon (2009) mit der alleinigen Kompetenz zum Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen ausgestattet wurde, griff bei Aufnahme der Verhandlungen des CETA-Abkommens mit Kanada (2009) und des TTIP-Abkommens mit den USA (2013) den ISDS-Mechanismus nicht nur auf. Sie erweiterte auch den Begriff schützenswerter Investitionen und den Kreis der klageberechtigten Investoren. So sind bei CETA (Art. 8.1) neben faktischen Direkt- und Portfolioinvestitionen auch hypothetische Zielvorstellungen von Investoren geschützt, etwa die "Erwartung von Wertzuwachs und Gewinnen" oder das "Interesse", das sich aus "Konzessionen zur Nutzung natürlicher Ressourcen" ergibt. Der Begriff des Investors ist so weit gefasst, dass alle globalen Unternehmen, die mehr als eine Briefkastenfirma in einem EU-Land oder Kanada unterhalten, den CETA-Vertrag für ISDS-Klagen nutzen können.

Verstärkung der Konzernklagerechte durch ICS und MIC

Aufgrund anhaltender Proteste gegen die geplanten Investitionsschutzregeln bei TTIP und CETA sah sich die EU veranlasst, einen Reformprozess anzustoßen: Im Herbst 2015 legte die EU-Kommission das Konzept eines "Investitionsgerichtshof-Systems" (ICS) als einer prozessrechtlich verbesserten Klageinstanz vor. 2015 erstmals im Investitionskapitel des CETA-Abkommens implementiert, ist ICS auch als Streitbeilegungsmechanismus für die Begleitabkommen der Freihandelsverträge mit Vietnam und Singapur sowie dem neuen Vertrag mit Mexiko vorgesehen.

Langfristig plant die EU, dieses System zu einem Multilateralen Investitionsgerichtshof "Multilateral Investment Court" (MIC) weiterzuentwickeln, was sie auf globaler Ebene durch Beteiligung an den UNICTRAL-Verhandlungen zur Errichtung eines MIC verfolgt. In beiden Konstruktionen – ICS und MIC – bleiben jedoch zentrale Probleme des ISDS-Systems ungelöst:

Das im CETA-Vertrag niedergelegte Konzept eines Investitionsgerichts-Systems (ICS) beinhaltet gegenüber den herkömmlichen ISDS-Verfahren geringfügige formale Verbesserungen, die das Konstrukt einer investorenfreundlichen Sonderjustiz allerdings unangetastet lassen und verfahrensrechtliche Probleme nicht grundlegend reformieren:

Als wichtige formale Reformen im Investitionskapitel des CETA-Vertrags (Art. 8.24) preist die EU-Kommission die Einführung einer dauerhaften Schiedsinstanz, bestehend aus 15 nebenamtlich tätigen Jurist*innen, die in der Regel für fünf Jahre in das ICS berufen werden und „zur Gewährleistung ihrer Verfügbarkeit“ eine Grundvergütung erhalten sollen. Im Streitfall sind aus deren Kreis drei Schiedsrichter*innen für ein Schiedstribunal auszuwählen. Als weitere prozessrechtliche Verbesserungen sind die Einrichtung einer Rechtsbehelfsinstanz und mehr Transparenz der Verfahren genannt. Bedenkt man, dass auch das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) ein Richterpanel vorhält, fällt als einzig echte formale Verbesserung gegenüber den herkömmlichen Schiedstribunalen auf, dass die drei Schiedsrichter*innen beim ICS nicht mehr durch die Streitparteien selbst gewählt, sondern per Los ermittelt werden. Die Unabhängigkeit der Schiedsrichter*innen ist auch im ICS nicht gewahrt, da diese im Streitfall fallbezogen nach den Regeln des ICSID-Übereinkommens bezahlt werden. Dass bei den ICS-Verfahren die Transparenzregeln von UNICTRAL zu beachten sind, ist loblich, aber keine Neuerung des ICS. Die von der EU-Kommission als große Reform gerühmte Rechtsbehelfsinstanz bei CETA (Art. 8.28) unterscheidet sich allenfalls graduell von der Annulierungsregel des ICSID. Auch im ICS ist diese Instanz ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedstribunal, das wegen Verfahrensfehlern bzw. "Fehlern bei der Würdigung des Sachverhalts" angerufen werden kann und letztinstanzlich rechtskräftige Urteile fällt. Das Hauptproblem einer Paralleljustiz, die ausländischen Investoren einseitige Klagerechte zubilligt und ihnen erlaubt, auf der schmalen Basis von Investitionsschutzverträgen in die Regulierungsrechte von Staaten einzugreifen, bleibt unangetastet. Eine Verpflichtung zur Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs ist – analog dem traditionellen ISDS-Mechanismus – auch beim ICS nicht vorgesehen.

Auch der angestrebte Multilaterale Gerichtshof (MIC) löst das Problem einer investorenfreundlichen Paralleljustiz nicht. Zwar sieht das Konzept eines MIC, das die EU-Kommission mit Mandat des

Europäischen Rats in den UNICITRAL-Reformprozess einbringt, weitere formale Verbesserungen wie hauptamtliche Schiedsrichter*innen und eine echte Berufungsinstanz vor. Die einseitigen Konzernklagerechte auf der zweifelhaften Rechtsgrundlage von Investitionsschutzabkommen würden jedoch auch auf dieser Ebene verstetigt.

Ein Multilateraler Gerichtshof in der von der EU vorgeschlagenen Form würde die strukturellen Ungleichheiten des ISDS-Systems nicht beseitigen. Kaschiert durch einen großen Namen, der ein ordentliches internationales Gericht vortäuscht, obwohl die Urteilsfindung auf vage formulierten investorenfreundlichen Verträgen basiert, würde ein solcher Gerichtshof die Sonderklagerechte transnationaler Konzerne gegen Staaten vielmehr zementieren.

Der Deutsche Richterbund sieht in seiner Stellungnahme vom November 2017 sogar die "materielle Rechtslosigkeit ... im Investitionsschutz durch die Einrichtung eines MIC" verstärkt.

„Das von der Kommission angestrebte Mandat zielt auf die Einrichtung eines Gerichts, dem auch weiterhin demokratisch gesetztes Recht als Entscheidungsbasis fehlt. Die Kommission erkennt dies an, wenn sie feststellt, dass Fragen des anwendbaren Rechts, Standards der Auslegung sowie die Vereinbarkeit der mit anderen internationalen Verpflichtungen wie die UN-Konventionen nicht im Mandat, sondern in den einzelnen Verträgen festgelegt werden sollen (...) Dabei zeigt ein Blick in die einschlägigen Vorschriften von CETA, dass die jahrelangen Verhandlungen zwischen Kommission und Canada wenig Konkretes erbracht und nur zu Stellungnahme den in Investitionsschutzabkommen üblichen Vorgaben geführt haben. (...) Tiefergehende materiell-rechtliche Vorgaben existieren nicht. Die geplante Überprüfung der Entscheidungen der Kammer der ersten Instanz durch eine Berufungskammer des MIC auf Rechtsfehler („errors of law“, Mandat Attachment Nr. 8) kann sich daher nur auf eigene Rechtsprechung beziehen. Materielles Recht für eine Überprüfung der Rechtsfehler fehlt.“

Das Problem materieller Rechtslosigkeit, das der Deutsche Richterbund im Fall einer Institutionalisierung der Konzernklagerechte durch ICS und MIC attestiert, hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bei Prüfung der Vereinbarkeit des CETA-Gerichts (ICS) mit Unionsrecht nicht interessiert.¹⁹ Vielmehr zieht der EuGH im Gutachten vom 30.04.2019²⁰ ausgerechnet den Umstand, dass Investorenklagen ausschließlich auf Basis des CETA-Vertrags und ohne Rücksicht auf Unionsrecht verhandelt werden, zur Begründung heran, warum die Autonomie des Unionsrechts durch das CETA-Gericht (ICS) gewahrt sei. Wohl erkennt der EuGH angesichts des weiten Anwendungsbereichs des Investitionsschutzes bei CETA die Gefahr eines unionsrechtswidrigen regulatory chill, da ja das ICS sowohl EU-Mitgliedsstaaten als auch die EU selbst wegen gesetzlicher Regulierungen zu hohem Schadensersatz verurteilen könnte. Indessen sieht er staatliche und unionsrechtliche Regulierungsrechte durch verschiedene Zusatzerklärungen geschützt (ebd.) Letzteres dürfte allerdings ein frommer Wunsch bleiben, da die bei CETA nachträglich eingefügten Zusatzerklärungen lediglich als vage formulierte Interpretationshilfen dienen, die – so der Rechtswissenschaftler Markus Krajewski (2021)²¹ – „keine eigene normative Bedeutung“ entfalten.

CETA ist seit 2017 vorläufig und zu großen Teilen in Kraft. Ausgenommen sind noch Teile, die auch der Zustimmung der EU-Mitgliedsstaaten bedürfen, darunter die Kapitel zu den Investitionsbestimmungen und Portfolioinvestitionen. Würde CETA tatsächlich endgültig von allen EU-Staaten ratifiziert, träten die Konzernklagerechte in Kraft. Damit erhielten alle internationalen Konzerne, die in einem EU-Land oder in Kanada niedergelassen sind, das Privileg, die EU, Kanada oder einen EU-Mitgliedsstaat vor einem Sondergericht wegen staatlicher Regulierungen auf Schadensersatz zu verklagen. Multinationale Energiekonzerne erhielten die Möglichkeit, die den Ausstieg aus fossilen Energien durch Konzernklagen behindern, verzögern – oder sich teuer bezahlen lassen – könnten. Alleine das wäre für das Weltklima verheerend. Denn der Kündigungsschutz für die Investitionsschutzbestimmungen hält – wie bei allen bilateralen und regionalen Investitionsschutzabkommen – 20 Jahre an.

Angesichts der Klimakatastrophe, des Artensterbens, der gehäuften Entwicklung von Pandemien, Hungersnöten und anderen sozialen Verwerfungen ist es höchste Zeit, staatliche Rechte zur Regulierung der Wirtschaft weltweit zu stärken und von einem anachronistischen Investitionsschutzregime aus der Zeit des Postkolonialismus Abstand zu nehmen. Einseitige Klageprivilegien für globale Konzerne, die außerhalb parlamentarisch beschlossener Rechtssysteme funktionieren, stehen einer dringend notwendigen sozial-ökologischen Wende im Wege. Sie sind weder als bilaterale oder regionale Verträge noch als Teil von Freihandelsverträgen noch als Institutionalisierungen in Form eines Multilateralen Gerichtshofs zu akzeptieren.“

(Quelle: Attac | <https://www.attac.de/kampagnen/handelsabkommen/hintergrund/isds->

Wie wichtig die Betrachtung der Regressforderungen für die Volkswirtschaft und letztendlich auch Wilhelmshaven wachsende Verpflichtung ist, belegt ein Artikel aus „Energiezukunft.eu“, der sich mit einem Klageversuch des Energiekonzerns RWE befasst, der gegen den vorzeitigen Kohleausstieg gerichtet war:

„Energiecharta

RWE zieht Klage gegen Kohleausstieg der Niederlande zurück

Zwar setzt RWE inzwischen vermehrt auf Erneuerbare Energien, wie die Windkraft, für das 2015 erbaute Kohlekraftwerk Eemshaven in den Niederlanden hätte RWE trotzdem gerne Entschädigungen für die frühzeitige Stilllegung gehabt (Bild: Zandcee - Own work, Wikimedia Commons, CC BY-SA 4.0)

Eine weitere Klage eines deutschen Konzerns im Rahmen des umstrittenen Energiecharta-Vertrages ist Geschichte. RWE will eine Klage gegen den Kohleausstieg der Niederlande nicht weiterverfolgen. Ganz freiwillig erscheint der Rückzug nicht.

03.11.2023 – Erst diese Woche wurde es durch ein Schreiben des geschäftsführenden Energieministers der Niederlande, Rob Jetten, bekannt. Bereits am 16. Oktober zog der deutsche Energiekonzern RWE seine Klage vor einem internationalen, privaten Schiedsgericht gegen die Niederlande zurück. Geklagt hatte RWE 2021 gegen den vorgezogenen Kohleausstieg der Niederlande bis 2030. Es ging um Schadensersatz von 1,4 bis weit über 2 Milliarden Euro, die der Energiekonzern für die politisch festgelegte, frühere Stilllegung seiner beiden Kohlekraftwerke in den Niederlanden – Eemshaven und Amer – forderte.

Die Klage beruht auf dem Energiecharta-Vertrag. Er ist ein Relikt aus der Zeit als ehemalige Ostblockstaaten für Investoren aus dem Westen interessant wurden. So wurde der Vertrag ursprünglich geschlossen, um Investitionen westlicher Konzerne in den ehemaligen Ostblockstaaten anzuregen und abzusichern. Investoren haben die Möglichkeit, Staaten vor eigens geschaffenen Schiedsgerichten zu verklagen, wenn sie enteignet werden. Als Enteignung gilt bereits, wenn ein Staat neue Regeln aufsetzt, die die Investitionsbedingungen verschlechtern.

Der Europäische Gerichtshof urteilte indes wenige Monate nach der Klage RWEs, dass der Energiecharta-Vertrag nicht mit EU-Recht vereinbar ist. Konzerne aus EU-Mitgliedsstaaten dürften demnach keine Mitgliedsländer vor einem privaten Schiedsgericht auf Schadensersatz verklagen. Streitigkeiten zwischen Mitgliedsstaaten und deren Bewohner:innen – und damit auch von Unternehmen – seien alleine Sache nationaler Gerichte und des EuGH. Auch der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte in einem Verfahren im vergangenen Sommer die Unzulässigkeit privater Schiedsverfahren. Neben RWE hatte auch der deutsche Energiekonzern Uniper die Niederlande auf Schadensersatz verklagt. Nachdem der deutsche Staat das Unternehmen vor dem Konkurs in Sommer 2022 rettete, zog Uniper die Klage jedoch zurück.

„Reine Schadensbegrenzung“

Nun ging auch RWE eigenständig diesen Schritt. Das Schiedsverfahren selbst ruhte bereits seit einem Jahr, um die Entscheidung des BGH abzuwarten. Auf Anfrage der energiezukunft erklärte ein RWE-Sprecher nun, dass man angesichts der BGH-Beschlüsse keine andere Möglichkeit sehe als das laufende Schiedsgericht-Verfahren zu beenden. Der Energiekonzern erkennt die Entscheidung des BGH an. Zu dem Vorgang sagte die Grünen Bundestagsabgeordnete Kathrin Henneberger gegenüber der energiezukunft: „Die Entscheidung von RWE ist folgerichtig und gut. Sie ist aber kein Grund, plötzlich ein Klima-Gewissen bei dem fossilen Unternehmen zu sehen, sondern reine Schadensbegrenzung.“ Nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes, die Klagen auf Basis des ECT vor Schiedsgerichten als unzulässig erklären, bleibe RWE nicht viel übrig als ihre Klage zurückzuziehen. RWE sehe immerhin ein, dass das fossile Zeitalter zu Ende geht und versuche nun seine Verluste zu minimieren.

Weiter Klagen möglich

Henneberger, Abgeordnete aus dem rheinischen Revier, der Heimat RWEs, setzt sich seit Jahren für einen Ausstieg Deutschlands aus dem Energiecharta-Vertrag ein. Im Dezember werden Deutschland und weitere EU-Länder den Austritt vollziehen. Für vergangene Investitionen seitens Unternehmen verklagt werden, kann Deutschland jedoch weiterhin. Weitere Klagen gegen Deutschland auf Grundlage des Energiecharta-Vertrages wurden erst letzten Monat öffentlich. So der britische Raffineriebetreiber Klesch, der vor einem

privaten Schiedsgericht die befristete Besteuerung von Zufallsgewinnen in der Energiekrise anklagt. Das zweite Unternehmen ist der schweizerische Energiekonzern Azienda Elettrica Ticinese (AET), der nach Informationen der Organisation Power Shift, die Bundesrepublik wegen des deutschen Kohleausstiegs verklagt. AET ist mit 15 Prozent am Trianel- Steinkohlekraftwerk im nordrhein-westfälischen Lünen beteiligt, das 2032 stillgelegt werden soll. Trianel hatte im Rahmen des Bieterwettbewerbs keine Stillungsentschädigung erhalten. Man müsse mit anderen Staaten Wege finden Schiedsgerichtsklagen in sensiblen Bereichen wie der Energiewende grundsätzlich auszuschließen, so Power Shift.

Deren Experte für Handels- und Investitionspolitik, Fabian Flues, sagte weiter: „Wenn demokratische Entscheidungsprozesse und öffentliche Gerichte umgangen werden, müssen Staaten sich wehren. Die Ampel hat im Koalitionsvertrag versprochen, Schiedsgerichtsklagen deutlich einzuschränken. Nach dem wichtigen Ausstieg Deutschlands aus dem Energiecharta-Vertrag, muss sie jetzt nachlegen.“ Der deutsche Energiekonzern RWE hat indes offensichtlich noch nicht komplett aufgegeben, Schadensersatz für den Kohleausstieg in den Niederlanden zu erhalten. Vor einem staatlichen Gericht in Den Haag läuft weiter ein Berufungsverfahren, nachdem das Gericht vor einem Jahr entschieden hatte, dass RWE kein Anspruch auf Entschädigung zusteht. In dem Berufungsverfahren bezieht sich RWE weiter auf den Investitionsschutz nach dem Energiecharta-Vertrag.“

(Quelle: <https://www.energiezukunft.eu/politik/rwe-zieht-klage-gegen-kohleausstieg-der-niederlande-zurueck/> | RWE zieht Klage gegen Kohleausstieg der Niederlande zurück | 03.11.2023 | Manuel Grisard)

In Hinsicht auf die Rechtslage, dass ein Europäischer Konzern kein Europäisches Mitgliedsland verklagen darf, aber ein ausländisches Finanzkonsortium die EU, ist es geradezu dreist. Dieses Beispiel zeigt aber die Gepflogenheiten und das Selbstverständnis von Konzernen, die über viel Kapital verfügen.

Zu diesem Thema ist ein **Reset in der Kombination von neu hinzugekommenen Fakten in der finalen Ratsabstimmung im Rat der Stadt von Wilhelmshaven** und den dazugehörigen Fachbereichen der Stadt Wilhelmshaven zwingend erforderlich.

Zu prüfen wäre auch, ob und wieviel Gewinn Wilhelmshaven selbst aus diesem „angeblich“ so „einträglichen Geschäft“ Wilhelmshaven wirklich schöpfen kann und wird. Die Einführung der globalen Mindeststeuer ist hier ein wichtiges Kriterium, aber auch die Haushaltslage Wilhelmshavens, das Land Niedersachsen, das unseren Recherchen nach die Kosten der Groden-Flächenaufspülung von 1971 bis 1973 trug und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Jadestadt.

Eingang am: 15.11.23
Fachbereich Stadtplanung
Durchschnitt an 61 z. 18

Anlage 3

P (4)

-> Einwendungen | Unterlagen zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes | Unterlagen zum
Bebauungsplan Nr. 225 | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368> | Bebauungsplan Nr. 225 und 87.
Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | [REDACTED]
[REDACTED]

.....
EU Vogelschutzgebiet | Bauvorhaben-Meldung | EU

Nicht nur unserer Meinung ist das Bauvorhaben des Finanzkonsortiums TES in Bezug auf das EU Vogelschutzgebiet viel zu wenig an die Europäische Union (EU) herangetragen worden. In einer öffentlichen Veranstaltung hieß es lediglich, dass sich die „EU mit dem Thema befassen kann, aber nicht muss“.

Für uns ist das der Hinweis, dass hier gehofft wird, dass es nicht zu einem Szenario, wie beim JadeWeserPort kommt.

Das hinter dem heutigen Containerhafen liegende EU-Vogelschutzgebiet ist in der Bedeutung eher aufzuwerten, wenn man die Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union (EU) heranzieht, denn die Bedingungen und Umstände zum Erhalt von Naturräumen in ihrer Gesamtheit hat sich im Rahmen der des Biodiversitätsverlustes, dem dramatischen Artensterben und der nicht vorhandenen Alternativlosigkeit des Standortes des Bauvorhabens des Finanzkonsortiums TES im Zusammenhang mit dem zunehmenden Klimawandel dramatisch verändert.

Ich weise hier explizit wiederholt auf das jüngst verabschiedete „Gesetz zur Wiederherstellung der Natur“ hin, das auch Wilhelmshaven jetzt und zukünftig verpflichtet, Natur und Mensch mehr Raum einzuräumen, der nicht durch ein Bewertungspunktesystem, wie es bei den Ausgleichsflächen vorgesehen ist, ersetzt werden kann. Die beschriebene Vorgehensweise ist eine Stufe zur Gleichstellung von Ausgleichsflächen durch Geld, weil Raum immer mehr zu knappem Gut wird und Industrieinteressen als absolut definiert, was die Wirklichkeit ausklammert.

Deshalb besteht hier ein unauflöslicher Widerspruch, Industriepolitik so durchzusetzen, indem man Wirtschaft und einen nicht definierbaren Gewinn über die Natur stellt und damit ein essentielles EU-Vogelschutzgebiet opfert.

Schon aus den oben genannten Gründen besteht eine deutlich erhöhte Verpflichtung dieses geplante Bauvorhaben des Finanzkonsortiums TES an die EU Kommission weiterzureichen und die vorgezogenen Baumaßnahmen so lange einzustellen, bis die Entscheidung seitens der EU gefallen ist.

Eingang am: 15.11.23
Fachbereich Stadtplanung
Durchschrift an 61 z. K.

Anlage 4

P ④

-> Einwendungen | Unterlagen zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes | Unterlagen zum
Bebauungsplan Nr. 225 | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des-Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368> | Bebauungsplan Nr. 225 und 87.
Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | [REDACTED]

Bürger:innen nicht gefragt

Die Meinung der Bürger:innen, über die das Projekt und die Energiewende mitfinanziert wird, wurden im Vorfeld nicht berücksichtigt, wie Sie zu dem Projekt stehen. Durch die Privatveranstaltungen des Finanzkonsortiums TES, das sich hauptsächlich aus der Gas- und Ölindustrie zusammensetzt, werden Sie eher desinformiert.

Bestes Beispiel dafür ist der praktische Ausschluss der Natur- und Umweltverbände, auch durch die städtische Verwaltung und das Gros der städtischen Lokalpolitiker:innen.

Die Natur- und Umweltverbände hatten gerade einmal 3 Minuten während einer Ratssitzung Zeit, ihr vorab abgegebene Stellungnahme vorzutragen und wurden während des Vortrages noch ermahnt, sich an das vorgegebene Zeitlimit zu halten. Das entspricht keiner ausgewogenen Gegenüberstellung von wichtigen grundsätzlichen Positionen, die hätten abgeklärt werden müssen.

• Eine Externe Veranstaltung mit den Natur- und Umweltverbände wurde trotz des Versprechens seitens des Finanzkonsortiums TES nicht, wie angekündigt, weitergeführt.

Unsere Annahme ist, dass dies nicht europäischen Naturschutzrecht entspricht, was mit der Europäischen Union abgeklärt werden muss, bevor Bauvorhaben überhaupt beginnen können. Auch unter diesen Gesichtspunkten steht die Stadt Wilhelmshaven in der Pflicht, die Europäische Union (EU) umfassend aufzuklären, gerade weil ein Europäisches Naturschutzgebiet den Bumassnahmen zum Opfer fallen soll.

Der Klimawandel und das massive Artensterben sind deutliche Hinweise darauf, dass die Ökologie einen wesentlich höheren Bedeutungs- und Einflussrahmen auf das Bauvorhaben bekommen muss, als es derzeit durch die gesetzgeberische Massnahmen geregelt ist.

Auch der Bedeutungsspielraum für die Industrialisierung gehört auf den Prüfstand, denn der hat sich seit der Aufspülung der heutigen zur Industrialisierung Wilhelmshavens vorgesehenen Grodenflächen mit der inzwischen vergangenen Zeit erheblich verändert.

In der Zeit eines sich wandelnden Demokratieprozesses, ist es auch in Wilhelmshaven geboten, Bürger:innen über das Instrument von Bürger:innenkonventen mit in den Entwicklungsprozess Wilhelmshavens mit einzubeziehen.

-> Einwendungen | Unterlagen zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes | Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 225 | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368> | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | [REDACTED]

Gesetzesänderungen | Biodiversität

Die EU hat jüngst das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur verabschiedet. Die beinhalteten Kriterien müssen in Anbetracht gravierender Klimaveränderungen und erheblicher Konsequenzen für Natur, Umwelt und Bürger:innen mit in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Dazu heißt es in einer Pressemitteilung auf „sonnenseite.de“:

Zitat/Dokument: „EU-Kommission begrüßt das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

Das Europäische Parlament und der Rat der EU haben eine vorläufige Einigung über das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur erzielt.

Kontinuierliche und nachhaltige Erholung der Natur

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur soll einen Prozess für eine kontinuierliche und nachhaltige Erholung der Natur auf dem Land und im Meer der EU in Gang setzen. Als Gesamtziel, das auf EU-Ebene erreicht werden soll, werden die Mitgliedstaaten bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Landflächen und 20 Prozent der Meeresgebiete der EU Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen. Bis 2050 sollen solche Maßnahmen für alle Ökosysteme, die eine Wiederherstellung benötigen, erfolgen.

Das Gesetz wird der EU und ihren Mitgliedstaaten helfen, das Ziel für die Wiederherstellung der Natur zu erreichen, zu dem sie sich im Rahmen des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montréal auf der COP15 im Dezember 2022 verpflichtet haben.

Nationale Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder und produktiver Ökosysteme

Für die verschiedenen Ökosysteme gelten unterschiedliche Wiederherstellungsziele. Die Mitgliedstaaten entscheiden über die spezifischen Maßnahmen, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten sollen. Zu diesem Zweck werden sie nationale Wiederherstellungspläne entwickeln, in denen der Wiederherstellungsbedarf und die Maßnahmen an den lokalen Kontext angepasst werden und ein Zeitplan für die Umsetzung festgelegt wird. Sie werden diese Pläne unter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft entwickeln.

Synergien schaffen

Die Pläne sollen Synergien mit dem Klimaschutz, der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention sowie mit der Land- und Forstwirtschaft anstreben.

Spezifische Ziele für verschiedene Ökosysteme sind beispielsweise die Verbesserung des Zustands der wichtigsten Land- und Meereslebensräume in der EU, städtische Ökosysteme, Flüsse und Überschwemmungsgebiete oder die Verbesserung der Bestäubervielfalt.

Die nächsten Schritte

Das Europäische Parlament und der Rat müssen die neue Verordnung nun förmlich annehmen. Sobald dies geschehen ist, wird sie 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten müssen dann innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung ihren ersten Plan zur Wiederherstellung der Natur bei der Kommission einreichen.

Die Kommission hat am 22. Juni 2022 den Vorschlag für ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur angenommen. Das Gesetz ist ein Kernelement des Europäischen Green Deal und der EU-Biodiversitätsstrategie und baut auf bestehenden Rechtsvorschriften auf.

Ziele

Der Vorschlag kombiniert ein übergreifendes Sanierungsziel für die langfristige Erholung der Natur in den Land- und Meeresgebieten der EU mit verbindlichen Sanierungszielen für bestimmte Lebensräume und Arten. Diese Maßnahmen sollen bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Seegebiete der EU und letztlich alle Ökosysteme, die bis 2050 aufrechterhalten werden müssen, umfassen.

Der Vorschlag enthält folgende konkrete Ziele:

-> Ziele, die auf bestehenden Rechtsvorschriften basieren (für Feuchtgebiete, Wälder, Grasland, Flüsse und Seen, He- und Gestrüpp, felsige Lebensräume und Dünen) – Verbesserung und Wiederherstellung biodiverse Lebensräume in großem Maßstab und die Rückführung von Artenpopulationen durch Verbesserung und Vergrößern und die Vergrößern ihrer Lebensräume

- >Insekten bestäuben – den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis 2030 umkehren und einen zunehmenden Trend für Bestäuberpopulationen erzielen, mit einer Methodik zur regelmäßigen Überwachung von Bestäubern
- >Waldökosysteme – ein steigender Trend zu stehendem und liegendem Totholz, ungleiche alte Wälder, Waldkonnektivität, Häufigkeit von gewöhnlichen Waldvögeln und Beständen an organischem Kohlenstoff
- >urbane Ökosysteme – bis 2030 kein Nettoverlust an Grünstädten und ein Anstieg der Gesamtfläche, die bis 2040 und 2050 von Grünstadtfächen bedeckt ist
- >Landwirtschaftliche Ökosysteme – zunehmende Grünlandschmetterlinge und Ackervögel, der Bestand an organischem Kohlenstoff in Ackerlandböden und der Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftsmerkmalen mit hoher Vielfalt; Wiederherstellung entwässerter Torfgebiete unter landwirtschaftlicher Nutzung
- >Meeresökosysteme – die Wiederherstellung von Meereslebensräumen wie Seegraswiesen oder Sedimentböden, die erhebliche Vorteile bringen, einschließlich des Klimaschutzes, und der Wiederherstellung der Lebensräume ikonischer Meeresarten wie Delfine und Schweinswale, Haie und Seevögel.
- >Flussanbindung – Identifizierung und Entfernung von Barrieren, die die Konnektivität von Oberflächengewässern verhindern, so dass bis 2030 mindestens 25 000 km Flüsse in einen frei fließenden Zustand zurückversetzt werden ...“

Mit diesem Gesetz sind Ziele wie die Biodiversitätsstrategie 2030 verbunden, die der Natur und unserem Leben mehr Raum einräumen, die die Wilhelmshavener Verwaltung zwingend mit entwickeln muss und die auf den folgenden Seiten nachzulesen sind.

Das Bauvorhaben des Finanzkonsortiums TES ist deshalb gesamtheitlich zu betrachten und darf nicht durch Einzelpositionen zerpfückt werden, die lediglich alten und zum Teil veralteten Gesetzesvorlagen genügen würden. Deshalb gehören auch die von Uniper eingereichten und mit verwendeten und teilweise aktualisierten Gutachten und Stellungnahmen, auf den gesetzgeberischen und juristischen Prüfstand, weil damit negative Effekte für Bund, Land, Kommunen, Städte, umliegende Dörfer und somit dem Gemeinwohl drohen.

Wir weisen in diesem Rahmen auch auf die Veränderung des Energiemixes der Zukunft hin, das quantitativ noch gar nicht abgeschätzt werden kann, in Bezug auf den wirklichen Bedarf der Industrie, auf den die Wasserstoff-Produktion fokussiert ist. Das Finanzkonsortium TES hat in einer ersten Präsentation, der wir beiwohnten, Geothermie in „seiner“ Energiemixdarstellung überhaupt nicht erwähnt. Dabei ist diese Energieform, mit der eine Wärmeleistung von 20 Prozent beim Gesamtbedarf der Energie des Bundes verknüpft wird, geradezu essentiell, was wieder den Gesamtfokus auf höchst mögliche Gewinne bei minimalem Investitionsaufwand ergibt und nicht etwa eine objektive Bewertung auf Augenhöhe.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2020
COM(2020) 380 final

ANNEX

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Mehr Raum für die Natur in unserem Leben

ANHANG

Die in diesem Aktionsplan vorgestellten Maßnahmen werden im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung weiterverfolgt, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Bewertungen und Folgenabschätzungen.

Von der Kommission zu ergreifende Schlüsselmaßnahmen	Vorläufiger Zeitplan
EIN KOHÄRENTES NETZ DER SCHUTZGEBIETE	
Kriterien und Leitlinien für die Ermittlung und Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete und ökologischer Korridore, für eine angemessene Bewirtschaftungsplanung und für die Frage, wie andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen und die Begrünung der Städte zu den Naturschutzzielen der EU für 2030 beitragen können	2020
Bewertung der Fortschritte der EU bei der Verwirklichung ihrer Ziele für 2030 in Bezug auf Schutzgebiete sowie Prüfung der Notwendigkeit zusätzlicher legislativer oder sonstiger Maßnahmen	bis 2024
EIN EU-PLAN ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR	
Vorschlag für EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur	2021
Leitlinien zur Auswahl der Arten und Lebensräume, um sicherzustellen, dass mindestens 30 % der geschützten Arten und Lebensräume, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, bis 2030 in diese Kategorie fallen oder einen starken positiven Trend aufweisen	2020
Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und Verbesserung der Bestimmungen über den integrierten Pflanzenschutz	2022
Überprüfung und mögliche Überarbeitung der EU-Initiative für Bestäuber	2020
Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass in den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten ausdrückliche nationale Werte für die in der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten einschlägigen Ziele vorgegeben werden, deren Erreichung unter anderem durch die GAP-Instrumente und die Umsetzung der FFH-Richtlinie unterstützt werden	ab 2020
Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel 2021–2026	2020
Überarbeitung der Thematischen Strategie für den Bodenschutz	2021
Neue EU-Forststrategie mit einem Fahrplan für die Anpflanzung von mindestens 3 Mrd. neuen Bäumen in der EU bis 2030	2021
Weiterentwicklung des Waldinformationssystems für Europa	ab 2020
Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Aufforstung und Wiederaufforstung	2021

sowie naturbasierte forstwirtschaftliche Verfahren	
Bewertung des Angebots an und der Nachfrage nach Biomasse in der EU und weltweit sowie von deren Nachhaltigkeit	in Ausarbeitung
Studie über die Nachhaltigkeit der Nutzung von forstwirtschaftlicher Biomasse für die Energieerzeugung	2020
Operative Leitlinien zu den neuen Nachhaltigkeitskriterien für die energetische Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse	2021
Überprüfung der Daten über Biokraftstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen und Festlegung eines Zielpfads für die schrittweise Abschaffung dieser Kraftstoffe bis 2030	2021
Neuer Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme	2021
Anleitung und Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Gebieten und Unterstützung bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Wiederherstellung von 25 000 km frei fließenden Flüssen	2021
Technische Anleitung der Mitgliedstaaten bei Maßnahmen zur Überprüfung der Genehmigungen zur Wasserentnahme und Aufstauung und Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen in den überarbeiteten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete	2023
Einrichtung der EU-Plattform für die Begrünung der Städte im Rahmen einer mit den Städten und Bürgermeistern getroffenen neuen „Vereinbarung für grüne Städte“	2021
Technische Anleitung für die Begrünung der Städte und Unterstützung der Mitgliedstaaten und der lokalen und regionalen Behörden bei der Mobilisierung von Finanzmitteln, auch für die Ausarbeitung von Plänen für die Begrünung der Städte	2021
Aktionsplan für integrierte Nährstoffbewirtschaftung	2022
ERMÖGLICHUNG EINES TIEF GREIFENDEN WANDELS	
Bewertung der Wirksamkeit des neuen auf Zusammenarbeit beruhenden Governance-Rahmens für die biologische Vielfalt und Prüfung der Notwendigkeit eines verbesserten, rechtsverbindlichen oder sonstigen Ansatzes für die Governance im Bereich der biologischen Vielfalt	2023
Überprüfung und mögliche Überarbeitung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt	2021
Neue Initiative für nachhaltige Corporate-Governance, die sich mit den Menschenrechten, der ökologischen Sorgfaltspflicht und der obligatorischen Sorgfaltsprüfung über alle wirtschaftlichen Wertschöpfungsketten hinweg befasst	2021
Unterstützung beim Aufbau der Bewegung „EU Business for Biodiversity“	ab 2020

Neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen	2020
Delegierter Rechtsakt im Rahmen der Taxonomieverordnung zur Festlegung einer gemeinsamen Systematik der Wirtschaftszweige, die wesentlich zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme beitragen	2021
Methoden, Kriterien und Standards zur besseren Einbeziehung von Belangen der biologischen Vielfalt in die Entscheidungsprozesse der Öffentlichkeit und der Wirtschaft auf allen Ebenen und zur Messung des ökologischen Fußabdrucks von Produkten und Organisationen	2021
Förderung einer internationalen Initiative zur Bilanzierung des Naturkapitals	2021
Einrichtung eines neuen Wissenszentrums für biologische Vielfalt	2020
Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Bildung im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit, einschließlich der Vermittlung von Wissen über die biologischen Vielfalt	2021
DIE EUROPÄISCHE UNION AUF DEM WEG ZU EINER EHRGEIZIGEN GLOBALEN BIODIVERSITÄTSAGENDA	
Vermittlung bei einer Einigung auf einen ehrgeizigen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP15)	2020–2021
Vermittlung bei der Aushandlung eines ehrgeizigen Übereinkommens über die marine biologische Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt und bei der Ausweisung von drei großen Meeresschutzgebieten im südlichen Ozean	ab 2020
Bewertung der Auswirkungen von Handelsabkommen auf die biologische Vielfalt, gegebenenfalls mit Folgemaßnahmen	ab 2020
Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen in der EU, die mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen	2021
Überarbeitung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels	2021
Vorschlag für eine weitere Verschärfung der Vorschriften für den Elfenbeinhandel in der EU	2020
Start der Initiative NaturAfrica zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten und wichtiger Ökosysteme	ab 2021



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2020
COM(2020) 380 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Mehr Raum für die Natur in unserem Leben

1. BIOLOGISCHE VIelfALT – DRINGENDER HANDLUNGSBEDARF

Von den großen Regenwäldern der Welt bis hin zu kleinen Parks und Gärten, vom Blauwal bis hin zu mikroskopischen Pilzen: Biodiversität ist die außergewöhnliche Vielfalt des Lebens auf der Erde. Wir Menschen sind Teil dieses lebendigen Netzes und komplett davon abhängig, denn es gibt uns die Nahrung, die wir essen, filtert das Wasser, das wir trinken, und liefert die Luft, die wir atmen. Die Natur ist für unser psychisches und physisches Wohlergehen ebenso wichtig wie für die Fähigkeit unserer Gesellschaft, globalen Veränderungen, Gesundheitsbedrohungen und Katastrophen standzuhalten. **Wir brauchen Natur in unserem Leben.**

Die Gesundheit und die Widerstandsfähigkeit von Gesellschaften hängen davon ab, dass der Natur der erforderliche Raum gegeben wird. Die jüngste COVID-19-Pandemie macht den Schutz und die Wiederherstellung der Natur umso dringlicher. Durch die Pandemie wird das Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen unserer eigenen Gesundheit und der Gesundheit der Ökosysteme geschärft. Sie zeigt, dass nachhaltige Lieferketten und Verbrauchsmuster erforderlich sind, die die Belastungsgrenzen unseres Planeten nicht überschreiten. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass das Risiko des Auftretens und der Ausbreitung von Infektionskrankheiten steigt, wenn die Natur zerstört wird.¹ Der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und gut funktionierender Ökosysteme sind daher von entscheidender Bedeutung, um **unsere Widerstandsfähigkeit zu stärken** und das **Auftreten und die Ausbreitung künftiger Krankheiten zu verhindern**.

Investitionen in den Schutz und die Wiederherstellung der Natur werden auch für die Erholung Europas von der COVID-19-Krise von entscheidender Bedeutung sein. Bei der Wiederbelebung der Wirtschaft ist es wesentlich, dass wir nicht in die schädlichen alten Gewohnheiten zurückfallen und uns daran binden. Der europäische Grüne Deal – die Wachstumsstrategie der EU – wird die Richtung für unsere Erholung von der Krise vorgeben und dafür sorgen, dass die Wirtschaft den Menschen und der Gesellschaft zugutekommt und der Natur mehr zurückgibt, als sie nimmt. Das **wirtschaftliche Interesse an der Biodiversität** ist überwältigend. Industrie und Unternehmen stützen sich auf Gene, Arten und Ökosystemdienstleistungen als wesentliche Inputs für die Produktion, insbesondere von Arzneimitteln. Über die Hälfte des globalen BIP hängt von der Natur und den von ihr erbrachten Dienstleistungen ab, wobei dies in besonders hohem Maße für die drei größten Wirtschaftszweige – Bauwesen, Landwirtschaft sowie Lebensmittel und Getränke – gilt.²

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt hat für viele Wirtschaftszweige mögliche direkte wirtschaftliche Vorteile. So könnte beispielsweise die Erhaltung der Fischbestände im Meer die jährlichen Gewinne der Fisch- und Meeresfrüchteindustrie um mehr als 49 Mrd. EUR erhöhen, während der Schutz von Küstenfeuchtgebieten der Versicherungsbranche durch die Verringerung von Hochwasserschäden jährlich rund 50 Mrd. EUR einsparen könnte.³ Das Gesamt-Nutzen-Kosten-Verhältnis eines wirksamen globalen Programms zur Erhaltung der verbleibenden unberührten Natur

¹ Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) (2019), [Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services](#), S. 12, A.2.

² Weltwirtschaftsforum (2020) [Nature Risk Rising: Why the Crisis Engulfing Nature Matters for Business and the Economy](#).

³ Barbier et al. (2018), [How to pay for saving biodiversity](#).

weltweit wird auf mindestens 100 zu 1 geschätzt.⁴ **Investitionen in Naturkapital**, einschließlich der Wiederherstellung kohlenstoffreicher Lebensräume und einer klimafreundlichen Landwirtschaft, gehören anerkanntermaßen zu den fünf wichtigsten Konjunkturmaßnahmen, die hohe wirtschaftliche Multiplikatoren und positive Auswirkungen auf das Klima bieten.⁵ Die Eröffnung dieses Potenzials wird von entscheidender Bedeutung sein, um den Wohlstand, die Nachhaltigkeit und die Widerstandsfähigkeit der EU zu sichern.

Die biologische Vielfalt ist auch für die Gewährleistung der **Ernährungssicherheit in der EU und weltweit** von entscheidender Bedeutung. Der Verlust an biologischer Vielfalt bedroht unsere Lebensmittelsysteme⁶ und setzt unsere Ernährungssicherheit und Ernährung aufs Spiel. Die biologische Vielfalt bildet ferner die Basis für eine gesunde und nährstoffreiche Ernährung und verbessert die Existenzgrundlagen im ländlichen Raum und die Produktivität der Landwirtschaft.⁷ So sind beispielsweise mehr als 75 % der weltweiten Lebensmittelkulturen auf die Bestäubung durch Tiere angewiesen.⁸

Trotz dieser dringenden moralischen, wirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeit **befindet sich die Natur in einer Notlage**. Die fünf Hauptursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt⁹ – Veränderungen bei der Land- und Meeresnutzung, übermäßige Ressourcennutzung, Klimawandel, Umweltverschmutzung und invasive gebietsfremde Arten – führen dazu, dass die Natur zunehmend verloren geht. Wir sehen die Veränderungen in unserem Alltag: Betonblöcke schießen auf Grünflächen empor, die Wildnis verschwindet vor unseren Augen und mehr Arten sind vom Aussterben bedroht als zu irgendeinem anderen Zeitpunkt in der Geschichte der Menschheit. In den letzten vier Jahrzehnten gingen die Wildtierpopulationen infolge menschlicher Tätigkeiten weltweit um 60 % zurück.¹⁰ Fast drei Viertel der Erdoberfläche wurden verändert¹¹, wodurch die Natur in eine immer kleinere Ecke des Planeten gedrängt wurde.

Die Biodiversitätskrise und die Klimakrise sind untrennbar miteinander verbunden. Der Klimawandel beschleunigt die Zerstörung der natürlichen Welt durch Dürren, Überschwemmungen und Flächenbrände, während der Verlust und die nicht nachhaltige Nutzung der Natur wiederum Hauptursachen des Klimawandels sind. Aber ebenso wie die Krisen miteinander verbunden sind, sind es auch die Lösungen. **Die Natur ist unsere stärkste Verbündete im Kampf gegen den Klimawandel.**¹² Die Natur reguliert das Klima, und naturbasierte Lösungen¹³ wie der Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten, Torfmooren und Küstenökosystemen oder die nachhaltige Bewirtschaftung von Meeresgebieten, Wäldern, Grünland und landwirtschaftlichen Böden werden für die Emissionsminderung und die Anpassung an den Klimawandel von entscheidender Bedeutung sein. Die Anpflanzung von Bäumen und der Aufbau grüner

⁴ Balmford et al. (2002) [Economic reasons for conserving wild nature](#).

⁵ Hepburn et al. (2020) [Will COVID-19 fiscal recovery packages accelerate or retard progress on climate change?](#), Smith School Working Paper 20-02.

⁶ Weltwirtschaftsforum (2020), [The Global Risks Report 2020](#).

⁷ Welternährungsorganisation (2019) [State of the World's Biodiversity for Food and Agriculture](#).

⁸ IPBES (2019), [Summary for policymakers](#), S. 3, A1.

⁹ IPBES (2019), [Summary for policymakers](#), S. 17, B.10–B.14. Europäische Umweltagentur (2019), [Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020 Zusammenfassung](#).

¹⁰ Weltnaturfonds (2018), [Living Planet Report – 2018: Aiming Higher](#).

¹¹ IPBES (2019), [Summary for policymakers](#), S. 4, A4.

¹² Ebenda.

¹³ <https://ec.europa.eu/research/environment/index.cfm?pg=nbs>

Infrastruktur wird uns dabei helfen, städtische Gebiete abzukühlen und die Auswirkungen von Naturkatastrophen abzumildern.

Der Verlust an biologischer Vielfalt und der Zusammenbruch von Ökosystemen gehören zu den größten Bedrohungen der Menschheit im nächsten Jahrzehnt.¹⁴ Sie bedrohen auch die Grundlagen unserer Wirtschaft, und die **Kosten der Untätigkeit** sind hoch und werden voraussichtlich noch steigen.¹⁵ Die Welt hat von 1997 bis 2011 Ökosystemdienstleistungen im Wert von schätzungsweise 3,5–18,5 Billionen EUR pro Jahr durch Änderungen der Bodenbedeckung und schätzungsweise 5,5–10,5 Billionen EUR pro Jahr durch Landverödung verloren. Insbesondere führt der Verlust an biologischer Vielfalt zu geringeren Ernte- und Fischfangerträgen, höheren wirtschaftlichen Einbußen durch Überschwemmungen und andere Katastrophen sowie zum Verlust potenzieller neuer Arzneimittelquellen¹⁶.

Die EU ist bereit, die Umkehr des Biodiversitätsverlusts mit Ehrgeiz zu verfolgen, weltweit mit gutem Beispiel voranzuschreiten und dazu beizutragen, dass auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein transformativer globaler Rahmen für die Zeit nach 2020 vereinbart und verabschiedet wird. Dies sollte auf dem übergeordneten Ziel aufbauen, dass bis 2050 **alle Ökosysteme der Welt wiederhergestellt werden, widerstandsfähig sind und angemessen geschützt werden**. Die Welt sollte sich zum Grundsatz des „Netto-Gewinns“ verpflichten, um der Natur mehr zurückzugeben, als sie nimmt. In diesem Zusammenhang sollte sich die Welt verpflichten, dass der Mensch zumindest soweit vermeidbar kein Aussterben von Arten verursacht.

In dieser Strategie wird dargelegt, wie Europa dazu beitragen kann. Als Meilenstein soll sichergestellt werden, dass **sich die biologische Vielfalt in Europa** zum Wohle der Menschen, des Planeten, des Klimas und unserer Wirtschaft im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den Zielvorgaben des Übereinkommens von Paris **bis 2030 auf dem Weg der Erholung befindet**. Die Strategie behandelt die fünf Hauptursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt, legt einen verbesserten Governance-Rahmen fest, um verbleibende Lücken zu schließen, gewährleistet die vollständige Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und bündelt alle bestehenden Anstrengungen. Diese Strategie ist couragiert und regt zum Nachdenken und Handeln an. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass **der Schutz und die Wiederherstellung der Natur mehr erfordert als reine Regulierung**. Auch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Sozialpartner und die Forschungs- und Wissensgemeinschaft sowie starke Partnerschaften zwischen lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene müssen tätig werden. Diese Strategie steht im Einklang mit den Ambitionen und dem Engagement, die in den politischen Leitlinien der Präsidentin von der Leyen und im europäischen Grünen Deal dargelegt wurden.

Diese Strategie, die mitten in der COVID-19-Pandemie angenommen wird, wird auch ein zentrales Element des Aufbauplans der EU sein. Es wird von entscheidender Bedeutung sein, künftige Zoonoseausbrüche zu verhindern und Widerstandsfähigkeit dagegen aufzubauen sowie unmittelbare Geschäfts- und Investitionsmöglichkeiten zu bieten, sodass sich die Wirtschaft der EU erholen kann.

¹⁴ Weltwirtschaftsforum (2020). [The Global Risks Report 2020](#).

¹⁵ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (2019). [Biodiversity: Finance and the Economic and Business Case for Action](#).

¹⁶ Ebenda.

Alle neuen Initiativen und Vorschläge werden sich auf die Instrumente der Kommission für eine bessere Rechtsetzung stützen. Auf der Grundlage öffentlicher Konsultationen und der Ermittlung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen werden Folgenabschätzungen dazu beitragen, dass alle Initiativen ihre Ziele möglichst wirksam und mit dem geringsten Aufwand erreichen und mit dem grünen Gebot „Verursache keine Schäden“ vereinbar sind.

2. SCHUTZ UND WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die EU verfügt über Rechtsrahmen, Strategien und Aktionspläne zum Schutz der Natur und zur Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten. Doch bisher ist der Schutz unvollständig, der Umfang der Wiederherstellung nur gering und die Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften unzureichend.¹⁷

Um die biologische Vielfalt bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen, müssen wir den Schutz und die Wiederherstellung der Natur verstärken. Dies sollte durch die Verbesserung und **Erweiterung unseres Netzes von Schutzgebieten** und durch die Entwicklung eines ehrgeizigen **EU-Plans zur Wiederherstellung der Natur** erreicht werden.

2.1. Ein kohärentes Netz der Schutzgebiete

Der Biodiversität ergeht es in Schutzgebieten besser. Das derzeitige Netz gesetzlich geschützter Gebiete, einschließlich solcher, die streng geschützt sind, ist jedoch nicht groß genug, um die Biodiversität zu schützen. Es hat sich gezeigt, dass die im Übereinkommen über die biologische Vielfalt festgelegten Ziele nicht ausreichen, um die Natur angemessen zu schützen und wiederherzustellen.¹⁸ Es bedarf globaler Anstrengungen, und die EU selbst muss mehr für die Natur tun, bessere Maßnahmen ergreifen und ein wirklich kohärentes transeuropäisches Naturschutznetz aufbauen.

Die Ausweitung der Schutzgebiete ist auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Studien über Meeressysteme gehen davon aus, dass jeder Euro, der in Meeresschutzgebiete investiert wird, eine Rendite von mindestens 3 EUR einbringen würde.¹⁹ In ähnlicher Weise hat die Eignungsprüfung des Naturschutzrechts²⁰ gezeigt, dass der Nutzen von Natura 2000 zwischen 200 und 300 Mrd. EUR pro Jahr liegt. Der Investitionsbedarf des Netzes dürfte zur Schaffung von bis zu 500 000 zusätzlichen Arbeitsplätzen beitragen.²¹

Zum Wohle unserer Umwelt und unserer Wirtschaft und um die Erholung der EU von der COVID-19-Krise zu unterstützen, müssen wir mehr Natur schützen. Zu diesem Zweck **sollten mindestens 30 % der Landfläche und 30 % der Meere in der EU geschützt werden.** Dies entspricht einem Plus von mindestens 4 % der Land- und 19 %

¹⁷ [Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020](#) (COM(2015) 478 und SWD(2015) 187); [Eignungsprüfung des EU-Naturschutzrechts \(Vogelschutz- und FFH-Richtlinie\)](#) (SWD(2016) 472); [Eignungsprüfung der EU-Wassergesetzgebung](#) (SWD(2019) 439).

¹⁸ Nach dem globalen [Biodiversitätsziel von Aichi](#) sollten 17 % des Lands und 10 % der Meere zu geschützten Gebieten erklärt werden, während die Zahlen wissenschaftlicher Studien zwischen 30 % und 70 % liegen, siehe z. B. [IPBES 2019](#).

¹⁹ Brander et al. (2015). [The benefits to people of expanding Marine Protected Areas](#).

²⁰ [Eignungsprüfung des EU-Naturschutzrechts](#) (SWD(2016) 472).

²¹ Prioritäre Aktionsrahmen der Mitgliedstaaten 2020; Mutafoğlu et al. (2017). [Natura 2000 and Jobs: Scoping Study](#).

der Meeresgebiete im Vergleich zu heute.²² Das Ziel steht voll und ganz im Einklang mit dem, was als Teil des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen wird²³ (siehe Abschnitt 4).

Dabei sollte ein besonderer Schwerpunkt auf Gebiete mit sehr hohem Biodiversitätswert oder -potenzial gelegt werden. Diese sind am anfälligsten für den Klimawandel und sollten besondere Aufmerksamkeit in Form eines strengen Schutzes erhalten.²⁴ Derzeit sind nur 3 % der Landflächen und weniger als 1 % der Meeresgebiete in der EU streng geschützt. Wir müssen diese Gebiete besser schützen. In diesem Sinne sollte mindestens ein Drittel der Schutzgebiete – also **10 % der EU-Landflächen und 10 % der EU-Meeresgebiete – streng geschützt werden**. Dies steht auch im Einklang mit dem vorgeschlagenen globalen Ambitionsniveau.

Im Rahmen dieses Schwerpunkts auf einem strengen Schutz wird es von entscheidender Bedeutung sein, **alle verbleibenden Primär- und Urwälder der EU zu bestimmen, zu erfassen, zu überwachen und streng zu schützen**.²⁵ Zudem wird es wichtig sein, sich dafür auch weltweit einzusetzen und dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen der EU nicht zur Entwaldung in anderen Regionen der Welt führen. Bei Primär- und Urwäldern handelt es sich um die reichsten Waldökosysteme, die CO₂ aus der Atmosphäre entfernen und gleichzeitig erhebliche CO₂-Bestände speichern. Bedeutende Flächen anderer kohlenstoffreicher Ökosysteme wie Torfmoore, Grünland, Feuchtgebiete, Mangroven und Seegraswiesen sollten ebenfalls streng geschützt werden, wobei prognostizierte Verschiebungen von Vegetationsgebieten zu berücksichtigen sind.

Die Mitgliedstaaten werden für die Ausweisung der zusätzlichen geschützten und streng geschützten Gebiete verantwortlich sein.²⁶ Die Ausweisung sollte entweder zur Vervollständigung des Natura-2000-Netzes beitragen oder im Rahmen nationaler Schutzprogramme erfolgen. Für alle Schutzgebiete müssen klar definierte Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden. Im Jahr 2020 wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Umweltagentur Kriterien und Leitlinien für die Bestimmung und Ausweisung weiterer Gebiete, einschließlich einer Definition des strengen Schutzes, sowie für eine angemessene Bewirtschaftungsplanung vorlegen. Dabei werden sie auch darlegen, wie andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen und die Begrünung der Städte zu diesem Ziel beitragen könnten.

Die Ziele beziehen sich auf die EU als Ganzes und könnten nach biogeografischen Regionen und Meeresbecken der EU oder auf noch lokalerer Ebene unterteilt werden.

²² Jüngste EU-27-Statistiken ([Europäische Datenbank der national ausgewiesenen Schutzgebiete](#)) 2019 und [Natura-2000-Datensatz](#) (Ende 2018). Heute sind bereits 26 % der Landfläche der EU geschützt, davon 18 % im Rahmen von Natura 2000 und 8 % im Rahmen nationaler Regelungen. Von den Meeresgebieten der EU sind 11 % geschützt, davon 8 % im Rahmen von Natura 2000 und 3 % im Rahmen zusätzlicher nationaler Schutzmaßnahmen. Hinweis: Offshore-Windkraftprojekte werden möglich sein, sofern die einschlägigen Umwelt- und Naturschutzvorschriften eingehalten werden.

²³ Vorentwurf des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 (CBD/WG2020/2/3), abrufbar unter <https://www.cbd.int/conferences/post2020/wg2020-02/documents>.

²⁴ Ein strenger Schutz ist nicht unbedingt gleichbedeutend damit, dass das Gebiet für Menschen gesperrt ist, lässt aber natürliche Prozesse im Wesentlichen ungestört, um den ökologischen Erfordernissen der Gebiete gerecht zu werden.

²⁵ <https://www.cbd.int/forest/definitions.shtml>

²⁶ Zusätzliche Ausweisungen als Natura-2000-Gebiet werden mit Unterstützung aus EU-Mitteln und gegebenenfalls mit Durchsetzungsmaßnahmen durchgeführt.

Jeder Mitgliedstaat muss auf der Grundlage objektiver Umweltkriterien **seinen angemessenen Beitrag zu den Anstrengungen leisten**, wobei anzuerkennen ist, dass die biologische Vielfalt in jedem Land von unterschiedlicher Quantität und Qualität ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem Schutz und der Wiederherstellung der tropischen und subtropischen Meeres- und Landökosysteme in den Gebieten in äußerster Randlage der EU liegen, da sie einen außergewöhnlich hohen Biodiversitätswert aufweisen.

Darüber hinaus wird es für ein wirklich kohärentes und resilientes transeuropäisches Naturschutznetz wichtig sein, **ökologische Korridore** zu schaffen, um eine genetische Isolierung zu verhindern, die Migration von Arten zu ermöglichen und gesunde Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollten Investitionen in grüne und blaue Infrastruktur²⁷ und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt werden, auch im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit.

Die Kommission wird darauf hinarbeiten, die Kriterien und Leitlinien für zusätzliche Ausweisungen bis Ende 2021 mit den Mitgliedstaaten zu vereinbaren. Die Mitgliedstaaten werden dann bis Ende 2023 Zeit haben, erhebliche Fortschritte bei der gesetzlichen Ausweisung neuer Schutzgebiete und der Integration ökologischer Korridore nachzuweisen. Auf dieser Grundlage wird die Kommission bis 2024 bewerten, ob die EU auf dem richtigen Weg ist, ihre Ziele für 2030 zu erreichen, oder ob strengere Maßnahmen, einschließlich EU-Rechtsvorschriften, erforderlich sind.

Schließlich befinden sich in den **überseeischen Ländern und Gebieten** auch wichtige Biodiversitäts-Hotspots, die nicht den EU-Umweltvorschriften unterliegen. Die Kommission fordert die betreffenden Mitgliedstaaten auf, die Förderung gleicher oder gleichwertiger Vorschriften für diese Länder und Gebiete in Erwägung zu ziehen.

Naturschutz: zentrale Verpflichtungen bis 2030

1. Gesetzlicher Schutz von mindestens 30 % der Landfläche und 30 % der Meeresgebiete der EU und Integration ökologischer Korridore als Teil eines echten transeuropäischen Naturschutznetzes;
2. strenger Schutz von mindestens einem Drittel der Schutzgebiete der EU, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Urwälder der EU;
3. wirksame Bewirtschaftung aller Schutzgebiete, Festlegung klarer Erhaltungsziele und -maßnahmen und angemessene Überwachung dieser Gebiete.

2.2. Ein EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur: Wiederherstellung von Ökosystemen an Land und im Meer

Der Schutz der Natur, die wir haben, wird nicht ausreichen, um die Natur wieder in unser Leben zu integrieren. Um dem Verlust an biologischer Vielfalt entgegenzuwirken, muss die Welt bei der Wiederherstellung der Natur ehrgeiziger vorgehen. Mit einem neuen **EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur** wird Europa eine Vorreiterrolle übernehmen.

²⁷ [Guidance on a strategic framework for further supporting the deployment of EU-level green and blue infrastructure](#) (SWD(2019) 193).

Der Plan wird dazu beitragen, den Zustand bestehender und neuer Schutzgebiete zu verbessern und die vielfältige und widerstandsfähige Natur wieder in alle Landschaften und Ökosysteme zurückzubringen. Dies bedeutet, die Belastung von Lebensräumen und Arten zu verringern und für eine nachhaltige Nutzung der Ökosysteme zu sorgen. Ferner bedeutet dies, die Erholung der Natur zu unterstützen, die Bodenversiegelung und die Ausbreitung der Städte zu begrenzen und gegen Verschmutzung und invasive gebietsfremde Arten vorzugehen. Der Plan wird Arbeitsplätze schaffen, das Wirtschaftswachstum mit dem Wachstum der Natur verknüpfen und dazu beitragen, die langfristige Produktivität und den Wert unseres Naturkapitals zu sichern.

2.2.1. Stärkung des EU-Rechtsrahmens für die Wiederherstellung der Natur

Die Wiederherstellung der Natur wird von den Mitgliedstaaten teilweise bereits in den bestehenden EU-Rechtsvorschriften gefordert.²⁸ **Erhebliche Umsetzungs- und Regulierungslücken behindern jedoch Fortschritte.** So sind die Mitgliedstaaten beispielsweise nicht verpflichtet, über Pläne zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu verfügen. Es gibt zum Teil keine klaren oder verbindlichen Ziele und Fristen und keine Definition oder Kriterien für die Wiederherstellung oder nachhaltige Nutzung von Ökosystemen. Es besteht auch keine Verpflichtung, Ökosystemdienstleistungen, Gesundheits- oder Wiederherstellungsbemühungen flächendeckend zu erfassen, zu überwachen oder zu bewerten. Diese Probleme werden durch die Lücken bei der Umsetzung noch verschärft, die verhindern, dass die Ziele der bestehenden Rechtsvorschriften erreicht werden.²⁹ Bei der Umsetzung und Durchsetzung ist eine stärkere Unterstützung erforderlich. Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellung der Natur an Land und im Meer zunimmt und sie die Widerstandsfähigkeit der EU erhöht und als zentrale naturbasierte Lösung zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt, werden in dieser Strategie zwei Handlungsbereiche vorgeschlagen:

- Erstens wird die Kommission im Jahr 2021 – vorbehaltlich einer Folgenabschätzung – einen Vorschlag für rechtsverbindliche **EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur** vorlegen, um geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen, insbesondere jene, die das größte Potenzial für die Abscheidung und Speicherung von CO₂ sowie für die Verhinderung und Eindämmung der Auswirkungen von Naturkatastrophen aufweisen. Dabei werden die Bedingungen, unter denen diese Ziele erreicht werden müssen, sowie die wirksamsten Maßnahmen zu ihrer Erreichung bestimmt. In der Folgenabschätzung wird auch die Möglichkeit einer EU-weiten Methodik zur Erfassung, Bewertung und Erreichung eines guten Zustands von Ökosystemen untersucht, sodass sie für die Klimaregulierung, Wasserregulierung, Bodengesundheit und Bestäubung sowie Katastrophenvorsorge und -schutz von Nutzen sein können.
- In diesem Zusammenhang wird die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, mit ihrer Unterstützung den Stand der Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften innerhalb klarer Fristen voranzubringen. Sie wird die Mitgliedstaaten

²⁸ Insbesondere die [Vogelschutzrichtlinie](#) (2009/147/EG), die [FFH-Richtlinie](#) (92/43/EWG), die [Wasserrahmenrichtlinie](#) (2000/60/EG), die [Hochwasserrichtlinie](#) (2007/60/EG) und die [Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie](#) (2008/56/EG).

²⁹ Siehe [Eignungsprüfung des EU-Naturschutzrechts](#) (SWD(2016) 472) und [Eignungsprüfung der EU-Wassergesetzgebung](#) (SWD(2019) 439). Siehe nachfolgenden Abschnitt 3.2.

insbesondere auffordern, dafür zu sorgen, dass sich die **Erhaltungstrends und der Erhaltungszustand** aller geschützten Lebensräume und Arten³⁰ bis 2030 **nicht verschlechtern**. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, in diese Kategorie fallen oder einen starken positiven Trend aufweisen. Die Kommission und die Europäische Umweltagentur werden den Mitgliedstaaten im Jahr 2020 Leitlinien für die Auswahl und Priorisierung der Arten und Lebensräume an die Hand geben.

2.2.2. Wiederherstellung der Natur auf landwirtschaftlich genutzte Flächen

Als wichtigste Hüter unseres Bodens spielen die landwirtschaftlichen Betriebe eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie gehören zu den ersten, die die Folgen des Verlusts an biologischer Vielfalt spüren, aber auch zu den ersten, denen die Vorteile zugutekommen, wenn sie wiederhergestellt wird. Die Biodiversität hilft ihnen, **sichere, nachhaltig erzeugte, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel** für uns bereitzustellen, und verschafft ihnen das Einkommen, das sie brauchen, um zu gedeihen und sich zu entwickeln. Die europäischen Landwirte sind ein wesentlicher Bestandteil der Zukunft der EU und müssen der soziale und wirtschaftliche Dreh- und Angelpunkt vieler Gemeinschaften in der gesamten Union bleiben.

Gleichzeitig sind bestimmte landwirtschaftliche Verfahren ein wichtiger Faktor für den Rückgang der biologischen Vielfalt. Deshalb ist es wichtig, mit den Landwirten zusammenzuarbeiten, um den **Übergang zu vollkommen nachhaltigen Verfahren zu unterstützen und Anreize dafür zu schaffen**. Die Verbesserung des Zustands und vielfältigere Agrarökosysteme werden die Widerstandsfähigkeit des Sektors gegenüber Klimawandel, Umweltrisiken und sozioökonomischen Schocks erhöhen und gleichzeitig neue Arbeitsplätze schaffen, beispielsweise im ökologischen/biologischen Landbau, im ländlichen Tourismus oder in der Freizeitgestaltung.

Um sowohl die langfristige Erhaltung der Natur als auch die dauerhafte Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu fördern, wird diese Strategie mit der neuen **Strategie „Vom Hof auf den Tisch“** und der **neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** einhergehen, unter anderem durch die Förderung von Öko-Regelungen und ergebnisorientierten Zahlungsregelungen. Bei der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird die Kommission die Fortschritte und Verbesserungen in Bezug auf die Ernährungssicherheit und das Einkommen der Landwirte genau überwachen. Die Kommission wird sicherstellen, dass die GAP-Strategiepläne anhand solider Klima- und Umweltkriterien bewertet werden und dass die Mitgliedstaaten ausdrückliche nationale Werte für die in diesen Strategieplänen sowie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten einschlägigen Ziele vorgeben. Diese Pläne sollten zu nachhaltigen Verfahren wie Präzisionslandwirtschaft, ökologischem/biologischem Landbau, Agrarökologie, Agroforstwirtschaft, Dauergrünland mit geringer Intensität und strengeren Tierschutzvorschriften führen.

Feldvögel und -insekten, insbesondere Bestäuber, sind Schlüsselindikatoren für die Gesundheit von Agrarökosystemen und von entscheidender Bedeutung für die landwirtschaftliche Erzeugung und die Ernährungssicherheit. Ihr besorgniserregender Rückgang muss umgekehrt werden. Wie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“

³⁰ Lebensräume und Arten, die in der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

dargelegt, wird die Kommission Maßnahmen ergreifen, um die **Verwendung und das Risiko chemischer Pestizide** sowie den Einsatz hochriskanter Pestizide jeweils **bis 2030 um 50 % zu verringern**. Dies muss durch die vollständige Umsetzung der EU-Initiative für Bestäuber unterstützt werden.³¹ Die Kommission wird die Initiative bis Ende 2020 überprüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen vorschlagen. Um Wildtieren, Pflanzen, Bestäubern und natürlichen Schädlingsbekämpfern Platz zu bieten, ist es dringend erforderlich, **mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche wieder mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt zu gestalten**. Dazu gehören unter anderem Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängige Brachen, Hecken, nichtproduktive Bäume, Trockenmauern oder Teiche. Diese tragen dazu bei, die Kohlenstoffbindung zu verbessern, Bodenerosion und -verheerung zu verhindern, Luft und Wasser zu filtern und die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Darüber hinaus trägt eine größere biologische Vielfalt häufig dazu bei, die landwirtschaftliche Erzeugung zu steigern. Die Mitgliedstaaten müssen das EU-Ziel von 10 % auf kleinere geografische Einheiten herunterbrechen, um die Verbindung der Lebensräume im Einklang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zu gewährleisten, insbesondere durch die GAP-Instrumente und GAP-Strategiepläne sowie durch die Umsetzung der FFH-Richtlinie. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels sollen fortlaufend überprüft und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden, um unangemessene Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Ernährungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte zu vermeiden.

Die Agrarökologie kann gesunde Lebensmittel liefern und gleichzeitig die Produktivität aufrechterhalten, die Bodenfruchtbarkeit und die biologische Vielfalt steigern und den Fußabdruck der Lebensmittelerzeugung verringern. Insbesondere der ökologische/biologische Landbau birgt ein großes Potenzial sowohl für Landwirte als auch für Verbraucher. Der Sektor schafft Arbeitsplätze und zieht Junglandwirte an. Der ökologische/biologische Landbau bietet außerdem 10–20 % mehr Arbeitsplätze pro Hektar als herkömmliche landwirtschaftliche Betriebe und produziert Agrarerzeugnisse mit höherer Wertschöpfung.³² Um dieses Potenzial bestmöglich nutzen zu können, müssen **mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Fläche der EU bis 2030 ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden**. Zusätzlich zu den GAP-Maßnahmen wird die Kommission einen europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel vorlegen, der den Mitgliedstaaten dabei hilft, sowohl das Angebot an ökologischen/biologischen Erzeugnissen als auch die Nachfrage danach zu stimulieren. Darüber hinaus wird der Plan auch das Vertrauen der Verbraucher durch Werbekampagnen und ein umweltgerechtes öffentliches Beschaffungswesen gewinnen. Bei der Umsetzung der EU-weiten agrarökologischen Ziele, die in dieser Strategie und in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegt sind, werden die unterschiedlichen Ausgangspunkte und Fortschritte in den Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Maßnahmen zur Unterstützung der Agroforstwirtschaft im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums sollten stärker in Anspruch genommen werden, da sie ein großes Potenzial für vielfältige Vorteile für die biologische Vielfalt, die Menschen und das Klima birgt.

³¹ [EU-Initiative für Bestäuber \(COM\(2018\) 395\)](#).

³² [OECD \(2016\), Farm Management Practices to Foster Green Growth](#).

Der Rückgang der **genetischen Vielfalt** muss ebenfalls umgekehrt werden, unter anderem durch die Erleichterung der Nutzung traditioneller Sorten von Kulturpflanzen und Rassen. Dies würde darüber hinaus durch eine vielfältigere und nährstoffreichere Ernährung zu gesundheitlichen Vorteilen führen. Die Kommission erwägt, die Vermarktungsvorschriften für traditionelle Kulturpflanzen Sorten zu überarbeiten, um zu ihrer Erhaltung und nachhaltigen Nutzung beizutragen. Die Kommission wird ferner Maßnahmen ergreifen, um die Registrierung von Saatgutsorten, auch für den ökologischen/biologischen Landbau, zu erleichtern und den Marktzugang für traditionelle und lokal angepasste Sorten zu erleichtern.

2.2.3. Eindämmung des Flächenverbrauchs und Wiederherstellung von Bodenökosystemen

Der Boden ist eines der komplexesten aller Ökosysteme. Er ist ein eigenständiger Lebensraum, in dem eine unglaubliche Vielfalt von Organismen lebt, die wichtige Ökosystemdienstleistungen wie Bodenfruchtbarkeit, Nährstoffkreislauf und Klimaregulierung erbringen und kontrollieren. **Der Boden ist eine äußerst wichtige, nicht erneuerbare Ressource**, die für die Gesundheit des Menschen und das wirtschaftliche Wohl sowie für die Erzeugung von Lebensmitteln und die Herstellung neuer Arzneimittel von entscheidender Bedeutung ist.

In der EU hat die Verschlechterung der Bodenqualität erhebliche ökologische und wirtschaftliche Folgen. Schlechte Bodenbewirtschaftung wie Entwaldung, Überweidung, nicht nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Verfahren, Bautätigkeiten und Bodenversiegelung gehören zu den Hauptursachen hierfür.³³ Obwohl die Geschwindigkeit der Bodenversiegelung in letzter Zeit zurückgegangen ist, gehen fruchtbare Böden nach wie vor durch den Flächenverbrauch und die Ausbreitung der Städte verloren.³⁴ Verstärkt durch den Klimawandel werden die Auswirkungen der Erosion und des Verlusts von organischem Kohlenstoff im Boden immer deutlicher. Auch die Wüstenbildung stellt in der EU eine wachsende Bedrohung dar.³⁵

Daher ist es an der Zeit, die Anstrengungen zum **Schutz der Bodenfruchtbarkeit, zur Verringerung der Bodenerosion und zur Erhöhung der organischen Substanz des Bodens** zu verstärken. Dies sollte durch die Einführung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsverfahren, auch im Rahmen der GAP, geschehen. Erhebliche Fortschritte sind auch bei der Erfassung von Standorten mit kontaminierten Böden, der Wiederherstellung geschädigter Böden, der Festlegung der Bedingungen für ihren guten ökologischen Zustand, der Einführung von Wiederherstellungszielen und der Verbesserung der Überwachung der Bodenqualität erforderlich.

Um diese Probleme auf umfassende Weise anzugehen und dazu beizutragen, dass die europäischen und die internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Neutralität hinsichtlich der Landverödung erfüllt werden, wird die Kommission die **thematische Strategie für den Bodenschutz der EU**³⁶ im Jahr 2021 aktualisieren. Auch der **Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden**, den die Kommission 2021

³³ Europäische Umweltagentur (2019). [EUA-Signale 2019: Land und Boden in Europa](#).

³⁴ Europäische Umweltagentur und Bundesamt für Umwelt der Schweiz (BAFU) (2016). [Urban sprawl in Europe](#).

³⁵ Europäischer Rechnungshof (2018). [Bekämpfung der Wüstenbildung in der EU: eine zunehmende Bedrohung, die verstärkte Maßnahmen erfordert](#). Sonderbericht Nr. 33/2018.

³⁶ [Thematische Strategie für den Bodenschutz](#) (COM(2006) 231).

annehmen wird, wird diesen Fragen gewidmet sein. Die Bodenversiegelung und die Sanierung kontaminierter Brachflächen werden in der künftigen Strategie für eine nachhaltige bauliche Umwelt behandelt. Eine **Mission im Bereich Bodengesundheit und Ernährung** im Rahmen von Horizont Europa³⁷ wird darauf abzielen, Lösungen für die Wiederherstellung der Gesundheit und der Funktionen des Bodens zu entwickeln.

2.2.4. Vergrößerung der Waldbestands und Verbesserung seiner Gesundheit und Widerstandsfähigkeit

Wälder sind für die Biodiversität, die Klima- und Wasserregulierung, die Bereitstellung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und Rohstoffen, die Kohlenstoffbindung und -speicherung und die Bodenstabilisierung sowie die Reinigung von Luft und Wasser von großer Bedeutung. Sie sind auch ein natürlicher Ort für Erholung und das Lernen über die Natur. Forstwirte spielen eine Schlüsselrolle dabei, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu gewährleisten und die biologische Vielfalt in den Wäldern wiederherzustellen und zu erhalten.

Neben dem strengen Schutz aller verbleibenden Primär- und Urwälder in der EU **muss die EU die Quantität, Qualität und Widerstandsfähigkeit ihrer Wälder verbessern**, insbesondere im Hinblick auf Brände, Dürren, Schädlinge, Krankheiten und andere Bedrohungen, die durch den Klimawandel voraussichtlich zunehmen werden. Damit sie ihre Funktionen in Bezug auf die Biodiversität und das Klima erfüllen können, müssen alle Wälder in einem guten Zustand gehalten werden. Widerstandsfähigere Wälder können eine widerstandsfähigere Wirtschaft unterstützen. Ferner spielen sie eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Rohstoffen, Produkten und Dienstleistungen, die für die kreislauforientierte Bioökonomie von zentraler Bedeutung sind.

Um dies zu erreichen, wird die Kommission 2021 eine spezielle **EU-Forststrategie** vorschlagen, die im Einklang mit unseren weiter gefassten Zielen der Biodiversität und der Klimaneutralität steht. Sie wird einen Fahrplan für die **Anpflanzung von mindestens 3 Mrd. neuen Bäumen in der EU bis 2030** unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze enthalten. Dies schafft erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Sammlung und dem Anbau von Saatgut, der Anpflanzung von Jungpflanzen und der Sicherstellung ihres Wachstums. Die Anpflanzung von Bäumen ist besonders in Städten von Vorteil; in ländlichen Gebieten gelingt sie gut in Verbindung mit Agroforstwirtschaft, Landschaftselementen und verstärkter Kohlenstoffbindung. Gleichzeitig wird die Kommission weiterhin mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die EU ausreichend ausgestattet ist, um große Waldbrände, die auch die Biodiversität in den Wäldern erheblich schädigen können, zu verhindern und darauf zu reagieren.

Die Aufforstung, Wiederaufforstung und Anpflanzung von Bäumen zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und der Wiederherstellung von Ökosystemen werden durch die GAP-Strategiepläne und die Kohäsionsfonds gefördert. Die neue **Europäische Plattform für die Begrünung der Städte**³⁸ wird die Anpflanzung von Bäumen in Städten, auch im Rahmen des LIFE-Programms, erleichtern.

Der Anteil der Waldflächen, für die Bewirtschaftungspläne gelten, sollte alle bewirtschafteten Wälder im Besitz der öffentlichen Hand und eine wachsende Zahl

³⁷ Mission im Rahmen von Horizont Europa im Bereich Bodengesundheit und Ernährung.

³⁸ Siehe Abschnitt 2.2.8.

privater Wälder umfassen, und biodiversitätsfreundliche Methoden wie naturbasierte forstwirtschaftliche Verfahren sollten fortgeführt und weiterentwickelt werden. Um dies zu unterstützen, wird die Kommission die Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Aufforstung und Wiederaufforstung sowie naturbasierte forstwirtschaftliche Verfahren überarbeiten. Dies wird parallel zur neuen EU-Forststrategie erfolgen.

Um ein besseres Bild von der Gesundheit der europäischen Wälder zu erhalten, wird die Kommission mit anderen Datenlieferanten zusammenarbeiten, um das **Waldinformationssystem für Europa** weiterzuentwickeln. Dies wird dazu beitragen, aktuelle Bewertungen des Zustands der europäischen Wälder zu erstellen und alle EU-Plattformen für Walddaten zu verknüpfen. Dies wird auch im Rahmen der EU-Forststrategie vorgestellt werden.

2.2.5. Für alle Seiten vorteilhafte Lösungen für die Energieerzeugung

Die Dekarbonisierung des Energiesystems ist für die Klimaneutralität sowie für die Erholung der EU von der COVID-19-Krise und ihren langfristigen Wohlstand von entscheidender Bedeutung. Eine nachhaltigere Nutzung erneuerbarer Energien wird für die Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt wesentlich sein. Die EU wird Lösungen wie Meeresenergie und Offshore-Windenergie, die auch die Wiederauffüllung von Fischbeständen ermöglichen, Solarparks mit biodiversitätsfreundlicher Bodenbedeckung und nachhaltiger Bioenergie Vorrang geben.

Um die Klima- und Umweltrisiken zu mindern, die durch die zunehmende Nutzung bestimmter Bioenergiequellen entstehen, enthält die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie³⁹ strengere Nachhaltigkeitskriterien. Darüber hinaus fördert sie den Übergang zu aus Reststoffen sowie nicht wiederverwendbaren und nicht rezyklierbaren Abfällen gewonnenen fortgeschrittenen Biokraftstoffen. Dieser Ansatz sollte weiterhin für alle Arten von Bioenergie gelten. Die Nutzung ganzer Bäume und von Lebens- und Futtermittelpflanzen für die Energieerzeugung – unabhängig davon, ob sie innerhalb der EU stattfindet oder die Energie importiert wird – sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Um die potenziellen Risiken für das Klima und die biologische Vielfalt besser zu verstehen und zu überwachen, bewertet die Kommission das **Angebot an und die Nachfrage nach Biomasse in der EU und weltweit** sowie deren Nachhaltigkeit.⁴⁰ Als Teil ihrer ehrgeizigeren Zielsetzung, Waldökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, wird die Kommission die Ergebnisse dieser Arbeiten zur Nutzung von forstwirtschaftlicher Biomasse für die Energieerzeugung bis Ende 2020 veröffentlichen. Dies wird in die Politikgestaltung der Kommission einfließen, auch in die Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des Ambitionsniveaus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, des Emissionshandelssystems und der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF), die für 2021 vorgesehen sind.

Im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird die Kommission 2021 auch operative Leitlinien zu den **neuen Nachhaltigkeitskriterien für die energetische Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse**⁴¹ ausarbeiten. Außerdem wird sie 2021 die

³⁹ [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen](#).

⁴⁰ [JRC-Studie zur Bewertung von Biomasse](#).

⁴¹ Artikel 29 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001.

Daten über Biokraftstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen überprüfen und einen Zielpfad für die schrittweise Abschaffung dieser Kraftstoffe bis 2030 festlegen.

Vor allem soll sichergestellt werden, dass der EU-Rechtsrahmen für Bioenergie mit den im europäischen Grünen Deal festgelegten ehrgeizigeren Zielen im Einklang steht.

2.2.6. Wiederherstellung des guten Umweltzustands der Meeresökosysteme

Wiederhergestellte und angemessen geschützte Meeresökosysteme bringen erheblichen gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Nutzen für Küstengemeinden und die EU insgesamt. Die Notwendigkeit strengerer Maßnahmen ist umso dringlicher, als der Verlust an biologischer Vielfalt der Meeres- und Küstenökosysteme durch die Erderwärmung stark verschärft wird.⁴²

Das Erreichen eines guten Umweltzustands der Meeresökosysteme, auch durch die Einrichtung von streng geschützten Gebieten, muss auch die Wiederherstellung kohlenstoffreicher Ökosysteme sowie wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete einbeziehen. Einige Formen der heutigen Meeresnutzung gefährden die Ernährungssicherheit, die Existenzgrundlagen der Fischer und die Fisch- und Meeresfrühtesektoren. **Die Meeresressourcen müssen nachhaltig genutzt werden, und es muss eine Politik der Nulltoleranz gegenüber illegalen Praktiken vertreten werden.** Die vollständige Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ist in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung.

Die Anwendung eines ökosystembasierten Bewirtschaftungskonzepts im Rahmen des EU-Rechts⁴³ wird die negativen Auswirkungen der Fischerei, der Gewinnung von Rohstoffen und anderer menschlicher Tätigkeiten, insbesondere auf empfindliche Arten und Lebensräume am Meeresboden, verringern. Um dies zu unterstützen, sollten die **nationalen maritimen Raumordnungspläne**, die die Mitgliedstaaten 2021 vorlegen müssen, alle maritimen Sektoren und Tätigkeiten abdecken sowie gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen umfassen.⁴⁴ Die Kommission wird bis 2021 ferner einen **neuen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme** vorschlagen. Erforderlichenfalls werden Maßnahmen eingeführt, die den Einsatz von für die Biodiversität u. a. am Meeresboden besonders schädlichen Fanggeräten beschränken. Die Kommission wird auch prüfen, wie der Einsatz von grundberührenden Fanggeräten mit den Biodiversitätszielen zu vereinbaren ist, da Tätigkeiten mit diesen Fanggeräten derzeit am schädlichsten für den Meeresboden sind. Dies muss auf faire und für alle gerechte Weise geschehen. Der Europäische Meeres- und Fischereifonds sollte auch den Übergang zu selektiveren und weniger schädlichen Fangtechniken unterstützen.

Gesunde Fischbestände sind für den langfristigen Wohlstand der Fischer, die Gesundheit unserer Ozeane und die biologische Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist

⁴² Siehe z. B. Weltklimarat (IPCC, 2019), [Special Report On Oceans and the Cryosphere](#).

⁴³ Die Gemeinsame Fischereipolitik, die [Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie](#) (2008/56/EG) und die [Richtlinie über die maritime Raumplanung](#) (2014/89/EU).

⁴⁴ Die Kommission wird spätestens bis März 2022 über die Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumordnung Bericht erstatten, einschließlich der Anwendung der ökosystembasierten Bewirtschaftung.

es umso wichtiger, die fischereiliche Sterblichkeit auf dem **Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags** zu halten oder unter dieses Niveau zu bringen. Dies wird zu einer gesunden Alters- und Größenverteilung bei den Fischbeständen beitragen.

Ferner müssen **Beifänge von Populationen, deren Arten vom Aussterben bedroht sind**, unterbunden oder auf ein Niveau verringert werden, das eine vollständige Erholung ermöglicht. Dies sollte auch für Bestände gelten, die sich in schlechtem Erhaltungszustand oder in keinem guten Umweltzustand befinden. Darüber hinaus müssen Beifänge von Populationen anderer Arten⁴⁵ unterbunden oder, wenn dies nicht möglich ist, minimiert werden, damit ihr Erhaltungszustand nicht gefährdet wird. Um dies zu unterstützen, muss die Erhebung von Daten über Beifänge für alle empfindlichen Arten intensiviert werden.

Darüber hinaus müssen in allen Meeresschutzgebieten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und klar definierter Erhaltungsziele **Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen** festgelegt werden.

2.2.7. Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen

Der EU-Rechtsrahmen im Wasserbereich ist ambitioniert, seine Umsetzung hinkt jedoch hinterher und die Durchsetzung muss beschleunigt werden⁴⁶. Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, müssen größere Anstrengungen unternommen werden, damit die **Süßwasserökosysteme und die natürlichen Funktionen der Flüsse wiederhergestellt** werden. Dies kann durch die Beseitigung oder Anpassung von Barrieren erreicht werden, die die Fischwanderung verhindern, und durch die Verbesserung des Wasser- und des Sedimentflusses. Um dies zu erreichen, werden **bis 2030 mindestens 25 000 Flussskilometer wieder in frei fließende Flüsse umgewandelt**⁴⁷, indem in erster Linie nicht mehr in Betrieb befindliche Barrieren beseitigt und Überschwemmungsflächen und Feuchtgebiete wiederhergestellt werden. 2021 wird die Kommission die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden bei der Ermittlung von Standorten und der Mobilisierung von Finanzmitteln technisch beraten und unterstützen.⁴⁸ Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten die Genehmigungen zur Wasserentnahme und Aufstauung im Hinblick auf die Umsetzung der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen überprüfen, um gemäß der Wasserrahmenrichtlinie bis spätestens 2027 einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial aller Oberflächengewässer und einen guten Zustand des gesamten Grundwassers zu erreichen.⁴⁹ Zu diesem Zweck wird die Kommission die Mitgliedstaaten 2023 bei ihren Maßnahmen technisch unterstützen.

Insgesamt können umfangreiche Investitionen in die Wiederherstellung von Flüssen und Überschwemmungsflächen⁵⁰ den an der Wiederherstellung beteiligten Branchen und den

⁴⁵ Nach internationalem und EU-Recht geschützt.

⁴⁶ [Eignungsprüfung der EU-Wassergesetzgebung](#) (SWD(2019) 439); [Evaluierung der Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer](#) (SWD(2019) 700).

⁴⁷ Das Ziel von 25 000 km basiert auf der Einschätzung der Kommission, was in der EU bis 2030 erreicht werden kann.

⁴⁸ Die technischen Leitlinien werden eine Vielzahl von Aspekten berücksichtigen, unter anderem die Stromerzeugung aus Wasserkraft, das Hochwassermanagement, die Wasserversorgung, die Landwirtschaft und die Schifffahrt.

⁴⁹ Diese Maßnahmen sollten in den 3. Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete vorgesehen werden, die die Mitgliedstaaten 2021 im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie verabschieden.

⁵⁰ [Eignungsprüfung der EU-Wassergesetzgebung](#) (SWD(2019) 439).

lokalen sozioökonomischen Tätigkeiten wie Tourismus und Erholung einen großen wirtschaftlichen Aufschwung verleihen. Gleichzeitig können diese Investitionen die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz, die Bedingungen in den Fischeaufwuchsgebieten und die Beseitigung der Nährstoffbelastung verbessern.

2.2.8. Begrünung städtischer und stadtnaher Gebiete

Städtische Grünflächen – von Parks und Gärten bis hin zu begrünten Dächern und Stadtbauernhöfen – bieten zahlreiche Vorteile für die Menschen sowie Chancen für Unternehmen und einen Schutzraum für die Natur. Sie verringern die Luft- und Wasserverschmutzung sowie die Lärmbelastung, bieten Schutz vor Überschwemmungen, Dürren und Hitzewellen und erhalten die Verbindung zwischen Mensch und Natur⁵¹.

Die jüngsten Ausgangsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie haben uns den **Wert städtischer Grünflächen für unser physisches und psychisches Wohlbefinden vor Augen geführt**. Zwar wurde der Schutz einiger städtischer Grünflächen verstärkt⁵², im Wettbewerb um Land haben Grünflächen jedoch meist das Nachsehen, da der Anteil der in städtischen Gebieten lebenden Bevölkerung weiter zunimmt.

Die vorliegende Strategie zielt darauf ab, diese Trends umzukehren und dem Verlust ökologisch wertvoller städtischer Ökosysteme ein Ende zu setzen. Die Förderung gesunder Ökosysteme, grüner Infrastrukturen und **naturbasierter Lösungen** sollte systematisch in die Stadtplanung einbezogen werden, und zwar auch bei der Planung öffentlicher Räume und Infrastrukturen sowie bei der Gestaltung von Gebäuden und ihrer Umgebung.

Um der Natur wieder mehr Raum in unseren Städten zu geben und Gemeinschaftsmaßnahmen zu belohnen, fordert die Kommission europäische Städte ab 20 000 Einwohnern auf, bis Ende 2021 ehrgeizige **Pläne für die Begrünung der Städte** auszuarbeiten. Dazu sollten Maßnahmen zur Schaffung von biologisch vielfältigen und zugänglichen städtischen Wäldern, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfen, begrünten Dächern und Mauern, Alleen, städtischen Wiesen und Hecken gehören. Diese Pläne sollten auch dazu beitragen, die Verbindungen zwischen Grünflächen zu verbessern, den Einsatz von Pestiziden zu unterbinden sowie das übermäßige Mähen städtischer Grünflächen und andere Praktiken, die die biologische Vielfalt schädigen, zu begrenzen. Solche Pläne könnten politische, regulatorische und finanzielle Instrumente mobilisieren.

Um dies zu erleichtern, wird die Kommission im Rahmen einer mit den Städten und Bürgermeistern getroffenen neuen „Vereinbarung für grüne Städte“⁵³ im Jahr 2021 eine **EU-Plattform für die Begrünung der Städte** einrichten. Dies wird in enger Abstimmung mit dem Europäischen Konvent der Bürgermeister geschehen. Die Pläne für die Begrünung der Städte werden eine zentrale Rolle bei der Verleihung der Titel „Grüne Hauptstadt Europas 2023“ und „Grünes Blatt Europas 2022“ spielen.

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Behörden durch technische Leitlinien unterstützen und zur Mobilisierung von Finanzmitteln und

⁵¹ Siehe [EnRoute-Projekt](#).

⁵² Die 11 000 Natura-2000-Gebiete, die sich ganz oder teilweise in Städten befinden, machen 15 % der Gesamtfläche des Natura-2000-Netzes aus.

⁵³ [Vereinbarung für grüne Städte](#).

zum Aufbau von Kapazitäten beitragen. Sie wird diese Ziele auch in den **europäischen Klimapakt** integrieren.

2.2.9. Verringerung der Umweltverschmutzung

Die Umweltverschmutzung ist eine der Hauptursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt und hat schädliche Auswirkungen auf unsere Gesundheit und die Umwelt. Zwar verfügt die EU über einen soliden Rechtsrahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung, jedoch sind noch größere Anstrengungen erforderlich. Die biologische Vielfalt leidet unter der Freisetzung von Nährstoffen, chemischen Pestiziden, Arzneimitteln und gefährlichen Chemikalien sowie der Belastung durch kommunales und industrielles Abwasser und andere Abfälle, einschließlich Müll und Kunststoffe. All diese Belastungen müssen verringert werden.

Im Rahmen des Null-Schadstoff-Ziels der Kommission für eine schadstofffreie Umwelt soll eine neue EU-Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien zusammen mit einem **Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden** vorgelegt werden.

Zudem wird sich die Kommission für das Ziel einsetzen, die Verschmutzung durch Stickstoff- und Phosphorströme aus Düngemitteln durch eine Verringerung der Nährstoffverluste um mindestens 50 % zu vermeiden, ohne dabei die Bodenfruchtbarkeit zu beeinträchtigen. Dies wird zu einer **Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln um mindestens 20%** führen. Dies soll erreicht werden, indem die einschlägigen Umwelt- und Klimavorschriften vollständig umgesetzt und durchgesetzt werden, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ermittelt wird, inwieweit Nährstoffbelastungen verringert werden müssen, um diese Ziele zu erreichen, eine ausgewogene Düngung und eine nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung angewandt werden und indem der Umgang mit Stickstoff und Phosphor über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg verbessert wird. Zu diesem Zweck wird die Kommission 2022 mit den Mitgliedstaaten einen Aktionsplan für integrierte Nährstoffbewirtschaftung ausarbeiten. Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird sich mit der Verringerung des Pestizideinsatzes und des von Pestiziden ausgehenden Risikos befassen und eine umfassendere Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes⁵⁴ unterstützen. Als Teil dieser Strategie **soll die Bewertung der von Pestiziden ausgehenden Umwelt Risiken gestärkt werden**. Die Umweltbelastung durch Kunststoffe⁵⁵ wird insbesondere mit der Umsetzung der europäischen Strategie für Kunststoffe⁵⁵ und des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft⁵⁶ angegangen.

Die Kommission wird eine **Reihe von Indikatoren für die schrittweise Verringerung der Umweltverschmutzung** entwickeln und Ausgangswerte für die Überwachung der Fortschritte festlegen. Die durch Abfälle im Meer und Unterwasserlärm verursachten Belastungen werden im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie angegangen.

2.2.10. Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten

Invasive gebietsfremde Arten können die Bemühungen um den Schutz und die Wiederherstellung der Natur erheblich untergraben. Sie verursachen nicht nur erhebliche Schäden für Natur und Wirtschaft, sondern viele dieser Arten begünstigen auch den

⁵⁴ [Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden](#) (2009/128/EG).

⁵⁵ [Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft](#) (COM(2018) 28).

⁵⁶ [Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein sauberes und wettbewerbsfähigeres Europa](#) (COM(2020) 98).

Ausbruch und die Verbreitung von Infektionskrankheiten, die eine Bedrohung für Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt darstellen.⁵⁷ Die Zahl der Freisetzen invasiver gebietsfremder Arten hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Von den 1872 Arten, die heute in Europa als gefährdet gelten, werden 354 von invasiven gebietsfremden Arten gefährdet. Ohne wirksame Kontrollmaßnahmen wird die Zahl der invasiven Arten weiter steigen und die damit verbundenen Risiken für unsere Natur und unsere Gesundheit werden weiter zunehmen.

Die Umsetzung der **EU-Verordnung über invasive gebietsfremde Arten**⁵⁸ und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften und internationaler Übereinkünfte muss ebenfalls vorangetrieben werden. Dies sollte darauf abzielen, die Einschleppung und Ansiedlung gebietsfremder Arten in der EU zu minimieren und nach Möglichkeit ganz zu verhindern. Ziel ist es, den Umgang mit etablierten invasiven gebietsfremden Arten zu regeln und die **Zahl der von ihnen gefährdeten und auf der Roten Liste stehenden Arten um 50 % zu verringern.**⁵⁹

EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur: zentrale Verpflichtungen bis 2030

1. Nach einer Folgenabschätzung sollen 2021 die rechtlich verbindlichen Ziele der EU für die Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen werden. Bis 2030 sollen bedeutende Gebiete mit geschädigten und kohlenstoffreichen Ökosystemen wiederhergestellt werden, Lebensräume und Arten keine Verschlechterung der Erhaltungstendenzen und des Erhaltungszustands aufweisen und mindestens 30 % dieser Lebensräume und Arten einen günstigen Erhaltungszustand oder zumindest einen positiven Trend verzeichnen.
2. Der Rückgang an Bestäubern soll umgekehrt werden.
3. Das Risiko und der Einsatz chemischer Pestizide soll um 50 % und der Einsatz gefährlicherer Pestizide ebenfalls um 50 % verringert werden.
4. Mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Flächen sollen Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt aufweisen.
5. Mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen sollen ökologisch/biologisch bewirtschaftet und die Anwendung agrarökologischer Verfahren deutlich gesteigert werden.
6. Drei Milliarden neue Bäume sollen in der EU unter uneingeschränkter Beachtung der ökologischen Grundsätze angepflanzt werden.
7. Es sollen erhebliche Fortschritte bei der Sanierung kontaminierter Böden gemacht werden.
8. Mindestens 25 000 Flusskilometer sollen als frei fließende Flüsse wiederhergestellt werden.
9. Die Zahl der auf der Roten Liste befindlichen Arten, die von invasiven gebietsfremden Arten gefährdet werden, soll um 50 % zurückgehen.
10. Die Nährstoffverluste aus Düngemitteln sollen um 50 % verringert werden, was zu einer Verringerung des Düngemiteleinsatzes um mindestens 20 % führen wird.
11. Städte ab 20 000 Einwohnern sollen über einen ehrgeizigen Plan für die Begrünung der Städte verfügen.

⁵⁷ Siehe z. B.: Hulme P. (2014). [Invasive species challenge the global response to emerging diseases. Trends in parasitology \(2014\) Band 30, Ausgabe 6](#); Duscher et al. (2017).

⁵⁸ [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten.](#)

⁵⁹ [Rote Liste der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur \(IUCN\).](#)

12. Es sollen keine chemischen Pestizide in empfindlichen Gebieten wie den städtischen Grünflächen der EU eingesetzt werden.
13. Die negativen Auswirkungen auf empfindliche Arten und Lebensräume, auch durch die Fischerei und Fördertätigkeiten am Meeresboden, sollen erheblich verringert werden, um einen guten Umweltzustand zu erreichen.
14. Der Beifang von Arten soll unterbunden oder auf ein Niveau reduziert werden, das die Erholung und Erhaltung der Arten ermöglicht.

3. ERMÖGLICHUNG EINES TIEF GREIFENDEN WANDELS

3.1. Ein neuer Governance-Rahmen

In der EU gibt es derzeit keinen umfassenden Governance-Rahmen, um die Umsetzung der auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der biologischen Vielfalt zu steuern. Um diese Lücke zu schließen, wird die Kommission **einen neuen europäischen Governance-Rahmen im Bereich der Biodiversität** schaffen. Dieser wird dazu beitragen, Verpflichtungen und Zusagen zu erfassen und einen Fahrplan für deren Umsetzung aufzustellen.

Als Teil dieses neuen Rahmens wird die Kommission einen Überwachungs- und Überprüfungsmechanismus einrichten. Er wird eine **Reihe vereinbarter eindeutiger Indikatoren** umfassen und eine regelmäßige Bewertung der Fortschritte sowie gegebenenfalls erforderliche Korrekturmaßnahmen ermöglichen. Dieser Mechanismus wird in die Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik einfließen und zum Europäischen Semester beitragen.

Der neue Governance-Rahmen wird die gemeinsame Verantwortung und die gemeinsame Beteiligung aller relevanten Akteure in Bezug auf die Erfüllung der Biodiversitätsverpflichtungen der EU gewährleisten. Er wird den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, Transparenz, den Dialog mit den Interessenträgern und die partizipative Governance auf verschiedenen Ebenen unterstützen.

Die Kommission wird die Fortschritte und die Eignung dieses Ansatzes im Jahr 2023 bewerten und prüfen, ob ein rechtsverbindlicher Governance-Ansatz erforderlich ist.

3.2. Verstärkte Bemühungen bei Umsetzung und Durchsetzung von EU-Umweltvorschriften

Die Wirksamkeit von Umweltvorschriften ist von einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchsetzung abhängig. In den vergangenen 30 Jahren hat die EU einen soliden Rechtsrahmen für den Schutz und die Wiederherstellung ihres Naturkapitals geschaffen. Jüngste Evaluierungen zeigen jedoch, dass die Rechtsvorschriften zwar ihren Zweck erfüllen, die Umsetzung vor Ort jedoch hinter den Erwartungen zurückbleibt.⁶⁰ Dies hat dramatische Folgen für die biologische Vielfalt und verursacht erhebliche wirtschaftliche Kosten⁶¹. **Die vollständige Umsetzung und Durchsetzung des EU-Umweltrechts stehen daher im Mittelpunkt dieser Strategie**, für die in erster Linie politische Unterstützung sowie finanzielle und personelle Ressourcen gewonnen werden müssen.

⁶⁰ Siehe [Bericht über den Zustand der Natur in der Europäischen Union](#) aus dem Jahr 2015 (COM(2015) 219).

⁶¹ [Die Kosten der Nichtumsetzung werden mit 50 Mrd. EUR jährlich veranschlagt.](#)

In Bezug auf die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie wird der Schwerpunkt der Durchsetzung auf der **Vollendung des Natura-2000-Netzes**, der wirksamen Bewirtschaftung aller Gebiete, den Artenschutzbestimmungen und den Arten und Lebensräumen liegen, die rückläufige Trends aufweisen. Die Kommission wird ferner sicherstellen, dass umweltrelevante Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt⁶² besser umgesetzt, durchgesetzt und erforderlichenfalls überprüft und überarbeitet werden.

Die Kommission wird sich bemühen, die **Einhaltung der Vorschriften zu verbessern**, indem sie eng mit den Mitgliedstaaten und den europäischen Netzwerken von Umweltagenturen, Inspektoren, Prüfern, Polizei, Staatsanwälten und Richtern zusammenarbeitet.

Darüber hinaus wird die Kommission die Rolle der Zivilgesellschaft als Überwachungsinstanz für die Einhaltung der Vorschriften unterstützen und mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um den Zugang von Einzelpersonen und NRO zu nationalen Gerichten in Umweltangelegenheiten zu verbessern. Mit ihrem **Vorschlag zur Überarbeitung der Aarhus-Verordnung**⁶³ wird die Kommission zudem die Position von NRO stärken.

3.3. Ein integrierter und gesamtgesellschaftlicher Ansatz als Ausgangspunkt

3.3.1. „Business for Biodiversity“ – Engagement der Unternehmen für Biodiversität

Im Sinne des partnerschaftlichen Geistes dieser Strategie müssen alle wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche ihre Rolle spielen. Die Tätigkeiten von Industrie und Wirtschaft wirken sich auf die Natur aus, andererseits bringen diese Branchen auch wichtige Innovationen, Partnerschaften und Kenntnisse hervor, die dazu beitragen können, dem Verlust an biologischer Vielfalt entgegenzuwirken.

Um sicherzustellen, dass ökologische und soziale Interessen vollständig in den Geschäftsstrategien der Unternehmen berücksichtigt werden, wird die Kommission 2021 eine neue Initiative für **nachhaltige Corporate-Governance** vorlegen. Diese Initiative kann die Form eines Legislativvorschlags annehmen und wird sich mit den Menschenrechten, der ökologischen Sorgfaltspflicht und der Sorgfaltsprüfung befassen, die über wirtschaftliche Wertschöpfungsketten hinweg in angemessener Weise und je nach Größe der Unternehmen vorgenommen wird⁶⁴. Dies wird dazu beitragen, dass die Interessen von Aktionären und Interessenträgern in vollem Umfang mit den Zielen dieser Strategie in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus leitete die Kommission im Jahr 2020 eine Überprüfung der Berichtspflichten von Unternehmen im Rahmen der **Richtlinie über die Angaben nichtfinanzieller Informationen**⁶⁵ ein, um die Qualität und

⁶² Wie die Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung (2014/52/EU), zur strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (2001/42/EG), über Umwelthaftung (2004/35/EG) und über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (2008/99/EG).

⁶³ <https://ec.europa.eu/environment/aarhus/>

⁶⁴ [Studie über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette – Abschlussbericht.](#)

⁶⁵ [Richtlinie 2014/95/EU zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.](#)

den Umfang nichtfinanzieller Angaben, auch in Bezug auf Umweltaspekte wie die biologische Vielfalt, zu verbessern.

Über ihre bestehenden Plattformen⁶⁶ wird die Kommission dazu beitragen, eine europäische Bewegung der Unternehmen für die Biodiversität – **European Business for Biodiversity** – ins Leben zu rufen, die sich an jüngsten Initiativen⁶⁷ orientieren wird und zu einem festen Bestandteil des europäischen Klimapakts werden soll. Besondere Aufmerksamkeit gilt Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen und zur Schaffung von Anreizen für die Einführung naturbasierter Lösungen, da diese erhebliche Geschäfts- und Beschäftigungsmöglichkeiten in verschiedenen Sektoren⁶⁸ eröffnen können und der Schlüssel zu Innovationen im Hinblick auf von der Natur abhängige wirtschaftliche oder gesellschaftliche Bedürfnisse sind.

3.3.2. Investitionen, Bepreisung und Besteuerung

Für die Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt und die Wiederherstellung von Ökosystemen sind erhebliche öffentliche und private Investitionen auf nationaler und europäischer Ebene erforderlich. Dies bedeutet, dass alle einschlägigen Programme und Finanzierungsinstrumente der EU bestmöglich genutzt werden müssen. Die Kommission wird ihren **Rahmen zur Gewährleistung des Schutzes der biologischen Vielfalt**⁶⁹ stärken, um sicherzustellen, dass mit EU-Mitteln biodiversitätsfreundliche Investitionen gefördert werden. Dies kann unter anderem gewährleistet werden, indem die im Rahmen der EU-Taxonomieverordnung festgelegten Kriterien in geeigneter Weise angewendet werden.

Um den Erfordernissen dieser Strategie unter anderem in Bezug auf die Investitionsprioritäten für Natura 2000 und die grüne Infrastruktur zu entsprechen, **sollten jährlich mindestens 20 Mrd. EUR⁷⁰ für Ausgaben zugunsten der Natur bereitgestellt werden.** Dies erfordert die Mobilisierung privater und öffentlicher Mittel auf nationaler Ebene und EU-Ebene⁷¹, unter anderem durch eine Reihe verschiedener Programme im nächsten langfristigen EU-Haushalt. Da die Wiederherstellung der Natur einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen leisten wird, soll ein erheblicher Teil der für den Klimaschutz vorgesehenen 25 % des EU-Haushalts in den Schutz der biologischen Vielfalt und in naturbasierte Lösungen investiert werden.

Im Rahmen von InvestEU wird eine spezielle Initiative für Naturkapital und Kreislaufwirtschaft ins Leben gerufen, mit der in den nächsten zehn Jahren auf der Grundlage einer öffentlichen/privaten Mischfinanzierung Mittel im Umfang von mindestens 10 Mrd. EUR mobilisiert werden sollen. Natur und biologische Vielfalt

⁶⁶ Wie die [EU-Plattform „Unternehmen & Biodiversität“ \(B@B\)](#).

⁶⁷ Siehe z. B. [Business for Nature](#) oder [One Planet Business for Biodiversity](#).

⁶⁸ BenDor T. et al. (2015), [Estimating the Size and Impact of the Ecological Restoration Economy](#).

⁶⁹ Siehe [Common framework and guidance documents for biodiversity proofing of the EU budget](#).

⁷⁰ Die Kostenschätzung basiert auf der [Folgenabschätzung der LIFE-Verordnung](#) aus dem Jahr 2018 (SWD(2018) 292), einer [Studie über die Kosten der Umsetzung von Ziel 2 der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020](#) und den von 16 Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der FFH-Richtlinie vorgelegten Daten. Die Kommission wird die Schätzung des Finanzbedarfs insbesondere auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß der FFH-Richtlinie festgelegten prioritären Aktionsrahmen aktualisieren.

⁷¹ Einschließlich der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionsfonds, Horizont Europa, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds, des LIFE-Programms und der Mittel für Maßnahmen im Bereich auswärtiges Handeln.

werden auch eine Priorität des Investitionsplans für den europäischen Grünen Deal sein. Um die Mobilisierung der erforderlichen Investitionen anzustoßen, muss die EU den Investoren langfristige Sicherheit bieten und dazu beitragen, die Nachhaltigkeit im Finanzsystem zu verankern. Die **EU-Taxonomie zum nachhaltigen Finanzwesen** wird dazu dienen, Investitionen in einen grünen Aufschwung und die Einführung naturbasierter Lösungen zu lenken. Im Jahr 2021 wird die Kommission einen delegierten Rechtsakt im Rahmen der Taxonomieverordnung⁷² erlassen, um eine gemeinsame Systematik der Wirtschaftszweige festzulegen, die wesentlich zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme beitragen. Dies soll im Verlauf dieses Jahres durch eine **neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen** unterstützt werden, mit der sichergestellt werden soll, dass das Finanzsystem zur Minderung bestehender und künftiger Risiken für die biologische Vielfalt beiträgt und ersichtlich wird, wie sich der Verlust an biologischer Vielfalt auf die Rentabilität und die langfristigen Aussichten der Unternehmen auswirkt⁷³.

Die Kommission wird weiterhin Systeme für die Besteuerung und Bepreisung fördern, die die Umweltkosten, einschließlich der Kosten für den Verlust an biologischer Vielfalt, widerspiegeln. Damit sollen Änderungen der nationalen Steuersysteme angeregt werden, um die Steuerlast vom Faktor Arbeit auf Faktoren wie Umweltverschmutzung, unterpreisige Ressourcen und andere ökologische externe Effekte zu verlagern. Das „**Nutzerprinzip**“ und das „**Verursacherprinzip**“ müssen angewandt werden, um Umweltschäden zu verhindern und rückgängig zu machen.

Die Kaufkraft der Behörden macht 14 % des BIP der EU aus und kann die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen stark ankurbeln, die in naturbasierte Lösungen investieren oder zu solchen beitragen. Um dieses Potenzial zu nutzen, wird die Kommission bei der Ausarbeitung weiterer Rechtsvorschriften und Leitlinien im Bereich der **umweltorientierten öffentlichen Beschaffung** bestimmte Kriterien und den Aspekt der Überwachung integrieren, damit naturbasierte Lösungen gefördert werden.

3.3.3. Messung und Berücksichtigung des Werts der Natur

Die Belange der biologischen Vielfalt müssen auf allen Ebenen besser in die Entscheidungsprozesse der Öffentlichkeit und der Wirtschaft einbezogen werden. Aufbauend auf den bisherigen Arbeiten⁷⁴ wird die Kommission im Jahr 2021 Methoden, Kriterien und Standards entwickeln, um die wesentlichen Merkmale der Biodiversität, ihrer Dienstleistungen, Werte und nachhaltigen Nutzung zu beschreiben.

Dazu gehört auch die **Messung des ökologischen Fußabdrucks von Produkten und Organisationen**, einschließlich der Anwendung von Lebenszykluskonzepten und der Bilanzierung des Naturkapitals. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die Einrichtung einer internationalen Initiative zur Bilanzierung des Naturkapitals unterstützen.

⁷² Siehe [EU-Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftszweige](#).

⁷³ [The Nature of Risk – A Framework for Understanding Nature-Related Risk to Business](#). WWF, 2019.

⁷⁴ [SWD\(2019\) 305](#).

3.3.4. Verbesserung von Kenntnissen, Bildung und Kompetenzen

Der Kampf gegen den Verlust an biologischer Vielfalt muss durch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse untermauert werden. Investitionen in Forschung, Innovation und Wissensaustausch werden für die Sammlung der besten Daten und die Entwicklung der besten naturbasierten Lösungen von entscheidender Bedeutung sein. Durch Forschung und Innovation kann erprobt und entwickelt werden, wie „grüne“ Lösungen Vorrang vor „grauen“ Lösungen erhalten und die Kommission bei der Förderung von Investitionen in naturbasierte Lösungen, z. B. in alten Industriegebieten, einkommensschwachen Regionen oder von Katastrophen betroffenen Gebieten, unterstützt werden kann.

Die neue Agenda für Kompetenzen wird eine Schlüsselrolle beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft und bei der Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt spielen, wobei der Schwerpunkt auf der Ausbildung und Umschulung der Arbeitskräfte in einer Vielzahl von Sektoren liegen wird.

Das künftige Programm „Horizont Europa“ wird eine **langfristige strategische Forschungsagenda für die biologische Vielfalt** mit einer höheren Mittelausstattung umfassen, die einen Wissenschaft und Politik verknüpfenden Mechanismus für forschungsbasierte Optionen zur Beschleunigung der Umsetzung der Biodiversitätsverpflichtungen einschließt. Die Missionen im Rahmen von „Horizont Europa“⁷⁵ werden erheblich dazu beitragen, Wissenslücken zu schließen und Lösungen zur Verbesserung des Zustands der Ökosysteme und ihres Beitrags zur menschlichen Gesundheit zu finden.

Parallel dazu wird die Kommission Partnerschaften, einschließlich einer speziellen Partnerschaft zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, fördern und erleichtern, um eine Brücke zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis zu schlagen und naturbasierte Lösungen vor Ort Wirklichkeit werden zu lassen. Zudem wird die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur im Jahr 2020 **ein neues Wissenszentrum für biologische Vielfalt** einrichten. Das Zentrum wird i) die Fortschritte der EU und ihrer Partner verfolgen und bewerten, auch in Bezug auf die Umsetzung der biodiversitätsbezogenen internationalen Instrumente, ii) die Zusammenarbeit und Partnerschaft, auch zwischen Wissenschaftlern in den Bereichen Klima und Biodiversität, fördern und iii) die Ausarbeitung politischer Strategien unterstützen. Darüber hinaus wird die Kommission ihre Unterstützung für die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen verstärken.

Um die Themen biologische Vielfalt und Ökosysteme in die Schul-, Hochschul- und Berufsausbildung zu integrieren, wird die Kommission 2021 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der Zusammenarbeit bei der **Bildung im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit** ausarbeiten. Dies wird Schulen und Lehrern Orientierungshilfen für die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Vermittlung von Wissen über die biologische Vielfalt an die Hand geben. Außerdem wird die Kommission Hilfsmaterialien bereitstellen und den

⁷⁵ Missionen für die [Anpassung an den Klimawandel, einschließlich gesellschaftlicher Wandel](#), für [gesunde Ozeane, Meere, Küsten- und Binnengewässer](#), [klimaneutrale und intelligente Städte](#) sowie [Bodengesundheit und Lebensmittel](#).

Austausch bewährter Verfahren in EU-weit vernetzten Ausbildungsprogrammen für Lehrkräfte erleichtern.

4. DIE EUROPÄISCHE UNION AUF DEM WEG ZU EINER EHRGEIZIGEN GLOBALEN BIODIVERSITÄTSAGENDA

Die biologische Vielfalt ist eine Priorität des außenpolitischen Handelns der EU und fester Bestandteil der Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung. Sie wird im Rahmen der „Diplomatie des Grünen Deals“ der EU und künftiger grüner Bündnisse⁷⁶ bei all ihren Tätigkeiten auf bilateraler und multilateraler Ebene Berücksichtigung finden. Die Kommission wird eng mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um ein hohes Maß an Ambitionen der EU sicherzustellen und alle Anstrengungen zum Wohle der biologischen Vielfalt in der gesamten Welt zu mobilisieren.

4.1. Ehrgeizigere Ziele und größeres Engagement weltweit

Der Schutz der biologischen Vielfalt ist eine globale Herausforderung, und das nächste Jahrzehnt wird diesbezüglich entscheidend sein. Die weltweiten Anstrengungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt haben sich weitgehend als unzureichend erwiesen. Doch wir können uns im Hinblick auf die Natur keine halbherzigen Maßnahmen oder mangelnden Ehrgeiz leisten.

Daher ist die EU bereit, in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern im Rahmen **einer Koalition der hohen Ambitionen für die biologische Vielfalt** bei allen Bemühungen eine Führungsrolle zu übernehmen, um auf der bevorstehenden 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt einen ehrgeizigen neuen globalen Rahmen für die Zeit nach 2020 zu vereinbaren.

Mit dieser Strategie schlägt die Kommission ehrgeizige Verpflichtungen vor, die die EU einbringen wird. Außerdem sollte die EU Regierungen und Interessenträger weltweit dabei unterstützen, ihre Ambitionen und ihre Maßnahmen deutlich zu verstärken.

Die Kommission schlägt vor, dass die EU dafür sorgt, dass der globale Rahmen für die Zeit nach 2020 mindestens die folgenden Elemente umfasst:

- ☐ Übergeordnete globale Ziele für die biologische Vielfalt bis 2050, die sich an der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und ihrer Vision von einem „Leben im Einklang mit der Natur“ ausrichten. Das Ziel sollte darin bestehen, dass **bis 2050 alle Ökosysteme der Welt wiederhergestellt werden, widerstandsfähig sind und angemessengeschützt werden**. Die Welt sollte sich zum Grundsatz des „Netto-Gewinns“ verpflichten, um der Natur mehr zurückzugeben, als sie nimmt. Zudem sollte sich die Welt verpflichten, dass der Mensch zumindest soweit vermeidbar kein Aussterben von Arten verursacht.
- ☐ **Ehrgeizige globale Ziele für 2030 im Einklang mit den** in dieser Strategie genannten **Verpflichtungen der EU**. Diese sollten sich ausdrücklich mit den Ursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt befassen und spezifisch, messbar, durchführbar, sachgerecht und zeitgebunden sein.

⁷⁶ Grüne Bündnisse konzentrieren sich auf die Zusammenarbeit mit afrikanischen und anderen Partnern zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals.

- Ein weitaus **wirksames Verfahren zur Umsetzung, Überwachung und Überprüfung**. Die Vertragsparteien sollten ihre nationalen Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne bis Ende 2021 überarbeiten oder zumindest nationale Verpflichtungen für die wichtigsten Ziele vorlegen. In einem **regelmäßigen Überprüfungszyklus** sollten die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele überprüft werden, wobei bei Bedarf die Maßnahmen beschleunigt werden können. Diese Überprüfungen sollten sich auf eine unabhängige, wissenschaftlich fundierte Lückenanalyse und Vorausschauverfahren mit gleichen Schlüsselindikatoren für alle Vertragsparteien stützen.
- **Schaffung günstiger Rahmenbedingungen** für die Verwirklichung der Ziele in allen Bereichen wie Finanzen, Kapazitäten, Forschung, Innovation und Technologie.
- **Angemessene und faire Aufteilung der Vorteile** aus der Nutzung genetischer Ressourcen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt.
- **Achtung des Grundsatzes der Gleichheit**. Dazu gehört die Achtung der Rechte und die uneingeschränkte und wirksame Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften. Es sollte ein inklusiver Ansatz unter Beteiligung aller Interessenträger, darunter Frauen, Jugendliche, die Zivilgesellschaft, lokale Behörden, der Privatsektor, Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen, verfolgt werden.

4.2. Nutzung außenpolitischer Maßnahmen zur Förderung der Ziele der EU

4.2.1. Internationale Meerespolitik

Im Einklang mit der Agenda für die internationale Meerespolitik⁷⁷ wird sich die EU dafür einsetzen, dass bis Ende 2020 ein ehrgeiziges rechtsverbindliches Übereinkommen über die **marine biologische Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt** abgeschlossen wird. In diesem Übereinkommen müssen klare globale Verfahren für die Ermittlung, Ausweisung und wirksame Verwaltung ökologisch repräsentativer Meeresschutzgebiete auf Hoher See festgelegt werden. Es sollte so schnell wie möglich ratifiziert und umgesetzt werden.

Die EU sollte ferner ihren gesamten diplomatischen Einfluss und ihre weitreichende Wirkungssphäre nutzen, um bei der Einigung zur Ausweisung von drei großen **Meeresschutzgebieten im Südlichen Ozean**⁷⁸ (zwei davon – in der östlichen Antarktis und im Weddell-See – stellen einen gemeinsamen Vorschlag unter Beteiligung der EU dar) eine vermittelnde Rolle einzunehmen. Sollte es zu einer Einigung kommen, wäre dies ein bedeutender Meilenstein in der Geschichte des Naturschutzes.

Die Zusammenarbeit mit den Partnerländern und regionalen Organisationen wird fortgesetzt, um Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung empfindlicher Meeresökosysteme und Arten zu ergreifen, und zwar auch in Gebieten außerhalb der

⁷⁷ [Internationale Meerespolitik: Eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere](#) (JOIN(2016) 49).

⁷⁸ Im Rahmen der [Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis zu vertretender Standpunkt](#).

nationalen Hoheitsgewalt, wobei der Schwerpunkt auf Biodiversitäts-Hotspots liegen wird. Die EU sollte kleine Inselentwicklungsländer und andere relevante Partnerländer weiterhin dabei unterstützen, an Treffen regionaler und globaler Organisationen und Gremien teilzunehmen und einschlägige internationale Verpflichtungen und Vorschriften umzusetzen.

Die EU wird einen **Null-Toleranz-Ansatz gegenüber illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei** verfolgen und die Überfischung bekämpfen, unter anderem durch WTO-Verhandlungen über ein **globales Übereinkommen für ein Verbot von Zuschüssen für Schaden verursachende Fischerei**.

In internationalen Verhandlungen sollte sich die EU dafür einsetzen, dass mit dem Abbau von Meeresmineralien in Gebieten, die zum internationalen Meeresboden zählen, erst begonnen werden kann, wenn die **Auswirkungen des Tiefseebergbaus** auf die Meeresumwelt, die biologische Vielfalt und menschliche Tätigkeiten ausreichend erforscht wurden, die Risiken bekannt sind und die Technologien und operativen Verfahren nachweislich keine schwerwiegenden Umweltschäden verursachen und der Abbau im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip⁷⁹ und unter Berücksichtigung der Entschließung des Europäischen Parlaments⁸⁰ erfolgt. Parallel dazu wird die EU weiterhin Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen des Tiefseebergbaus und zu umweltfreundlichen Technologien finanzieren. Die EU sollte sich auch für mehr Transparenz in internationalen Gremien wie der Internationalen Meeresbodenbehörde einsetzen.

4.2.2. Handelspolitik

Die Handelspolitik wird den ökologischen Wandel aktiv unterstützen und Teil dieses Wandels sein. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch durch den Leitenden Handelsbeauftragten der EU sicherstellen, dass die Bestimmungen über die biologische Vielfalt in allen Handelsabkommen vollständig umgesetzt und durchgesetzt werden. Die Kommission wird die Auswirkungen von Handelsabkommen auf die biologische Vielfalt besser prüfen und Folgemaßnahmen ergreifen, um die in bestehenden oder gegebenenfalls neuen Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die biologische Vielfalt zu stärken. Des Weiteren wird die Kommission 2021 einen Legislativvorschlag und andere Maßnahmen vorlegen, um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen in der EU zu verhindern oder zu verringern, die mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen⁸¹, sowie Einfuhren und Wertschöpfungsketten von Erzeugnissen zu fördern, die aus umweltverträglicher Forstbewirtschaftung stammen. Die Kommission wird eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um **gegen den illegalen Artenhandel vorzugehen**. Dieser Handel führt zur Dezimierung oder zum Aussterben ganzer Arten und bedient den viertlukrativsten Schwarzmarkt der Welt. Zudem gilt er als eine der Ursachen für die Entstehung von zwischen Mensch und Tier übertragbaren Krankheiten. Aus menschlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht, ist es unsere Pflicht, dagegen vorzugehen.

⁷⁹ Gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV zielt die Umweltpolitik der Union auf ein hohes Schutzniveau ab und beruht auf dem Grundsatz der Vorsorge.

⁸⁰ [Entschließung des Europäischen Parlaments zur internationalen Meerespolitik](#) (2017/2055(INI)).

⁸¹ Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission [„Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“](#) (COM(2019) 352).

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission 2021 den Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels überarbeiten und im Laufe desselben Jahres eine weitere **Verschärfung der Vorschriften für den Elfenbeinhandel in der EU** vorschlagen. Zudem wird sie eine mögliche Überarbeitung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt prüfen, die unter anderem darin bestehen könnte, ihren Anwendungsbereich auszuweiten und spezifische Bestimmungen über Art und Höhe strafrechtlicher Sanktionen einzuführen. Die Kommission wird in Erwägung ziehen, die Koordinierungs- und Ermittlungskapazitäten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Drittländern bei der Bekämpfung des illegalen Handels und der Einfuhr illegaler Produkte in den Binnenmarkt zu stärken.

Die Kommission wird weiterhin mit den Partnerländern zusammenarbeiten, um einen reibungslosen und fairen Übergang zu gewährleisten, indem sie insbesondere die Handelshilfe („Aid for Trade“) mobilisiert, um sicherzustellen, dass die Partner die Vorteile des biodiversitätsfreundlichen Handels nutzen können.

4.2.3. Internationale Zusammenarbeit, Nachbarschaftspolitik und Mobilisierung von Ressourcen

Die Verwirklichung eines ehrgeizigen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 erfordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Partnern, eine stärkere Unterstützung und Finanzierung sowie den schrittweisen Abbau von Subventionen, die der biologischen Vielfalt schaden. In den vergangenen zehn Jahren sind die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam ihrer Verpflichtung, die **biodiversitätsbezogenen Finanzströme an Entwicklungsländer zu verdoppeln** nachgekommen.⁸² Die EU ist bereit, die Zusammenarbeit mit ihren Partnern fortzusetzen und ihre Unterstützung für die Zeit nach 2020 weiter aufzustocken. Dies wird Teil ihrer Arbeit zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der Einbeziehung der Biodiversität in alle Maßnahmen der Entwicklungs- und Partnerschaftspolitik sein. Darüber hinaus wird die EU den Druck auf die biologische Vielfalt weltweit verringern, indem sie die Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung in all ihre Politikbereiche einbezieht. Im Rahmen ihrer internationalen Zusammenarbeit sollte die EU nachhaltige Verfahren und Maßnahmen in Landwirtschaft und Fischerei fördern, um weltweit zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder beizutragen. Besondere Aufmerksamkeit soll auch der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen, der Sanierung geschädigter Flächen sowie dem Schutz und der Wiederherstellung biologisch vielfältiger Gebiete mit hohen Ökosystemdienstleistungen und hohem Klimaschutzpotenzial gewidmet werden. Ein besserer Schutz natürlicher Ökosysteme in Verbindung mit Bemühungen zur Verringerung des Handels und des Konsums wildlebender Tiere und Pflanzen wird auch dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen künftigen Krankheiten und Pandemien zu stärken oder deren Ausbruch zu verhindern. Die EU wird ihre Unterstützung für die weltweiten Bemühungen um die Anwendung des **Konzepts „Eine Gesundheit“**⁸³ verstärken, mit dem der enge Zusammenhang zwischen menschlicher

⁸² Einschließlich internationaler Finanzierungen, bei denen die biologische Vielfalt das Hauptziel oder ein wichtiges Nebenziel ist, im Einklang mit dem auf der [11. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt \(CBD COP11\) angenommenen Beschlusses XI/4](#) und den Finanzberichten der EU und der Mitgliedstaaten, die in das CBD 2015 und das CBD 2018 aufgenommen wurden.

⁸³ <https://www.who.int/features/qa/one-health/en/>

Gesundheit, tierischer Gesundheit und einer intakten widerstandsfähigen Natur anerkannt wird.

Die EU wird ihre Partnerländer weltweit stärker unterstützen, um die neuen globalen Ziele zu erreichen, Umweltkriminalität zu bekämpfen und gegen die Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt vorzugehen. In Afrika wird die EU die Initiative **NaturAfrica** auf den Weg bringen, um die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und die wichtigsten Ökosysteme zu schützen und gleichzeitig der lokalen Bevölkerung Beschäftigungsmöglichkeiten in grünen Sektoren zu bieten. Ähnliche Projekte werden in anderen Regionen entwickelt. Zudem wird die EU auch die Länder des westlichen Balkans und die Nachbarländer der EU bei ihren Bemühungen um den Schutz der biologischen Vielfalt unterstützen.

Die EU wird bei all ihren Maßnahmen die Verbindungen zwischen dem **Schutz der biologischen Vielfalt und den Menschenrechten**, der Geschlechtergleichstellung, der Gesundheit, der Bildung, der Konfliktsensibilität, dem rechtebasierten Ansatz, Landnutzungs- und -besitzfragen und der Rolle indigener Völker und lokaler Gemeinschaften stärken.

Im Rahmen ihrer globalen Bemühungen wird die EU Bündnisse im Interesse der Biodiversität mit Partnern und der Zivilgesellschaft in der ganzen Welt fördern. So hat die Kommission im März 2020 das **weltweite Bündnis für Biodiversität**, das sich an Nationalparks, Aquarien, botanische Gärten, Zoos, Naturkunde- und Wissenschaftsmuseen richtet, ins Leben gerufen, um weltweit das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Schutzes und der Förderung der biologischen Vielfalt zu schärfen. Die Kommission zieht in Erwägung, weitere Koalitionen der hohen Ambitionen ins Leben zu rufen oder sich solchen anzuschließen, um zur Entwicklung des Rahmens für die Zeit nach 2020 beizutragen.

5. FAZIT

Der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sind die einzige Möglichkeit, die Qualität und Kontinuität des menschlichen Lebens auf der Erde zu erhalten. Die in dieser Strategie vorgeschlagenen Verpflichtungen ebnen den Weg für ehrgeizige und notwendige Veränderungen, die das Wohlergehen und den wirtschaftlichen Wohlstand heutiger und künftiger Generationen in einer gesunden Umwelt gewährleisten. Bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen werden die unterschiedlichen Herausforderungen in den einzelnen Sektoren, Regionen und Mitgliedstaaten berücksichtigt und der Notwendigkeit Rechnung getragen, soziale Gerechtigkeit, Fairness und Inklusion im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte zu gewährleisten. Dies alles erfordert Verantwortungsbewusstsein und starke gemeinsame Anstrengungen der EU, ihrer Mitgliedstaaten, der Interessenträger und der Bürgerinnen und Bürger.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diese Strategie im Vorfeld der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu billigen. Um die politische Verantwortung für diese Strategie in vollem Umfang zu gewährleisten, wird die Kommission die Einführung eines fixen Tagesordnungspunkts zu den betreffenden Fortschritten im Rat und im Europäischen Parlament vorschlagen. Sie wird die Strategie bis 2024 überprüfen, um die Fortschritte zu bewerten und festzustellen, ob zur Verwirklichung der Ziele weitere Maßnahmen erforderlich sind.

-> Einwendungen | Unterlagen zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes | Unterlagen zum
Bebauungsplan Nr. 225 | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368> | Bebauungsplan Nr. 225 und 87.
Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | [REDACTED]

LETS MAKE MONEY

Nichts ist klimaneutral und Versprechen der Industrie entpuppten sich bei näherem Hinsehen für Wilhelmshaven nicht als Segen, sondern als eine Beraubung der Gemeinschaft (privatisieren kommt aus dem lateinischen und bedeutet „berauben“).

Den Titel habe ich als Mahnung gewählt. Er entspringt dem Dokumentarfilm von Erwin Wagenhofer, der kurz vor der Finanzkrise beleuchtete, wie die Finanzindustrie funktioniert und was dabei an Verwerfungen im Sinne von industriellem Selbstverständnis, hauptsächlich dem heutigen Neoliberalismus, kontra Gemeinwohlökonomie herauskommt (sehenswert und auf dem USB-Stick).

Die Stadt Wilhelmshaven steht vor einer ungewissen Zukunft und könnte sich durch eine ökologische Industrietransformation, entwickelt mit ständig tagenden Bürgerkonventen (Bürgerräten), zu einem Vorzeigoberzentrum entwickeln.

Leider steht wieder einmal der Wachstums-Hype und Gewinnmaximierung im Vordergrund, gepaart mit einem ständig klammen Haushalt, nicht das Gemeinwohl.

Private Investorenstrukturen, die Vorabbaugenehmigungen aufgrund des LNG-Beschleunigungsgesetzes erhalten, an dem die Gas- und Ölindustrie selbst durch ihren Lobbyeinfluss mitgewirkt haben, und ihre ganz eigenen Gewinnabsichten werden als hohe Ziele einer zukunftsfähigen Gesellschaft definiert und sollen mit der neuen Deutschlandgeschwindigkeit Schutzmechanismen von Naturräumen und letztendlich der Gesundheit von uns Menschen selbst perforieren und abschwächen.

Wir erleben „live“ einen erneuten Versuch, Wilhelmshaven industriefreundlich zu formatieren.

Der Anspruch an schwer erarbeitete Umweltstandards wird mit Füßen getreten, weil die Gewinnmaximierung weiter auf der Basis von Wasserstoffproduktion mit Grauem Wasserstoff so lange vorangetrieben wird, wie es die Privatindustrie und damit die Gas- und Ölwirtschaft möchte. Die Vergangeheit wird faktisch gestreckt, was die Erreichung der Klimaziele torpediert und weiter verzögert.

Natürlich hat die Politik mindestens 16 Jahre lang versagt und den Ausbau der Erneuerbaren Energien behindert.

Das darf aber nicht dazu führen, zusammen mit Hilfe der Gas- und Ölindustrie ein Beschleunigungsgesetz zu verabschieden, das sämtliche Errungenschaften im Sinne von wichtigen Umweltstandards in industriefreundliche Handlungsspielräume überführt werden, weil es nur zu logisch klingt, weil sie gerade relativ schwächelt.

Die Rezession, in der wir uns befinden, ist hausgemacht, da es kein ewiges Wachstum gibt und das jetzige Szenario einem Denken entspringt, es würde alles so weitergehen können, wie bisher, gerade nach Corona.

Ich habe mich in meinen Einwendungen bemüht kein TES-Industrie-Basching zu betreiben, sondern den Irrsinn und die Auswirkungen auf die Gesellschaft so darzustellen, das sie in der Gesamtheit deutlich wird, wie unausgewogen die Darstellung des Finanzkonsortiums TES bezogen auf die Wirklichkeit ist.

Es gilt zu verhindern, dass in Wilhelmshaven die gleichen Fehler wie in der Vergangenheit begangen werden, weil andere behaupten, das geplante Industrievorhaben auf dem Voslapper Groden Nord des Finanzkonsortiums TES könne gar nicht schneller genehmigt werden, um zum Segen der Menschheit zu werden.

Weil die Infrastruktur für die Produktion zur Produktion von Wasserstoff gar nicht existiert, weder auf der Leitungsebene noch bei der Kapazitätserzeugung selbst, ist das Vorhaben mehr als spekulativ und völlig

unausgewogen, bezogen auf die realistische Umsetzung mit den angepeilten Zielen.

Die Ungereimtheiten und Probleme können Sie bestens dem Podcast (fossilfrei_folge11_wasserstoffstrategie.mp3) entnehmen und sich damit ein viel realistischeres Bild vom geplanten Energiegewinnungsszenario machen, als es und das Finanzkonsortium TES vorgaukelt.

Ich selbst habe einer Veranstaltung in der Marktstraße beigewohnt und TES darauf hingewiesen, dass das eigentliche Investitionspotential in der Betrachtung des wirklich zukünftigen Energiegewinnungsszenario besteht und nicht der krampfhaften Forcierung einer Wasserstoffproduktion, die hauptsächlich für die Industrie gedacht ist und von der gar nicht klar ist, ob der prognostizierte Bedarf überhaupt so hoch ist, wie prognostiziert. Schon jetzt arbeitet die Öl- und Gasindustrie an Standards, die den Bedarf von fossilen Energieträgern in Bezug auf Gas aufrecht erhalten - die Taxonomie lässt grüßen.

In diesem Rahmen ist auch verwunderlich, warum im Stadtnorden eine Wasserstofftankstelle entstehen soll, weil der Focus des Bedarfes von Wasserstoff bei der Industrie verortet wird.

Für diesem mit etlichen Unsicherheiten verbundenen Bauvorhaben und im gleichen Zuge geforderten Einebnung von 145 Hektar EU Vogelschutzgebiet (mehr als 145 Fußballfelder) wird kein Schuh draus, lediglich ein Riesengeschäft für die Investoren des Finanzkonsortiums von TES.

Gesellschaftliche Auswirkungen, Umwelt- und Naturschutz werden aus der Sicht von überholten gesetzgeberischen Auslegungen bewertet und müssen nach der Verabschiedung des EU-Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur im November 2023 eigentlich völlig neu durchdacht und gestaltet werden.

Ich habe mir sehr viel Mühe gemacht, die Einwendungen verständlich und im Sinne von objektiver Aufklärung zu formulieren und sie nicht in einem Nirwana einer 2.700 seitigen Überforderungsarie enden zu lassen.

Die Einwendungen, die Sie hier lesen, sind gründlich recherchierte Sachverhalte und Interpretationen, die die Stadt Wilhelmshaven dringend berücksichtigen muss, da die Verwaltung die Oberhoheit über eine wirklich nachhaltige und sich in dynamischer Transformation befindliche Industrie- und Gesellschaftslandschaft im Sinne einer Gemeinwohlwirtschaft und den Gesichtspunkten und Auswirkungen eines fortschreitenden Klimawandels und dramatischen Artensterbens behalten muss.

Ich wünsche ihnen viele Erkenntnisse beim Durchlesen, die dazu führen könnten, das mehr Menschen erkennen, was für ein wirkliches Potential Wilhelmshaven hat, wenn es sich auf die Mitbestimmung ihrer Bürger:innen in ständig tagenden Bürger:innenräten (Stichwort: buergerrat.de) einlässt.

Mit ostfriesischen Grüßen,

Anlagen:

USB-Stick, der über die elektronisch abgespeicherten Einwendungen, Audio- und Filmdokumente beinhaltet, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen:

Podcast:

fossilfrei_folge11_wasserstoffstrategie.mp3

Filme:

LETS MAKE MONEY.mp4

LNG_um_jeden_Preis-ARD_Story310423.mp4

LngFreeportArte10-11-2023K.mp4

PDF

(EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 | Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

- cellar a3c806a6-9ab3-11ea-9d2d-01aa75ed71a1.0002.02_DOC_1.pdf

- cellar a3c806a6-9ab3-11ea-9d2d-01aa75ed71a1.0002.02_DOC_2.pdf

- COM(2022)304_0.pdf

Tree_Energy_Solutions_GmbH_Gesellschaftsvertrag_vom_25_01_2021.pdf

-> Einwendungen | Unterlagen zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes | Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 225 | <https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368> | Bebauungsplan Nr. 225 und 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | [REDACTED]

Die viel gepriesene Klimaneutralität ist Verbraucher- und Öffentlichkeitstäuschung

Es gibt gar keine Klimaneutralität, weil jeder Mensch täglich 2 Gramm Phosphat aufnimmt, 2 Gramm Phosphat abgibt. Dazu ein Ausschnitt aus einem Gespräch mit Michael Braungart:

>>Ne ja, der Kaiser ist nackt, also, es fängt damit an, dass eine Stadt wie Hamburg möchte klimaneutral sein, ja, hört sich gut an, aber wenn sie drüber nachdenken ist es so ziemlich das traurigste, was sie sich vorstellen können, sie können nur klimaneutral sein, wenn sie nicht existieren, d. h., schauen sie sich einen Baum an, kein Baum ist klimaneutral. Ein Baum ist immer gut fürs Klima, d. h. mit aller Intelligenz wollen wir dümmer als Bäume sein oder stellen Sie sich vor, wir, die aufgeklärten Leute essen gerne Bio-Nahrungsmittel und es gibt kein Biosiegel, was erlaubt, dass meine eigenen Nährstoffe zurückgehen. Es ist nur Bio ohne mich. Also, wir fühlen uns so schuldig, dass wir auf der Welt sind, dass wir sagen, es ist nur Bio, wenn mein eigenen Exkremente nicht zurück dürfen. Dabei muss ich jeden Tag 2 Gramm Phosphat aufnehmen, 2 Gramm Phosphat abgeben, sonst kann ich keine Zähne haben, keine Knochen haben, keine Energie speichern, im Körper, Phosphor ist viel seltener, als Öl und wir hängen von 2 Ländern ab, die 70 Prozent der Vorräte kontrollieren. Durch den Phosphor-Bergbau wir viel mehr Radioaktivität in die Umwelt gebracht, als in allen Atomanlagen verwendet wird, und dann denken wir, es ist nur Bio, wenn meine eigenen Nährstoffe nicht zurückgehen. Das heißt, wir sind ganz am Anfang dessen, weil wir denken, eigentlich sind wir Schädlinge auf der Welt, wir möchten den ökologischen Fußabdruck minimieren, ja, also, und darum nehmen wir auch unterschwellig in Kauf, dass so viele Menschen im Mittelmeer ertrinken, weil wir denken, na ja sowieso zu viele, Überbevölkerung, es wäre eigentlich besser, wir wären gar nicht da, darum ist die erste Sache, zu fragen, sind die Menschen 'ne Chance für den Planeten oder eine Belastung?<<

(Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Michael_Braungart | <https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Fg019-cradle-to-cradle.oga>)

Es gibt damit auch keine Klimaneutralität, die man z. b. auf Europa, Deutschland oder Wilhelmshaven begrenzen kann. Sogar der vielgepriesene „European Green Deal“ ist eine Selbsttäuschung, weil auch er Ressourcen verbraucht und Abfälle erzeugt.

Damit besteht auch eine Problematik im Umgang mit dem Wort Klimaneutralität, die auch im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des Finanzkonsortiums TES im Umlauf ist. Juristisch betrachtet sind schon Verfahren in „Bewegung“, die sich mit der Handhabung und Aussagekräftigkeit und dem zukünftigen Umgang auseinandersetzen. Produktanbieter wurden im Zusammenhang mit der Kennzeichnung „Klimaneutral“ auch schon abgemahnt. Die virale Nutzung führt zu einer Verbrauchertäuschung, die letztendlich auch auf die Beurteilungsfähigkeit Einfluss hat.

Grundlage für das übereilten Bauvorhaben ist das LNG-Beschleunigungsgesetz, kombiniert mit der Nationalen Wasserstoffstrategie und einer Energiepolitik, die es mindestens 16 Jahre lang versäumt hat, sich regenerativ und quantitativ ausreichend ohne geopolitisch ausgeglichene Abhängigkeiten aufzubauen.

Vorausschickt wird, dass es sich bei dem geplanten WassertoffszENARIO um Industriepolitik handelt, die nicht auf dem dem Schwerpunkt Gemeinwohl und einer damit verbundenen Gemeinwohloökonomie beruht. (Quelle: (Podcast fossilfrei | [fossilfrei_folge11_wasserstoffstrategie.mp3](https://www.fossilfrei.de/fossilfrei_folge11_wasserstoffstrategie.mp3) | https://www.diw.de/de/diw_01.c.885057.de/fossilfrei_folge11_wasserstoffstrategie.mp3.html)

Gefahrenpotential der Industrieansiedlung

Die Einordnung des Gefahrenpotentials für Wilhelmshaven, deren Stadtteile, und umliegenden Dörfer, Gemeinden und damit Urlaubsorte dürfte verheerend sein und garantiert nicht im Portfolio der Gutachten und Bewertungskriterien integriert.

Ein Bericht vom 10.11.2023 im Arte Journal soll darstellen wie wenig darüber bekannt ist und wie wichtig dieser Aspekt neben der geplanten Einebnung eines Europäischen Vogelschutzgebietes ist.

-> Zitat: „Nach monatelangem Streit hat sich die Bundesregierung gestern auf ein Konzept geeinigt, um den Strompreis für die Industrie zu senken.“

Die Preise für Strom und Gas waren seit Beginn des Ukraine-Krieges explodiert. Seitdem importiert Deutschland große Mengen Flüssiggas, das in LNG-Terminals hergestellt und verschifft wird, z. B. in Freeport in den USA.

Doch seit einer gewaltigen Explosion im letzten Jahr regt sich dort Widerstand gegen die Technik.

Eine Reportage von Manuel Dantas und Thomas Vollherbst.

Auf den ersten Blick wirkt Freeport mit seinen riesigen Chemiefabriken nicht gerade attraktiv, sondern eher, wie eine Geisterstadt.

Elftausend Menschen leben hier, darunter eine große Hispanische und eine afroafrikanische Minderheit.

Der Verein "Better Brazoria" kämpft gegen den Niedergang der Stadt und setzt sich für benachteiligte Communities ein.

Melani Oldham begleitet und zum Gelände von Freeport LNG, einer Großanlage zur Verflüssigung von Erdgas. In dieser Fabrik kam es im Juni vergangenen Jahres zu einem folgenschweren Unfall.

"Genau hier, zwischen diesen beiden Tanks kam es zur Explosion. Ein Rohr mit einem Durchmesser von 2,5 Metern geriet unter zu starken Druck"

Dieses Smartphone-Video zeigt die Explosion am 8. Juni 2022.

Seither beschäftigt sich Oldham mit den Versäumnissen des Unternehmens.

"Der Katastrophenschutzplan von Freeport LNG hat versagt. Die Feuerwehrleute waren für den Einsatz nicht ausgebildet. Sie wußten nicht, wie man einen LNG Brand löscht. Zudem weigerte sich das Management von Freeport LNG den Betrieb einzustellen, weil es so schnell wie möglich Flüssiggas nach Europa liefern wollte, um Geld zu verdienen."

_>Eine Ladung Flüssigerdgas kostet 200 Millionen Euro. Der Preis hat sich im Zuge des Ukraine Krieges mehr als verfünffacht. Verständlich; dass der Betreiber den Betriebschnellstmöglich wieder aufnehmen wollte, der nach der Explosion 8 Monate ruhen musste. Die Sicherheit bereitet jedoch immer noch Sorgen, vor allem wegen der anhaltenden Dürre.

"Am 20. August gab es hier in der Nähe des LNG Tanks ein großes Grasfeuer. Ein weiterer Grund, warum wir so besorgt über das Explosions- und Brandrisiko sind."

Naomie Yoder ist Wissenschaftlerin und setzt sich für den Erhalt der Feuchtgebiete im Golf von Mexiko ein. Sie untersucht die Auswirkungen von Industrieanlagen auf die Umwelt. Für Sie steht fest, dass bei der Explosion in der LNG Anlage niemand zu Tode kam, Grenze an ein Wunder.

"Die Explosion hätte viel schlimmer kommen können, mit katastrophalen Folgen. Jeder Tank, wurde uns gesagt, hat die Kraft von 55 Atombomben. Alles um uns herum hätte zerstört werden können und diese Art von Risiko ist inakzeptabel."

Dieser Kleinbauernmarkt findet einmal im Monat an einem Samstag Morgen statt. Er befindet sich auf der anderen Seite der Fahrhinne, gegenüber der Riesenfabrik in Surfside-Beach. Der Vorfall ist hier allen noch im Gedächtnis, aber viele spielen das Risiko herunter.

"Es gibt doch jede Sicherheitsmassnahmen. Ist mir ein Rätsel, wie das passieren konnte."

"Es spielt keine Rolle, wo auf der Welt man lebt. Es gibt überall Positives und Negatives. Du kannst Dir dein Gift frei aussuchen."

Die Gründe dafür lassen sich jedoch leicht nachvollziehen.

"Die Industrie ist so eng mit der Region verbunden, dass es den Bürgern schwerfällt, über ihre Arbeitgeber oder Förderer zu sprechen. Sogar die Polizei verfügt über ein kleines Fahrzeug, das am Strand hin- und herfährt, gestiftet von Freeport LNG."

Der Surside-Beach in Freeport ist ein beliebter Badeort. Der Strand und die Stelzenhäuser verbreiten eine heimelige Atmosphäre. Eine Urlaubsidylle mit Blick auf den Methan-, Chemie- und Industriehafen, der nach und nach immer größer wurde. Freeport LNG lies unsere Interview-Anfrage unbeantwortet. Das Unternehmen hat bis jetzt umgerechnet 14 Milliarden Euro in den Standort investiert und plant den Bau einer 4. Gasverflüssigungsanlage.

Melanie Oldham trifft sich mit den Vereinsmitgliedern, um genau darüber zu diskutieren.

Für Manning Rollerson, der sich mit den gesundheitlichen Folgen der Petrochemie auf die Stadt auskennt, ist der Bau ein weiterer Grund zur Besorgnis.

"An der nächsten Kreuzung, in den Wohnungen dort auf der rechten Seite wurden zwei Babys mit Krebs geboren und zwar wegen schädlicher Umwelteinflüsse. Ich habe 27 Enkelkinder. Jedes einzelne von ihnen hat Astma, jedes Einzelne. Wir verlieren geliebte Menschen, wegen der Weltwirtschaft, aber wer schützt die Menschen in diesen Städten, in diesen gefährlichen Zonen, die die Regierung im Stich gelassen hat."

Freeport birgt nicht nur Gefahren für die Gesundheit, sondern ist auch ein wahrer Klimakiller.

Der LNG-Terminal wandelt täglich ca 60 Millionen Kubikmeter Gas um. Dabei entsteht soviele CO2, wie ganz Frankreich in 3 Monaten ausstößt."

<- Zitat | Bericht Ende

(Quelle: Arte Journal | 10.11.2023)

Was ein **Explosionsunfall** bedeuten würde, wird aus dem Bericht sehr deutlich. Hinzugefügt sei, dass

der Ausdehnungskoeffizient bei einer Gasexplosion etwa 4000 Meter pro Sekunde beträgt. Bei Wasserstoff, der im Energiepark produziert werden soll hätte das ebenfalls dramatische Folgen. Es muss darüberhinaus gewährleistet werden, dass die Überwachung der Produktions- und Lagerstätte sowie die Sicherheitsvorkehrungen auf das höchste vorstellbare Niveau gehoben werden, was nicht an einer etwaigen Zumutbarkeit im Sinne von weniger Wirtschaftlichkeit abgesenkt werden darf. Ein deutlich verbesserter Standard als in Freeport muss der Masstab sein, an dem das Finanzkonsortium TES mitsamt seinen Partner:innen sich messen lassen muss.

Daraus folgt, dass die **Wilhelmshavener Feuerwehr** eine exzellente zusätzliche gesamtheitliche Ausbildung im Bereich der Brandbekämpfung die im Zusammenhang mit der Produktion von Flüssiggas, regasifiziertes Gas und Wasserstoff im Zusammenhang stehen, bekommen muss.

Das erfordert zusätzliche Finanz- und Schulungs-Ressourcen, die das Finanzkonsortium TES zu tragen hat. Sie müssen vor dem Bau und der Inbetriebnahme abgeschlossen sein, damit gewährleistet wird, dass die Bürger:innen, die rund um das Bauvorhaben auf dem Voslapper Groden Nord wohnen oder sich befinden bestmöglich und nach dem neuesten Stand der Technik, kombiniert mit einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Gefahrenabwehrmaßnahmen, sofern das in einem echten Katastrophenfall überhaupt möglich ist, geschützt werden. Dazu gehört nicht nur der absolute Supergau, sondern auch der Austritt von Gasen.

Dürren müssen ebenfalls in ein Unfall- und Prophylaxeszenario eingeordnet werden, da sie im Zusammenhang mit dem Industrievorhaben des Finanzkonsortiums TES eine weitere Brandgefahr darstellen.

Gemeinden wie Butjadingen oder Städte wie Varel und Sande oder Hooksiel sowie die Ostfriesischen Inseln müssen ebenfalls mit in die Betrachtung und Bewertung des Bauvorhabens auf dem Voslapper Groden Nord mit der Angabe des Gefahrenpotentials einbezogen werden, denn sie liegen in „unmittelbarer Nähe“ des Bauvorhabens oder Schiffe mit Flüssiggas bewegen sich auf Schifffahrtslinien Richtung Wilhelmshaven oder in umgekehrter Richtung. Das ist unseres Wissens bis heute nicht geschehen und war schon bei der Ansiedlung ein wesentlicher Kritikpunkt.

Zudem sind nach den oben genannten Hinweisen die **Haftungsrichtlinien zu überprüfen**, die im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr auf Wilhelmshaven und die umliegenden Dörfer und Gemeinden zukommen würden, wenn es zu einer Explosion im geplanten Energiepark auf dem Voslapper Groden kommt. Es darf nicht sein, dass die Bundesregierung, die Landesregierung oder Wilhelmshaven und die umliegenden Dörfer, Städte und Gemeinden das Haftungsrisiko tragen, zumal die Gas- und Erdölindustrie über genügend Geld verfügt, um diese Verantwortung zu übernehmen. Hier sei angefügt, dass sich das Finanzkonsortium TES auch aus einem Finanzpool der Erdöl- und Gasindustrie speist, die 2021 den sagenhaften Gewinn von 4 Billionen Dollar erzielte.

Eine Flüssiggasladung aus Freeport, kostet etwa 200 Millionen Euro (Stand November 2023) und hat sich im Laufe des Ukraine-Krieges auf diese Kosten mehr als verfünffacht. Hiermit wird belegt, dass auch das Finanzkonsortium TES und damit die Gesamtheit der Investor:innen über genügend monetäre Ressourcen verfügen dürften, um für die Gefahrenprophylaxe sowie die Haftungsrisiken herangezogen werden zu können.

Es wäre an der Zeit auch ´mal die monetären Ressourcen des Finanzkonsortiums TES offenzulegen, um zu überprüfen, inwieweit Haftungsregelungen überhaupt greifen könnten und wie angreifbar das Gemeinwohl durch ausländische Investoren innerhalb des Finanzkonsortium TES wäre.

Sogar die Bundesregierung hat zugegeben, dass sogenannte Konzernklagen drohen könnten, deren Summe auf etwa 9 Milliarden Euro geschätzt werden:

Zitat: „... Claudia Kemfert: Wir haben diese Frage in einer neuen Studie untersucht und kommen aktuell wieder einmal zur Einschätzung: Wir bauen überdimensionierte Gaskapazitäten auf. In Deutschland, aber auch in den Nachbarländern. Das war bereits bei Nord Stream 1 und Nord Stream 2 unser Fazit. Im letzten Jahr haben wir in einer Studie auch schon belegt: Wir brauchen kein einziges festes und dauerhaftes LNG-Terminal. Drei temporäre zum Übergang würden ausreichen und uns eine Menge Geld sparen. Denn wenn es uns wie geplant und gewollt gelingt, unseren Gasverbrauch zu reduzieren, kann es passieren, dass die Terminals als Stranded Assets enden und wir den Betreibern für die nächsten 15 bis 20 Jahre eine Entschädigung wegen entgangener Gewinne zahlen müssen. Die Terminals sind zum Fenster

herausgeschmissenes Staatsgeld.

... Ja, Energiekonzerne können im Rahmen der Energiecharta gegen die Bundesregierung klagen, das wissen wir aus der Vergangenheit. Der Bundestag hat sich damit schon befasst und ebenfalls festgestellt, dass die LNG-Terminals unter diesen Vertrag fallen können. Auch die Bundesregierung hat das zugegeben. Die Terminals könnten Investitionsklagen nach sich ziehen.

... Ganz genau. Die Unternehmen, die dort bauen, haben die Möglichkeit, vor dem Europäischen Gerichtshof zu klagen. Das trifft auf alle Flüssiggas-Terminals zu. Die Energiecharta ist völkerrechtlich wirksam. Die Bundesregierung verpflichtet sich für 20 Jahre, gegebenenfalls Entschädigungszahlungen zu leisten. Schiedsverfahren, die von verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten und von Unternehmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten geführt wurden, sind mit klaren Rechtsprechungen wirksam geworden.

... Die Bundesregierung hat angegeben, dass bei den Terminals insgesamt neun Milliarden Euro zur Disposition stehen. Dann müsste man schauen, wo in welcher Höhe geklagt werden würde, wenn ein Terminal nicht wie geplant im Einsatz sein sollte und welche Jahreseinnahmen damit wegfielen. Ähnlich wie bei Nord Stream 2 gilt somit wieder: Im Rahmen der Klimaschutzziele müssen wir den Gasverbrauch senken. Das wird durch das Gebäudeenergiegesetz und die Wärmewende passieren. Auch die Industrie senkt ihren Gasverbrauch und wird es weiter tun. Sobald der Bedarf zurückgeht, kauft man aber lieber vergleichsweise günstiges Pipelinegas aus Norwegen. ..."

(Quelle: 101123 LNG-Overkill Claudia Kemfert sagt im Klima-Labor deutsches Flüssiggas-Desaster voraus - n-tv.de)

Das dann fehlende Staatsgeld stünde auch für Kommunen und Städte nicht mehr zur Verfügung. Ob das seitens Wilhelmshaven gewollt wird ist aufgrund des dauerhaften „Schwarzen Loches“ (Klammheit) höchst zweifelhaft.

Das Märchen von der einfachen Umrüstung vorhandener Infrastruktur zur Nutzung von Wasserstoff

Entgegen der These einige Politiker:innen ist die einfache Umrüstung der Gasinfrastruktur auf Wasserstoff ein weit verbreitetes Märchen:

-> Zitat: „... Warum werden die Terminals dann trotzdem gebaut? Ist das Aktionismus nach dem russischen Angriff auf die Ukraine und der Zerstörung der Nord-Stream-Pipeline gewesen? Hat die Gasindustrie Druck auf die Politik ausgeübt?

Ein möglicher Anschlag auf die norwegische Pipeline ist eine Motivation. Man möchte sich absichern, ein gewisser Aktionismus findet statt. Aber ganz sicher hat die Gasindustrie Interesse daran, diese Terminals zu bauen. Man hat beim Gebäudeenergiegesetz gesehen, welche Einflusskräfte wirken. Das wurde mit Mythen, wonach Gasheizungen angeblich in Zukunft mit Wasserstoff laufen können, so stark abgeschwächt, dass es am Ende vor allem der Gasindustrie hilft. Aber LNG-Terminals kann man nicht einfach auf Wasserstoff umrüsten. Wir bräuchten erneut teure, neue Infrastruktur. Insofern sind die Terminals ganz sicher eine Reaktion auf die Gaswirtschaft, die drängelt und drückt. Das kennen wir vom Bau von Nord Stream 2. Was dort am Ende in Mecklenburg-Vorpommern mit der angeblichen Klimastiftung veranstaltet wurde, ist nicht mehr zu rechtfertigen. ..."

(Quelle: Deutscher LNG-Overkill Claudia Kemfert sagt Flüssiggas-Desaster voraus | <https://www.n-tv.de/wirtschaft/LNG-Overkill-Claudia-Kemfert-sagt-im-Klima-Labor-deutsches-Fluessiggas-Desaster-voraus-article24514707.html> | 10-11-2023)

Das der amtierende Wirtschaftsminister Robert Habeck jüngst forderte, dass das Wasserstoff-Kernnetz auf 10.000 Kilometer erweitert werden soll, entspricht dem Wunschenken der Industrie und einer Annahme, dass sich der Energiemix der Zukunft nicht dynamisch liberal mit vielem diversifizierten Energieerzeugungsstrukturen entwickelt oder entwickeln soll, sondern industriefreundlich in eine Wasserstoff-Energie-Landschaft transferiert verwandeln soll. Fragt sich nur, welche Bank das ohne staatliche Absicherung per Kreditbereitstellung „wuppen“ soll und aufgrund welcher Annahmen:

Zitat: „... Die Bundesregierung treibt die Planungen für ein Wasserstoff-Leitungsnetz mit Investitionskosten von fast 20 Milliarden Euro voran. Bis 2032 soll demnach ein 9700 Kilometer langes Kernnetz zur Verbindung von Häfen, Industrie, Speichern und Kraftwerken entstehen, wofür Wirtschaftsministerium und die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) eine Leitungskarte vorlegten. Die Kosten werden laut FNB 19,8 Milliarden Euro betragen. Zu gut 60 Prozent können bestehende Erdgas- Röhren genutzt werden, zum anderen Teil werden Neubauten benötigt.

... Bau soll von Privatwirtschaft allein gestemmt werden

Bereits am morgigen Mittwoch will das Bundeskabinett die Finanzierung des Kernnetzes gesetzlich beschließen: Wie bei Erdgas und Strom sollen die Leitungen durch Entgelte der Nutzer bezahlt werden. Da es aber zunächst relativ wenige Abnehmer geben wird, will der Staat über die nächsten Jahre in Vorleistung gehen, um die Nutzung bezahlbar zu halten und den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu fördern...."

(Quelle: ntv.dw | 20-Milliarden-Euro-Investition | Habeck plant 10.000 Kilometer langes Wasserstoffkernnetz | 14.11.2023 | 14:16 Uhr)

Wenn schon in Emden eine Entlastung der Durchleitungskosten von 20 Jahren im Rahmen einer Gasproduktion gefordert wird, könne sich die Steuerzahler:innen vorstellen, was das an Subventionen bedeutet, die dann durch die Allgemeinheit aufgebracht werden müssten.

Gasnetz

Das in Planung und Bau befindliche Gasnetz innerhalb Deutschlands (Kernnetz) existiert noch gar nicht und soll bis 2030 fertiggestellt werden (1800 Kilometer). Die europäische Anbindung (European Hydrogen Backbone) existiert auch noch nicht. Beide Netze, die im Rahmen der Klimaziele die Verteilung von Gas und langfristig Wasserstoff sicherstellen sollen, können in absehbarer Zeit gar nicht realisiert und zusammengeschlossen werden. Das Erreichen der Klimaziele bis 2030 ist somit reine Utopie. Es drohen Engpässe und weitere Schulden, weil der CO₂-Preis steigen wird und aus Erdgas produzierter Wasserstoff das Erreichen der Klimaziele torpediert.

Privatisierung

Die Privatisierung und die Teilprivatisierung sind nach den vorgenannten Fakten der Sargnagel der Gemeinwohls, was nicht sein darf. Dieser Status Quo wird durch das Finanzkonsortium vorangetrieben, die auf nicht aktualisierte Gesetzesvorlagen zurückgreift.

Transparenz auf Augenhöhe dringend notwendig

Durch den Bau von privaten Strukturen, wie etwa dem Anleger, entsteht ein volkswirtschaftlicher Schaden, denn der private Investor kann darüber bestimmen, den größten Anteil des Gases (Flüssiggas), das angeliefert wird, seiner eigenen Lieferkette zuzuführen und somit den Preis bestimmen, ohne das ein Kontrollmechanismus über die wirklichen Kosten informiert.

Schon aus der Vergangenheit ist bekannt, dass ein weltweites Öl- und Gaskartell (OPEC) die Preise nach Belieben durch Verknappung der Förderung bestimmt.

Das könnte durch gesetzliche Bestimmungen schon im Vorfeld ausgeschlossen werden und müsste zumindest Bestandteil der Nationalen Wasserstoffstrategie (Stand November 2023) sein, um den volkswirtschaftlichen Schaden wenigstens zu minimieren.

Geld darf nicht als Kriterium für ausfallenden Naturschutzmassnahmen dienen, denn die Gas- und Erdölindustrie hat genug davon und muss wegen des Klima- und den damit zunehmenden Naturschutz ebenfalls langfristig planen.

Szenario Kosten

Das vom Finanzkonsortium TES angepeilte Szenario befindet sich weit weg von jeglichem Kosten-Nutzen-Verhältnis zugunsten der Bürger:innen Deutschlands und dem damit verbundenen Vorhaben, dafür ein europäisches Naturschutzgebiet zu opfern.

Beschleunigungsgesetz

Das LNG-Beschleunigungsgesetz bedarf einer juristischen Überprüfung, seitens der deutschen verfassungsrechtlichen sowie der europäischen Gesetzgebung. Es begünstigt industrie- und private Bauvorhaben und wälzt die negativen Effekte, wie Umweltzerstörung und eine unsoziale Preispolitik auf das Gemeinwohl ab.

Es handelt sich bei dem Bauvorhaben größtenteils um Gewinn- und Profitmaximierung, und nicht darum, einen gesellschaftlichen Vorteil für das Gemeinwohl zu erzeugen. Die Bundesregierung täte einen großen Schritt, wenn Sie das Ressort Energie verstaatlichen würde, weil dadurch ein positiver Langzeiteffekt entstehen würde, der die Kosten für das Gemeinwohl minimiert.

Die Versorgungssicherheit ist inzwischen auch ohne die Zuhilfenahme von LNG-Importen gedeckt und auf Norwegen mit einer Pipelineversorgung konzentriert. Sie kann nun nicht mehr als Grundlage für beschleunigte Verfahren herangezogen werden, um damit schwer erarbeitete und wichtige Umweltstandards auszuhebeln und um, wie in diesem Fall dazu führt, dass durch eine Ungleichbehandlung des EU-Naturschutzgebietes auf dem Voslapper Groden Süd und dem auf dem Voslapper Groden Nord eine Überbauung und damit die Vernichtung droht.

In diesem Zusammenhang wäre eine „fahrlässige Bewertung“ der Einwendungen und Anregungen auch als Vorlage für einen Präzedenzfall zu werten, auf den sich andere, zukünftige Investoren berufen könnten, was in eine völlig falsche Richtung im Sinne einer Anpassung an den Klimawandel und Schutzmassnahmen für Umwelt, Natur, den Schutz von Menschen und das Gemeinwohl zielen würde.

Eingang am: 15.11.23
Fachbereich Stadtplanung
Durchschrift an GLZ K

Anlage 8

7

4

-> Einwendungen | Unterlagen zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes | Unterlagen zum
Bebauungsplan Nr. 225 | [https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-
%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368](https://www.wilhelmshaven.de/Themen/53757-Bebauungsplan-Nr.-225-und-87.-%C3%84nderung-des--Fl%C3%A4chennutzungspla.html?pid=2368) | Bebauungsplan Nr. 225 und 87.
Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager | [REDACTED]
[REDACTED]

Gasbedarf | Wachstumsaussichten | Entwicklung | LNG in Zusammenhang mit der Erhaltung des EU-Vogelschutzgebiet sowie dessen Bedeutung

Der eigentliche Gasbedarf zur Herstellung von Wasserstoff der Gas- und Ölindustrie und die damit verbundene benötigte quantitative Menge zur Erzeugung von Wasserstoff ist nur mit etlichen Unsicherheiten darstellbar. Laut dem Podcast (fossilfrei_folge11_wasserstoffstrategie.mp3) geht man bis 2030 von 95 - 130 Terrawattstunden (Twh) aus, die an Grauem Wasserstoff und Derivaten benötigt werden. Derzeit sind es etwa 55 Twh Grauer Wasserstoff, was etwa 2-3 Prozent des Endenergieverbrauchs Deutschlands entspricht. Das torpediert die Klimaziele und lässt darauf deuten, dass die Infrastruktur zur Herstellung von Wasserstoff, d. H. der TES Kreislauf in Richtung Afrika, erst wesentlich später, als zur Einhaltung der Klimaziele vorgesehen, aufgebaut werden wird.

Dafür müsste das Finanzkonsortium TES auch in Regress genommen werden, denn oberstes Ziel muss es sein, frühestmöglich auf kohlenstoffbasiertes Gas zur Herstellung von Wasserstoff zu verzichten. Diesen Zeitpunkt hat aber nicht das Finanzkonsortium TES zu bestimmen. Bisher stehen nur Absichtserklärungen im Raum, die seitens des Gemeinwohls und damit auch für den Bund keine Rechtssicherheit bedeuten.

Hinzu kommt, dass laut Claudia Kemfert vom Deutschen Institut für Wirtschaftswissenschaften (DIW) keine Notwendigkeit von festen und dauerhaften LNG-Terminals besteht:

Zitat: „... Claudia Kemfert: Wir haben diese Frage in einer neuen Studie untersucht und kommen aktuell wieder einmal zur Einschätzung: Wir bauen überdimensionierte Gaskapazitäten auf. In Deutschland, aber auch in den Nachbarländern. Das war bereits bei Nord Stream 1 und Nord Stream 2 unser Fazit. Im letzten Jahr haben wir in einer Studie auch schon belegt: Wir brauchen kein einziges festes und dauerhaftes LNG-Terminal. Drei temporäre zum Übergang würden ausreichen und uns eine Menge Geld sparen. Denn wenn es uns wie geplant und gewollt gelingt, unseren Gasverbrauch zu reduzieren, kann es passieren, dass die Terminals als Stranded Assets enden und wir den Betreibern für die nächsten 15 bis 20 Jahre eine Entschädigung wegen entgangener Gewinne zahlen müssen. Die Terminals sind zum Fenster herausgeschmissenes Staatsgeld. ...“

(Quelle: Deutscher LNG-Overkill | Claudia Kemfert sagt Flüssiggas-Desaster voraus | 10.11.2023 | 17:16 Uhr)

Warum in Wilhelmshaven Überkapazitäten seitens TES schon jetzt (November 2023) gefordert und sogar schon im Bau befindlich sind, ist im Gesamtzusammenhang schleierhaft und letztendlich absolut schädlich für Umwelt, Mensch und Natur sowie kontraproduktiv in Bezug auf den Zeitpunkt zur Herstellung von Grünem Wasserstoff vom von TES vorgesehenen Zeitpunkt, um die vorgegebenen Klimaziele überhaupt annähernd einhalten zu können.

Das 1,5 Grad Ziel ist schon heute nicht mehr erreichbar, was auf den folgenden Seiten in einem Artikel der Tagesschau vom 14.11.2023 deutlich wird und verheerende Konsequenzen für die Volkswirtschaft und die Zunahme von Unwettern und damit verbundenen Versicherungsleistungen haben wird (Stichwort: Rückversicherung):



UN-Analyse zu Klimaplänen

"Zeit für eine Supernova an Klimaanstrengungen"

Stand: 14.11.2023 22:16 Uhr

Zu langsam, zu wenig, zu spät - eine UN-Analyse zeigt, dass die nationalen Klimaschutzpläne nicht ausreichen, um das 1,5 Grad-Ziel zu erreichen. UN-Generalsekretär Guterres schlägt Alarm und fordert ehrgeizigere Ziele.

Eine Analyse der Vereinten Nationen zu den von den Staaten vorgelegten Klimaschutzplänen kommt zu einem ernüchternden Ergebnis: Die Welt ist weit davon entfernt, die Erderwärmung bei 1,5 Grad zu stoppen. "Der Bericht zeigt, dass die Regierungen zusammengenommen Babyschritte gehen, um die Klimakrise abzuwenden", erklärte der Chef des UN-Klimasekretariats, Simon Stiell.

Die Weltklimakonferenz im Dezember in Dubai müsse ein "Wendepunkt" sein. "Die Regierungen müssen sich nicht nur auf stärkere Klimaschutzmaßnahmen einigen, sondern auch genau zeigen, wie sie diese umsetzen wollen", so Stiell.

Die internationale Staatengemeinschaft hat das Ziel vereinbart, die Erderwärmung auf 1,5 Grad gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen, um die katastrophalsten Folgen wie etwa mehr Dürren, Unwetter, Überschwemmungen und Hitzewellen abzuwenden.

Guterres: Welt bekommt Klimakrise nicht in den Griff

UN-Generalsekretär António Guterres äußerte sich alarmiert: "Die Welt schafft es nicht, die Klimakrise in den Griff zu bekommen". Die Staatengemeinschaft weiche weiterhin "massiv" von dem Ziel ab, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen und damit die schlimmste Klimakatastrophe zu verhindern.

Guterres sagte unter Bezug auf die Auswertung, die nationalen Klimapläne stünden "in krassem Gegensatz zur Wissenschaft". Ein zentimeterweiser Fortschritt werde nicht genügen, sagte Guterres. "Es ist Zeit für eine Supernova an Klimaanstrengungen in jedem Land, jeder Stadt, jedem Sektor." Die Fristen für das Erreichen von Klimaneutralität müssten beschleunigt werden, damit Industriestaaten bis 2040 dem Ziel so nahe wie möglich kämen, Schwellenländer bis 2050.

Der UN-Generalsekretär mahnte einen raschen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen an. Nötig seien ehrgeizigere nationale Klimaziele. Regierungen müssten für das nötige Geld, Unterstützung und Partnerschaften sorgen. Auch hätten die Industriestaaten Vertrauen wiederherzustellen, indem sie ihre Finanzierungszusagen einhielten.

Anstrengungen wirken zu spät

Nach der jüngsten UN-Analyse der nationalen Absichtserklärungen würden die für die Erderwärmung verantwortlichen Treibhausgasenach dem Ende der aktuellen Dekade zwar nicht weiter ansteigen. Allerdings würden sie längst nicht so stark zurückgehen, wie es nötig wäre.

Selbst wenn all die Pläne umgesetzt würden, lägen die im Jahr 2030 noch ausgestoßenen weltweiten Treibhausgas-Emissionen demnach nur zwei Prozent unter dem Niveau von 2019. Dies bedeutet zwar, dass der Höchstwert des Ausstoßes noch in diesem Jahrzehnt gemessen würde - allerdings für die in Paris beschlossenen Klimaziele viel zu spät.

Anspruch und Realität gehen auseinander

Um die Erderwärmung wie angestrebt bei 1,5 Grad zu stoppen, müssten die Emissionen dem Weltklimarat zufolge im Jahr 2030 bereits 43 Prozent niedriger sein als 2019. Verglichen mit dem Jahr 2010 lägen die klimaschädlichen Emissionen im Jahr 2030 der Berechnung zufolge sogar immer noch 8,8 Prozent höher. Diese Prognose hat sich seit dem Stand im vorigen Jahr auch nur geringfügig verbessert.

Dass Staaten oft ihre eigenen Pläne zum Klimaschutz gar nicht oder nur schleppend umsetzen, ist in dieser Analyse noch gar nicht berücksichtigt.

UN-Analyse zu Klimaplänen: "Zeit für eine Supernova an...

<https://www.tagesschau.de/ausland/un-klimabericht-10...>

Weltklimagipfel im Dezember in Dubai

In diesem Jahr wird der Weltklimagipfel COP28 von den Vereinigten Arabischen Emiraten in Dubai ausgerichtet. Das Treffen findet vom 30. November bis zum 12. Dezember statt. Ziel ist es, weltweit zusammenzuarbeiten, um die Erderwärmung zu begrenzen. Bisher hat sich die Erde seit dem vorindustriellen Zeitraum von 1850 bis 1900 um rund 1,2 Grad Celsius erwärmt.

Neben mehr als 140 Staatsoberhäuptern und hochrangigen Regierungsvertretern werden in Dubai mindestens 70.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet. Zu den Schwerpunkten der Verhandlungen zählt die Einrichtung eines Fonds für Schäden und Verluste, über den ärmere Länder unterstützt werden, die besonders unter klimabedingten Zerstörungen leiden.

© ARD-aktuell / tagesschau.de

14.11.23, 22:29

Die Absichtserklärungen des Finanzkonsortiums Tes müssten demnach konkretisiert werden, damit etwaige Konzernklagen ausgeschlossen oder zumindest minimiert werden können (Stichwort: Stranded Assets), denn ein Teil des Baus hat schon begonnen.

Wachstumsprognosen

Der Bau des JadeWeserPorts und die damit verbundenen Prognosen laufen bis heute ins Leere und sollten als Blaupause für die Versprechungen der Industrie herangezogen werden, die nicht erfüllt wurden. Die Abschätzungen die vor und seit dem Beginn des Betriebes zur prognostizierten Wirtschaftlichkeit im Containergeschäft in der Nordrange getroffen wurden, waren deutliche Fehleinschätzungen bezüglich Wachstum und Einnahmen für Kommune, Land und Bund.

Das könnte im Fall eines zukünftigen Gasverbrauchs auch zutreffen, denn unterm Strich ist die Einsparung von Energie und auch Gas ein wichtiger und zielführender Gesichtspunkt in Bezug auf die Einhaltung der Klimaziele und somit dem Schutz von Natur, Umwelt und den Menschen.

Nicht nur Corona, sondern auch der voranschreitende Klimawandel und das dramatische Artensterben zeigen, dass ein **Paradigmenwechsel** mit Vorrang zu Naturflächen dringend notwendig ist.

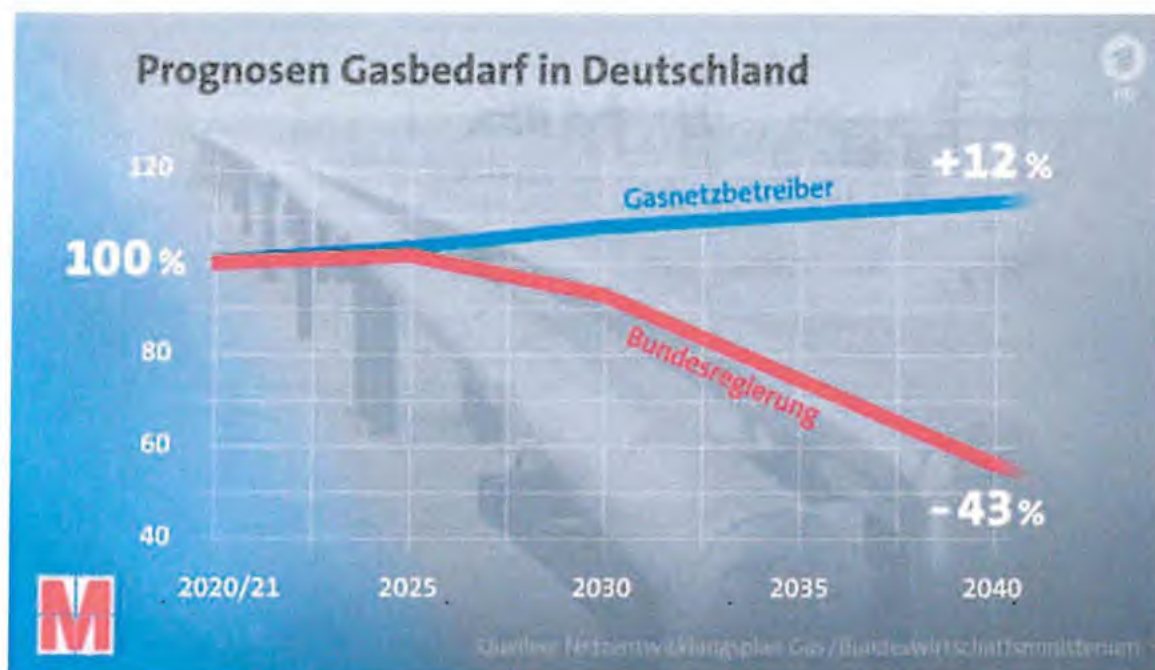
Beim derzeitigen Projekt des Finanzkonsortiums von TES auf dem Voslapper Groden Nord ist das nicht gewährleistet. Der fortschreitende Klimawandel und das rasante Artensterben und die Interessen der Privatwirtschaft, die mit minimalstem Aufwand höchstmögliche Profite erzielen will, hat sich durch ihre weltweit andauernden Gasförder- und Ölbohrlizenzverfahren einen unauflösbaren Widerspruch in Bezug auf die zu erreichenden Klimaziele erarbeitet.

Was hier der Kommune Wilhelmshaven, der Landesregierung Niedersachsens und der Bundesregierung „vorgegaukelt“ wird, entspricht keiner realistischen Betrachtung, sondern einer einseitigen, auf Gewinnmaximierung ausgelegten Darstellung und Verfahrens, um möglichst viel Gas anlanden zu können, das höchstwahrscheinlich in dieser Menge niemals benötigt wird.

Dazu hier der Verweis auf den Beitrag des investigativen Magazins „Monitor“ vom 29.04.2021:
(<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/gruener-wasserstoff-104.html>)

-> Zitat: Prof. Claudia Kemfert, Dt. Institut für Wirtschaftsforschung (DIW): „Man muss schon fragen, wo kommt dann der Wasserstoff her, wenn man ihn auch importiert? Wenn Russland beispielsweise gemeint ist, dann kann auch dort der Wasserstoff nicht mit erneuerbaren Energien hergestellt werden. Da müssten erneuerbare Energien auch in Russland zunehmen. Davon ist ja gar keine Rede, sodass man sich hier eher Wasserstoff aus Atomenergie oder fossilem Erdgas oder sogar Kohle importieren würde. Das erhöht die Emission.“

Tatsächlich propagiert die Gasindustrie gar nicht mehr nur Grünen Wasserstoff. Um den Bedarf zu decken, wird auch sogenannter pinker Wasserstoff ins Spiel gebracht – hergestellt mit Atomstrom. Vor allem aber setzt die Gaslobby auf sogenannten „blauen“ Wasserstoff – der allerdings aus fossilem, klimaschädlichem Erdgas hergestellt wird. Das Versprechen: Bei der Wandlung von Erdgas zu Wasserstoff könne man das klimaschädliche CO₂ abtrennen und unterirdisch lagern. Kritiker*innen sind skeptisch. ... „



Im Beitrag von Monitor (29.04.2021) wird deutlich, dass die Gas- und Ölwirtschaft trotz der Klimaziele ein Wachstum von 12 Prozent anstrebt, während die Bundesregierung eine Einsparung von 43 Prozent über das Jahr 2040 prognostiziert. Zählt man hier „1+1“ zusammen muss man zum Schluss kommen, dass auch das Finanzkonsortium TES das Gewinnmaximierungsziel verfolgt, koste es, was es wolle, und die Klimaziele torpediert und letztendlich ignoriert. Letzteres muss ausgeschlossen werden und so konkretisiert werden, dass das Bauvorhaben des Finanzkonsortiums TES auf dem Voslapper Groden Nord an die Einhaltung der Klimaziele und deren Fortschreibung dynamisch angegliedert wird.

Der volkswirtschaftliche Schaden könnte immens werden, wenn Strafzahlungen seitens der Europäischen Union drohen, weil Deutschland die Klimaziele nicht erreichen kann, weil das Produkt des Finanzkonsortiums TES deren Gewinnmaximierungsziele verfolgt und weniger die Anpassung an den Klimawandel, was zu Lasten von Natur, Umwelt und uns Menschen geht.

Die privaten europäischen Gasnetzbetreiber:innen könnten pleite gehen, denn sie sind auf Banken angewiesen, die wiederum Sicherheiten seitens des Bundes abfordern werden, um überhaupt Kredite freizugeben.

Die andere Seite, auf die wir immer wieder hinweisen, sind die Profite ausländischen Investoren, die ihre nicht erreichten Gewinne einklagen können, was auch **Klaudia Kempfert** wiederholend, wie ich, betont und weil seitens der Bundesregierung schon 9 Milliarden Euro „im Gespräch“ sind, die die „wir“ uns angesichts der schwächelnden Industrie gar nicht leisten können:

-> Zitat; „... Die Konzerne könnten klagen, wenn wir Terminals bauen, aber nicht benutzen?

Ja, Energiekonzerne können im Rahmen der Energiecharta gegen die Bundesregierung klagen, das wissen wir aus der Vergangenheit. Der Bundestag hat sich damit schon befasst und ebenfalls festgestellt, dass die LNG-Terminals unter diesen Vertrag fallen können. Auch die Bundesregierung hat das zugegeben. Die Terminals könnten Investitionsklagen nach sich ziehen.

Weil bereits Lieferungen vereinbart wurden und die Konzerne, falls es keine geben sollte, sagen können: Das bezahlt ihr aber trotzdem.

Ganz genau. Die Unternehmen, die dort bauen, haben die Möglichkeit, vor dem Europäischen Gerichtshof zu klagen. Das trifft auf alle Flüssiggas-Terminals zu. Die Energiecharta ist völkerrechtlich wirksam. Die Bundesregierung verpflichtet sich für 20 Jahre, gegebenenfalls Entschädigungszahlungen zu leisten. Schiedsverfahren, die von verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten und von Unternehmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten geführt wurden, sind mit klaren Rechtsprechungen wirksam geworden.

In welcher Höhe?

Die Bundesregierung hat angegeben, dass bei den Terminals insgesamt neun Milliarden Euro zur Disposition stehen. Dann müsste man schauen, wo in welcher Höhe geklagt werden würde, wenn ein Terminal nicht wie geplant im Einsatz sein sollte und welche Jahreseinnahmen damit wegfielen. Ähnlich wie bei Nord Stream 2 gilt somit wieder: Im Rahmen der Klimaschutzziele müssen wir den Gasverbrauch senken. Das wird durch das Gebäudeenergiegesetz und die Wärmewende passieren. Auch die Industrie senkt ihren Gasverbrauch und wird es weiter tun. Sobald der Bedarf zurückgeht, kauft man aber lieber vergleichsweise günstiges Pipelinegas aus Norwegen. ..."

(Quelle: Deutscher LNG-Overkill Claudia Kemfert sagt Flüssiggas-Desaster voraus | <https://www.n-tv.de/wirtschaft/LNG-Overkill-Claudia-Kemfert-sagt-im-Klima-Labor-deutsches-Fluessiggas-Desaster-voraus-article24514707.html> | 10-11-2023)

In den Niederlanden lief ein solches Verfahren bezüglich des vorzeitigen Kohleausstiegs. RWE hatte geklagt:-> Zitat: „... Erst diese Woche wurde es durch ein Schreiben des geschäftsführenden Energieministers der Niederlande, Rob Jetten, bekannt. Bereits am 16. Oktober zog der deutsche Energiekonzern RWE seine Klage vor einem internationalen, privaten Schiedsgericht gegen die Niederlande zurück. Geklagt hatte RWE 2021 gegen den vorgezogenen Kohleausstieg der Niederlande bis 2030. Es ging um Schadensersatz von 1,4 bis weit über 2 Milliarden Euro, die der Energiekonzern für die politisch festgelegte, frühere Stilllegung seiner beiden Kohlekraftwerke in den Niederlanden – Eemshaven und Amer – forderte.

Die Klage beruht auf dem Energiecharta-Vertrag. Er ist ein Relikt aus der Zeit als ehemalige Ostblockstaaten für Investoren aus dem Westen interessant wurden. So wurde der Vertrag ursprünglich geschlossen, um Investitionen westlicher Konzerne in den ehemaligen Ostblockstaaten anzuregen und abzusichern. Investoren haben die Möglichkeit, Staaten vor eigens geschaffenen Schiedsgerichten zu verklagen, wenn sie enteignet werden. Als Enteignung gilt bereits, wenn ein Staat neue Regeln aufsetzt, die die Investitionsbedingungen verschlechtern. ..."

(Quelle: <https://www.energiezukunft.eu/politik/rwe-zieht-klage-gegen-kohleausstieg-der-niederlande-zurueck/>)

Diese Verfahren sind nicht öffentlich und werden durch sogenannte Schiedsgerichte die keine staatlichen Institutionen sind, durchgeführt.

Die Europäische Union hatte entschieden:

-> Zitat: „... Konzerne aus EU- Mitgliedsstaaten dürften demnach keine Mitgliedsländer vor einem privaten Schiedsgericht auf Schadensersatz verklagen.“

(Quelle: <https://www.energiezukunft.eu/politik/rwe-zieht-klage-gegen-kohleausstieg-der-niederlande-zurueck/>)

Daraufhin zog RWE seine Klage zurück.

Beim Finanzkonsortium TES ist das anders und so könnte bei nicht erzielten Gewinnen oder Minderauslastungen des selbst errichteten LNG-Terminals die Gefahr von „Stranded Assets“ ansteigen, weil das Finanzkonsortium TES kein europäischer Konzern ist.

Wette auf die Zukunft

Wegen die nicht definierbaren Kosten für „Stranded Assets“ und irgendwann einmal nur Grünen Wasserstoff herzustellen, der erst durch Zertifizierungen dazu gemacht werden wird, weil schon bei der Regasifizierung Verunreinigungen auftreten, die teilweise nicht zu 100 Prozent entfernt werden können, ist der Industrialisierungsprozess, so wie es das Finanzkonsortium TES (<https://tes-h2.com/de>) plant, eine reine Wette auf die Zukunft, die durch Gemeinwohlkosten und Bürgschaften der Bundesregierung und der Einebnung von einem wichtigem Naturschutzgebiet zugunsten von TES und deren Gewinnabsichten abgewickelt werden soll.

Schon im Gesellschaftervertrag ist kein Satz vorhanden, der irgendwie darüber Aufschluss gibt, dass irgendwann einmal nur Grüner Wasserstoff produziert werden wird:

Urkundenrolle Nummer 138/2021 M

Convenience Translation

Verhandelt
in dieser Freien und Hansestadt Hamburg
am 25. Januar 2021

Negotiated
in this Free and Hanseatic City of Hamburg
on 25th January 2021

Vor mir, dem hamburgischen Notar

Before me, the Notary Public of this Free
and Hanseatic City of Hamburg

Dr. Moritz Menges

Dr. Moritz Menges

mit den Amtsräumen Am Sandtorkai 48,
20457 Hamburg, erschien heute:

with offices at Am Sandtorkai 48, D-20457
Hamburg, the following person appeared
today:

Herr Andreas Rabe,
geboren am 2. August 1991,
geschäftsansässig: Brandstwieta 3,
20457 Hamburg,
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-
weis -,

Mr. Andreas Rabe,
born on 2nd August 1991,
Business address: Brandstwieta 3,
20457 Hamburg
- identified by photo identity paper -,

nachfolgend nicht handelnd im eigenen Na-
men, sondern aufgrund Vollmacht vom 6.
Januar 2021, die dieser Urkunde in hiermit
beglaubigter Kopie beigeheftet ist, als Be-
vollmächtigter für

hereafter not acting in his own name, but by
virtue of a power of attorney dated 6th Janu-
ary 2021, attached to this deed as herewith
certified copy, as attorney-in-fact for

Tree Energy Solutions B.V.

mit Sitz in Amsterdam, Niederlande,
eingetragen im niederländischen Gesell-
schaftsregister (Kamer van Koophandel)
unter der Nummer 80208444, Anschrift:
Parnassusweg 815, UNStudio 7th floor,
1082 LZ Amsterdam, Niederlande.

Tree Energy Solutions B.V.

with place of business at Amsterdam,
Netherlands registered with the Dutch
commercial register (Kamer van
Koophandel) under No. 80208444, with
its registered office at Parnassusweg
815, UNStudio 7th floor, 1082 LZ Amster-
dam, Netherlands.

Der Notar und der Erschienene sind hinrei-
chend der deutschen Sprache mächtig. Auf

The notary public and the person appearing
have sufficient knowledge of the German

Wunsch der Urkundsbeteiligten erfolgte die Beurkundung ausschließlich in deutscher Sprache. Nur der deutsche Text soll verbindlich sein.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, erklärte zu meinem Protokoll:

I.

Gesellschaftsgründung

Ich errichte hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und lege den Gesellschaftsvertrag wie aus der **Anlage** ersichtlich fest. Auf die Anlage wird verwiesen.

II.

Gesellschafterbeschluss

Ich trete hiermit zu einer ersten Generalversammlung zusammen und beschließe:

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:

Herr Paulus van Poecke,
geboren am 19. Februar 1962,
Wohnort: Brasschaat, Belgien.

Er vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, d.h. ihm ist die Befugnis erteilt worden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Herr Martialis van Poecke,
geboren am 7. Februar 1960,
Wohnort: Knokke-Heist, Belgien.

Er ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, d.h. ihm ist die Befugnis erteilt worden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

language. At the request of the parties, the recording was done in the German language; only the German text shall be binding.

The person appearing, acting as mentioned above, declare for my record:

I.

Company foundation

I hereby establish a limited liability company and define the articles of association as shown in the **annex**. Reference is made to the annex.

II.

Shareholders' resolution

I hereby convene for the first shareholder's meeting and resolve:

The following are appointed as managing directors of the company:

Mr. Paulus van Poecke,
born on 19th February 1962,
Place of residence: Brasschaat, Belgium.

He shall have authority to represent the Company jointly with another managing director or an authorized signatory (*Prokurist*) and is exempted from the limitations of sec. 181 BGB (German Civil Code), i.e. he has been granted the authority to represent the company in conducting legal transactions with himself or as the representative of a third party, to an unlimited extent.

Mr. Martialis van Poecke,
born on 7th February 1960,
Place of residence: Knokke-Heist, Belgium.

He always has sole power of representation and is exempted from the limitations of sec. 181 BGB (German Civil Code), i.e. he has been granted the authority to represent the company in conducting legal transactions with himself or as the representative of a third party, to an unlimited extent.

Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, den Beginn des Gewerbes gemäß § 14 GewO auch schon vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister anzuzeigen und bereits vor Registereintragung die Geschäfte aufzunehmen.

III.

Vollmacht

Die Notariatsangestellten

Frau Katrin Kanabaja,
Frau Michaela Laibold,
Frau Linda-Verena Sacher,
Herr Jan Holtzmann und
Frau Jennifer Swolana

- alle im Hause des amtierenden Notars -

werden jeweils für sich allein und unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, alle noch mit der Eintragung der Gesellschaft zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, weitere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und Anmeldungen zum Handelsregister zu unterzeichnen. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Sämtliche Genehmigungserklärungen für diesen Vertrag gelten mit dem Eingang beim Notar als abgegeben und den Beteiligten als zugegangen.

IV.

Hinweise/Sonstiges

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- a) die Gesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister als solche nicht besteht,
- b) die Gesellschafter unter Umständen für Beträge haften, die auf die Stammeinlage eines anderen Gesellschafters von diesem nicht eingezogen werden können.

Each of the managing director is also authorized to notify the start of the business pursuant to sec. 14 GewO (Trade, Commerce and Industry Regulation Act) prior to entry of the company in the commercial register and already take up the transactions prior to register entry.

III.

Power of Attorney

The notary office employees

Mrs. Katrin Kanabaja,
Mrs. Michaela Laibold,
Mrs. Linda-Verena Sacher,
Mr. Jan Holtzmann and
Mrs. Jennifer Swolana

- all in the office of the acting notary -

are each individually and under exemption from the limited provisions of sec. 181 BGB (German Civil Code), authorized and empowered to issue and receive all declarations still related to the entry of the company, particularly carrying out amendments to the articles of association, resolving additional shareholders' resolutions and signing notifications to the commercial register. This power of attorney will lapse with the entry of the company into the commercial register.

All declarations of consent for this contract shall be regarded as submitted upon receipt by the notary and as delivered to the participants.

IV.

Information/Miscellaneous

The notary public has pointed out that

- a) the company as such does not come into existence until it has been registered with the commercial register,
- b) the shareholders may be liable for amounts payable on shares held by other shareholders, if such amounts are not recoverable from such shareholder

nen (§ 24 GmbHG),

(Section 24 of the German Limited Liability Companies Act),

- | | |
|---|---|
| <p>c) Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft – gegebenenfalls als Gesamtschuldner – zu Ersatzleistungen verpflichtet sind, wenn zum Zwecke der Errichtung falsche Angaben gemacht wurden oder eine Vergütung nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen worden ist, und dass in diesen Fällen auch eine Strafbarkeit gegeben sein kann (§§ 9 a, 82 GmbHG),</p> <p>d) eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vor Eintragung im Handelsregister möglich ist, aber eine persönliche Haftung der für die Gesellschaft Handelnden und jedes Gesellschafters für Verluste in der Gründungsphase auslöst (Handelndenhaftung, Unterbilanz- und Verlustdeckungshaftung),</p> <p>e) Leistungen an Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entsprechen (Hin- und Herzahlen), in der Handelsregisteranmeldung anzugeben sind, gleiches gilt für die Vereinbarung einer solchen Leistung;</p> <p>f) das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf;</p> <p>g) Gesellschafter, die die Führung der Gesellschaft einer Person überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann, der Gesellschaft für den dadurch entstehenden Schaden als Gesamtschuldner haften (Führungslosigkeit der Gesellschaft);</p> <p>h) die Gesellschaft für ihre Tätigkeit unter Umständen einer Erlaubnis bedarf und eine rechtswidrige Aufnahme einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat sein kann;</p> <p>i) die beim Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste stets sorgfältig auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit</p> | <p>c) shareholders and managing directors are liable – possibly jointly and severally – for damages, if they have made misrepresentations with the purpose of incorporating the company or if a compensation has not been included in the costs of incorporation and that in such cases, such person may face criminal liability (Sections 9 a, 82 of the German Limited Liability Companies Act),</p> <p>d) business operations may be started even before the company's registration with the commercial register, but that this may result in a personal liability of the persons acting on behalf of the company and of any shareholder for losses incurred in this stage of establishing the company (liability of the persons acting on behalf of the company, liability for a negative equity and for losses),</p> <p>e) payments to shareholders, which economically qualify as repayment of the shares must be specified in the application for registration in the commercial register, the same applies for the agreement to make such payments;</p> <p>f) company's assets needed for the maintenance of the share capital may not be paid to the shareholders;</p> <p>g) shareholders who leave the management of the company to a person who is not allowed to be a managing director, are liable to the company as joint and several debtors;</p> <p>h) the company may possibly need an authorization for its activity and that an unlawful start of the activity may face criminal liability;</p> <p>i) the list of shareholders which has been submitted to the commercial register should be always checked for com-</p> |
|---|---|

überprüft werden sollte, da sie einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen ermöglichen kann (§ 16 GmbHG);

j) bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft unverzüglich Insolvenzantrag zu stellen ist, und zwar bei Führungslosigkeit der Gesellschaft auch durch die Gesellschafter;

k) er steuerlich nicht beraten hat.

Die Niederschrift wurde mit der Anlage vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:

pleteness and accurateness, because it may enable the acquisition of shares in good faith (Section 16 of the German Limited Liability Companies Act);

j) if the company is unable to pay or is overindebted one has immediately to file for insolvency and if the company has no managing director the shareholders are under the obligation to file for insolvency;

k) he gave no advise in tax matters.

The transcript was read out aloud with the annex, approved and signed as follows:

Adrian Rehe

Ullrich



GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1
FIRMA,
SITZ

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
- Tree Energy Solutions GmbH**
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wilhelmshaven.

§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung, die Umsetzung und das Management von Energie- und Immobilienprojekten, die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen, die Entwicklung von und der Handel mit gewerblichen Schutzrechten und die Beratung von Unternehmen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf insbesondere gleichartige oder ähnliche Unternehmen jeder zulässigen Rechtsform errichten, erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

ARTICLES OF ASSOCIATION

§ 1
BUSINESS NAME,
REGISTERED OFFICE

- (1) The business name of the Company is:
- Tree Energy Solutions GmbH**
- (2) The Company's registered office is Wilhelmshaven.

§ 2
BUSINESS OF THE COMPANY

- (1) The business of the Company is the acquisition, development, realisation and management of energy and real estate projects, the establishment of and the participation in other companies, the development of and trading with intellectual property rights as well as consulting of companies and all related activities hereto.
- (2) The Company may conduct all businesses that are suitable for promoting the business of the Company directly or indirectly. In particular, the Company may establish, acquire, represent or hold shares in companies which are like or similar to the Company regardless of their legal form. The Company may establish branch offices.

§ 3

STAMMKAPITAL

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Vom Stammkapital übernimmt:

Die Tree Energy Solutions B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen bei der Kamer van Koophandel unter Nr. 80208444, die Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000 in Höhe eines Nennbetrages von jeweils EUR 1,00.

- (3) Die Einlage auf jeden Geschäftsanteil ist in Geld zu leisten, und zwar in voller Höhe sofort.

§ 4

DAUER DER GESELLSCHAFT,
GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 3

SHARE CAPITAL

- (1) The Company's share capital amounts to EUR 25,000.00 (in words: Euro twenty-five thousand).
- (2) The Company's share capital is being subscribed as follows:

Tree Energy Solutions B.V., having its registered office in Amsterdam, The Netherlands, registered with the Kamer van Koophandel under no. 80208444, subscribes the shares with the serial numbers 1 to 25,000 with a nominal value of EUR 1.00 each.

- (3) The contribution for each share shall be paid in full immediately.

§ 4

DURATION OF THE COMPANY,
FINANCIAL YEAR

- (1) The Company is established for an indefinite period of time.
- (2) The Company's financial year is the calendar year. The first financial year is a short financial year. It starts with the Company's registration in the commercial register and ends on 31 December of the same year.

§ 5
GESCHÄFTSFÜHRUNG,
VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen:
 - a) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung zu erteilen;
 - b) dass ein Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann;
 - c) einzelne Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren fort.

§ 5
MANAGEMENT OF THE COMPANY,
REPRESENTATION

- (1) The Company has one or more managing directors. If there is only one managing director, this managing director represents the Company acting alone. If several managing directors have been appointed, the Company will be represented by two managing directors or by one managing director together with an officer with general commercial power of representation (*Prokurist*).
- (2) The shareholders may resolve, by simple majority, that
 - a) sole power of representation shall be granted to a managing director (if several managing directors have been appointed);
 - b) a managing director may only be removed from office for good cause;
 - c) exemption from the restrictions of Sec. 181 BGB (German Civil Code) may be granted to a managing director in general or case-by-case.
- (3) The provision above also applies to liquidators of the Company. If the Company is liquidated by the former managing directors in accordance with Sec. 66 para. 1 GmbHG (German Limited Liability Companies Act), their specific powers of representation will persist also for their acting as liquidators.

§ 6

**JAHRESABSCHLUSS,
GEWINNVERWENDUNG**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie erforderlichenfalls den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- (3) Die Gewinnverwendung richtet sich nach § 29 GmbHG.
- (4) Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

§ 7

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen

§ 6

**ANNUAL ACCOUNTS,
APPROPRIATION OF EARNINGS**

- (1) After the end of each financial year, the Company's annual accounts (balance sheet, profit and loss account inclusive of annex) and, if applicable, the status report have to be prepared and signed by the managing directors observing legally stipulated periods (Sec. 264 para. 1 HGB (German Commercial Code)).
- (2) Both the appointment and the choice of statutory auditors require a shareholders' resolution.
- (3) The appropriation of earnings shall be governed by Sec. 29 GmbHG.
- (4) The shareholders may resolve that the Company's expected earnings from the current financial year shall be distributed in advance.

§ 7

SHAREHOLDERS' MEETING

- (1) An ordinary shareholders' meeting shall be held annually within two months after the Company's annual accounts have been prepared by the management. Furthermore, extraordinary shareholders' meetings shall be held if it appears to be necessary in the Company's interest or upon request of such shareholders holding

mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch einen Geschäftsführer schriftlich an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, ist sie per eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu versenden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt. Am Tage der Aufgabe zur Post hat der einladende Geschäftsführer die Ladung zusätzlich per E-Mail an die Gesellschafter zu versenden. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer, der dieses Amt am längsten ausübt, hilfsweise der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs. 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Angehörigen

at least 10 % of the Company's share capital.

- (2) The convocation of the shareholders' meeting shall be made by a managing director in written form to all shareholders observing a convocation period of three weeks minimum: If the invitation is not delivered in person, it has to be sent by registered mail, return receipt requested. The convocation period starts on the day the invitation is posted. The day of the meeting is not counted. Dispatch to the last address communicated to the company is sufficient. On the day of posting the inviting managing director in addition has to send the invitation to the shareholders by e-mail. The shareholders' meeting shall be chaired by the Company's managing director with the longest term of office, alternatively by the shareholder with the largest portion in the Company's share capital.
- (3) A shareholders' meeting has a quorum if at least 75 % of the share capital is represented. If this requirement is not met, a second shareholders' meeting with the same agenda has to be convened observing the procedure according to para. (2). This shareholders' meeting has a quorum regardless of the amount of share capital represented. This legal consequence has to be pointed out in the invitation.
- (4) Each shareholder may arrange his representation in a shareholders' meeting either by another shareholder or by a person professionally obliged to maintain secrecy

der rechts- und steuerberatenden Berufe aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen. Er darf eine solche Person auch als Belstand hinzuziehen.

- (5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und darüber hinaus auch schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübermittlung gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
- (6) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

§ 8

GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klagerhebung

(attorney, tax advisor); power of attorney has to be presented in written form. Such persons may also accompany a shareholder as counsel.

- (5) Upon approval of all shareholders, shareholders' resolutions may also be passed without observing the procedure according to para. (2) and may also be passed in writing, by fax or by means of electronic transmission. If a shareholder does not respond to the request for written voting within the deadline set (which shall not be shorter than two weeks), the request is considered to be refused.
- (6) Unless notarial certification is required, each shareholders' resolution shall be minuted. The minutes shall be signed by the managing directors. The shareholders shall receive copies of the minutes.

§ 8

SHAREHOLDERS' RESOLUTIONS

- (1) Shareholders' resolutions shall be passed by simple majority of the votes cast, unless legal regulations or these Articles of Association stipulate otherwise.
- (2) Each Euro of a share allows for one vote.
- (1) Shareholders' resolutions can only be rescinded by bringing a lawsuit within a

innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beschlussfassung zulässig.

- (4) Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalmaßnahmen;
- b) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- c) Liquidation der Gesellschaft.

period of two months as of the adoption of the resolution.

- (4) The following shareholders' resolutions require a majority of 75 % of the votes cast:

- a) any amendment to the Company's Articles of Association, in particular capital measures;
- b) any transformation measure based on the UmwG (German Transformation Act);
- c) the liquidation of the Company.

§ 9

VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Hierzu ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung sämtlicher anderer Gesellschafter erforderlich.

§ 9

DISPOSAL OF SHARES

Any disposal of shares or parts thereof (in particular transfers, pledges, usufruct orders) requires the written consent of the Company. For this purpose, the prior consent of all other shareholders is required within the internal relationship.

§ 10

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10

PUBLICATIONS

The Company's publications shall only be made in the Federal Gazette.

§ 11

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (2) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00.
- (3) Die englische Fassung dieses Gesellschaftsvertrages dient nur der Information. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt daher nur die deutsche Fassung.

§ 11

MISCELLANEOUS

- (1) Should an individual provision of these Articles of Association be or become invalid, the validity of the other provisions remains unaffected. The void provision shall be replaced by a valid provision which comes closest to the intended economic purpose.
- (2) The Company shall bear the costs connected to its establishment up to EUR 2,500.00.
- (3) The English version of these Articles of Association serves only for information. Therefore, in the event of any inconsistency between the German and the English version, only the German version shall apply.

MÖHRLE
HAPP
LUTHER

VOLLMACHT

Die Tree Energy Solutions B.V. mit Sitz Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Gesellschaftsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Nummer 80208444, mit der Geschäftsanschrift Parnassusweg 815, UNStudio 7th floor, 1082 LZ Amsterdam, Niederlande, („Vollmachtgeberin“) erteilt hiermit

1. Dr. Sven Oswald,

geboren am 8. April 1966, geschäftsansässig Brandstwiete 3, 20457 Hamburg, Deutschland,

2. Dr. Sylvia Badenhop,

geboren am 29. Januar 1987, geschäftsansässig Brandstwiete 3, 20457 Hamburg, Deutschland,

3. Sandra Wahl,

geboren am 13. März 1986, geschäftsansässig Brandstwiete 3, 20457 Hamburg, Deutschland,

4. Andreas Rabe,

geboren am 2. August 1991, geschäftsansässig Brandstwiete 3, 20457 Hamburg, Deutschland,

Vollmacht, die Vollmachtgeberin bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 sowie mit dem Sitz in Wilhelmshaven, Deutschland, zu vertreten und in ihrem Namen Geschäftsanteile im Nennwert

POWER OF ATTORNEY

Tree Energy Solutions B.V. with legal domicile in Amsterdam, The Netherlands, registered with the Dutch commercial register (*Kamer van Koophandel*) under no. 80208444, with the business address Parnassusweg 815, UNStudio 7th floor, 1082 LZ Amsterdam, The Netherlands, („Principal“) hereby grants power of attorney to

1. Dr. Sven Oswald,

born 8 April 1966, with business address at Brandstwiete 3, 20457 Hamburg, Germany,

2. Dr. Sylvia Badenhop,

born 29 January 1987, with business address at Brandstwiete 3, 20457 Hamburg, Germany,

3. Sandra Wahl,

born 13 March 1986, with business address at Brandstwiete 3, 20457 Hamburg, Germany,

4. Andreas Rabe,

born 2 August 1991, with business address at Brandstwiete 3, 20457 Hamburg, Germany,

to act on behalf of the Principal with respect to the establishment of a company with limited liability (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) with a share capital of EUR 25,000.00 and its legal domicile in Wilhelmshaven, Germany, and to subscribe in its name to shares in

von insgesamt EUR 25.000,00 bei der zu gründenden Gesellschaft zu übernehmen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die Vollmachtgeberin bei Gesellschafterversammlungen der zu gründenden Gesellschaft zu vertreten, in denen eine oder mehrere Personen zu Geschäftsführern bestellt werden sollen.

Die Bevollmächtigten sind ferner berechtigt, bei oder im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft alle nach ihrem Ermessen notwendigen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten werden hiermit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“

Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen und die Untervollmächtigten ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Die Bevollmächtigten dürfen von dieser Vollmacht wiederholt Gebrauch machen.

Die Bevollmächtigten sollen keinerlei persönliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit

a total nominal amount of EUR 25,000.00 in the company to be established.

The Attorneys-In-Fact are authorised to represent the Principal in shareholders' meetings of the company to be established in which one or more persons shall be appointed managing directors.

With respect to or in connection with the establishment of the company, the Attorneys-In-Fact are authorised to make or to take all declarations or actions which they deem necessary or useful.

Exemption is hereby granted to the Attorneys-In-Fact from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code; this provision has the following wording:

“An attorney-in-fact cannot, unless otherwise authorized, enter into a transaction on behalf of this principal with himself in his own name or in his capacity as attorney-in-fact of a third party, unless the transaction exclusively involves the fulfilment of an obligation.”

The Attorneys-In-Fact shall be entitled to delegate the rights granted to them by this power of attorney and to grant dispensation from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code to the sub-attorneys-in-fact as well.

The Attorneys-In-Fact may use this power of attorney repeatedly.

The Attorneys-In-Fact shall not incur any personal liability in connection with any actions

MÖHRLE
HAPP
LUTHER

Handlungen eingehen, die im Rahmen dieser Vollmacht erfolgen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich hiermit, die Bevollmächtigten von allen Ansprüchen freizustellen, die infolge eines Handelns im Rahmen dieser Vollmacht entstehen oder drohen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen. Die deutsche Fassung ist maßgeblich.

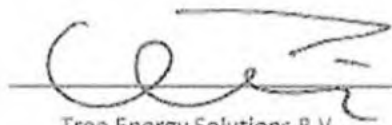
Die Auslegung und der Bestand dieser Vollmacht richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

taken under this power of attorney. The Principal hereby agrees to indemnify and hold harmless the Attorneys-In-Fact from any and all liabilities incurred or threatened by reason of having acted under this power of attorney save in respect of any matter resulting from wilful misconduct or gross negligence.

In case of doubt, this power of attorney shall be interpreted widely. The German version shall prevail.

This power of attorney shall be subject to and construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

Datum | Date: 6 January 2021 Ort | Place: Brussels



Tree Energy Solutions B.V.,
vertreten durch | represented by

Notialis Q.H. van Poelcke

(Name)

Authenticated by Mr.
Notary in Brussels (Belgium),
for legalization/certification of
the signature of Mr. Notialis Q.H. van Poelcke
Set on this document.

Brussels,



Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 15.03.2021

Dr. Moritz Menges, Notar

Der Gesellschaftervertrag gibt Aufschluss darüber, dass verschiedene Gesellschafter des Finanzkonsortiums TES auf verschiedenen Europäischen Staaten verteilt sind, was sich mit einem Weiterverkauf des profitablen Gasunternehmens schlagartig ändern könnte, ähnlich, wie beim Kohlekraftwerk Onyx in Wilhelmshaven.

EU

Die Europäische Union ist deshalb zwingend und ausführlich über alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und den gesamtheitlich betrachteten Vor- und Nachteilen zu informieren, inklusive der Einwendungen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Handhabung des Europäischen Naturschutzgebietes auf dem Voslapper Groden Süd, das im Rahmen des Baus des Containerterminals „JadeWeserPort“ entstand und eingerichtet wurde und bis heute seitens der Industrie am liebsten heute als morgen ebenfalls einer Industrialisierung geopfert werden soll.

Im Rahmen des fortschreitenden Klimawandels, der inzwischen an oberster Stelle der zu lösenden Aufgaben zu verorten ist, was gesellschaftliche Probleme, Natur, Umwelt und letztendlich das Überleben der Menschheit selbst betrifft, ist es zwingend notwendig, die eingetretenen Veränderungen in die Gesetze der Industriepolitik und deren Bauvorhaben zu integrieren. Ich verweise hier nochmals auf den jüngsten erfolgreichen Abschluss des EU-Trilogs zum Renaturierungsgesetz als Meilenstein für Natur- und Klimaschutz.

Die Transformation der Wirtschaft, die voranschreiten muss, um die Klimaziele erfüllen zu können, wird nur zum Teil auf der Basis von Energie in Form von Wasserstoff stattfinden, aber insgesamt aus einem noch nicht endgültig definierbaren Energiemix verschiedenster Energieproduktionsprozesse bestehen und daher auch nicht auf einem genauen quantitativ vorhersehbaren Niveau der einzelnen Energieerzeugungsprozesse.

Dass es laut Gutachten und Fachleuten auch schnell gehen muss, ist der Untätigkeit der Vorgängerregierungen geschuldet, die im weitesten Sinne Industriepolitik betrieben haben und den Ausbau der Erneuerbaren Energien zum Schutz von Mensch, Umwelt und Natur geradezu vernachlässigt haben. Gründlichkeit muss beim Bauprojekt des Finanzkonsortiums TES und dem Bauvorhaben auf dem Voslapper Groden Nord an die Stelle der viel propagierten Beschleunigung treten, denn letztere geht zu Lasten des Schutzes von Mensch, Umwelt und Natur. Gerade deshalb sind die Interessen der Natur und Umweltverbände besonders gründlich zu berücksichtigen, da ein EU-Naturschutzgebiet überbaut werden soll, das in seiner Funktion nicht als marginal einzustufen ist und irgendetwas hintransferiert werden kann, so wie es sich das Finanzkonsortium TES vorstellt, sondern wie das auf dem Voslapper Groden Süd und besonders bezogen auf den fortschreitenden Klimawandel und das dramatische Artensterben inzwischen essentiell für Wilhelmshaven und die Umgebung ist.

Die dramatischen Konsequenzen bei einem „weiter so“ oder der Verfolgung der TES-Auslegungen können Sie der folgenden Statistik entnehmen, die den WeltRisikoIndex europäischer Staaten 2022 zeigt.



... **Zur Erläuterung der Statistik** (von René Bocksch):

Die Gefahr verheerender Naturkatastrophen ist in den Ländern um das Mittelmeer besonders hoch. Das Bündnis Entwicklung Hilft zeigt im aktuellen Weltrisikobericht 2022, der in Zusammenarbeit mit der Ruhr Universität Bochum und dem IFHV entstanden ist, wie hoch das Risiko einer Katastrophe für Staaten weltweit ist. Dem Bericht zufolge sind die Türkei und Russland auf dem europäischen Kontinent am stärksten gefährdet - unter den EU-Staaten sind es Spanien, Italien und Griechenland.

Der Median in Europa liegt bei etwa 2,14 – damit hat Europa von allen Kontinenten mit Abstand das geringste Risiko. Länder wie die in dieser Grafik orange und rot eingefärbten, sind jedoch aufgrund ihrer hohen Exposition anfällig für Katastrophen wie Erdbeben und Überflutungen. Auch die sozio-ökonomische Belastung durch Vertriebene spielt eine Rolle.

Insgesamt sind selbst die Werte der anfälligsten Länder in Europa im Vergleich zu Staaten im Rest der Welt gering. Afrika beispielsweise ist der Brennpunkt der Vulnerabilität und ist in vielen Teilen wenig vorbereitet. Inselstaaten sind allerdings in der Regel am stärksten gefährdet. Die größte Bedrohung durch Naturereignisse wurde auf den Philippinen festgestellt, dessen Weltrisikoindex bei knapp 47 aus 100 Punkten liegt.

Der Weltrisikoindex ist ein statistisches Modell zur Bewertung des globalen Katastrophenrisikos infolge extremer Naturereignisse wie Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen, Dürren oder dem Anstieg des Meeresspiegels. Das Katastrophenrisiko eines Landes hängt demnach von zwei Faktoren ab: der Exposition und der Vulnerabilität. Also dem Bevölkerungsanteil, der der Gefahr extremer Naturereignisse ausgesetzt ist und der Güte der Präventionsmaßnahmen.

Deutschland steht noch nicht im Fokus von Epizentren der Auswirkungen des Klimawandels was die Höchstwerte anbelangt. Das wird sich aber mit einem exponential voranschreitenden Klimawandel dramatisch verändern.

Es ist Zeit für „**Ökologie first**“, einen echten Paradigmenwechsel und wie es im eingebrachten Tagesschaubericht vom 14.11.2023 formuliert wird, für eine „Supernova an Klimaanstrengungen“ (<https://www.tagesschau.de/ausland/un-klimabericht-106.html> | s. o.).

Wilhelmshaven könnte sich gerade in diesem Bereich eine Führungsrolle erarbeiten und eine ökologische facettenreiche Industrie in die Jadestadt importieren. Langfristig wäre das in so ziemlich allen Bereichen eine Bereicherung und gleichzeitig die Förderung und Sicherung von langfristigen Arbeits- und Studienplätzen, was auch eine dringend notwendige Verjüngung der Stadt nach sich zöge.